



***Einladung zur 3. Sitzung des Stadtrates von Nidau***

Donnerstag, 21. September 2023, 19.00 Uhr**Aula Schulhaus Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau**

Traktanden

01. Protokoll Nr. 2. vom 15. Juni 2023 – Genehmigung
02. Geschäftsordnung des Stadtrates – Totalrevision
03. Finanzstrategie – Kenntnisnahme
04. Prüfung Rechtsformänderung Elektrizitätsversorgung Nidau – Verpflichtungskredit
05. M 204 CHF 46'600.- : ist das zu teuer für 25% der Bevölkerung in Nidau? – Fristverlängerung
06. P 232 Städtepartnerschaft mit der Ukraine
07. P 233 Wie zugänglich ist Nidau?
08. P 234 Ernährung der Zukunft
09. I 142 Sichere Energieversorgung und Beschaffungsstrategie
10. I 143 Situation der Nidauer Schulen bezüglich Lehrkräftemangel und Stellenbesetzung
11. EA 69 Schliessung Kita unterer Kanalweg auf Sommer 2024

2560 Nidau, 04.09.2023

Stadtrat Nidau

Die Stadtratspräsidentin

Pauline Pauli

Stadtrat Nidau

PROTOKOLL

2. Sitzung des Stadtrates

15.06.2023, 19:00 – 20:25 Uhr

Aula Schulhaus Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsidentin	Pauli Pauline, PRR	
1. Vizepräsident	Dörig Stefan, GLP	
2. Vizepräsident	Rubin Michael, Grüne	
Stimmenzählerin:	Meier Svenja, SVP	
Stimmenzähler:	Cura Sacha, SP	
Mitglieder	Aellig Jessica, FDP Baumann Markus, SVP Blösch Paul, EVP Dancet René, GLP Gabathuler Leander, SVP Grob Oliver, SVP Hafner Lukas, FDP Induni Paolo, Grüne Kallen Noemi, SP Kobel Rahel, Grüne Ledermann Philipp, GLP Liechti Hugo, SP Lützel Schwab Rickenbacher Kathleen, SP Meier Christoph, Grüne Münger Tamara, Mitte Oehme Marlene, EVP Peter Luzius, SP Schwab Martin, SP Soder Tobias, GLP Spycher Thomas, FDP Stampfli Monika, GLP Von Aesch Dominik, SP Weibel Daniel, Parteilos Zahnd François, FDP	Fischer Martin, FDP
Der Stadtrat ist beschlussfähig.		

Gemeinderat	Hess Sandra	Evard Amélie
	Egger Tobias	
	Cattaruzza Beat	
	Friedli Sandra	
	Lutz Roland	
	Schweizer Joel	
Sekretär	Ochsenbein Stephan	
Protokollführerin	Jennings Manuela	
Technik/Planton	Merz Michelle	
Verwaltung	Hauri Christian	
	Rhiner Dominik	
	Schmid Stefan	
	Steuri Anna	
	Weber Patrick	
	Zesiger Martin	

5 **Traktanden**

1. Protokoll Nr. 1. vom 16. März 2023 – Genehmigung
2. Jahresrechnung 2022 – Genehmigung
3. Gestaltungskonzept Bernstrasse-Neuenburgstrasse - Planungskredit
4. Gesamtmobilitätsstudie Biel West - Planungskredit
5. Sanierung Liegenschaftsentwässerung Schlossstrasse 15 - Finanzanlage
6. M 215 Adaptation des tarifs de la piscine de Nidau / Anpassung der Eintrittspreise des Strandbades Nidau
7. M 216 Plantation provisoire d'arbres et de végétation sur le terrain d'Expo Areal / Provisorische Baumpflanzung und Begrünung auf dem Gelände von Expo Areal
8. P 230 Schwimmbad Nidau – Einführung Wassersicherheitscheck
9. P 231 Fond de financement pour la transition écologique / Finanzierungsfonds für die ökologische Transformation

Verhandlungen

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli *[die Stadtratspräsidentin führt die Sitzung in Französisch; Anmerkung der Protokollantin]*: Guten Abend liebe Stadträtinnen und Stadträte, Frau Stadtratspräsidentin, liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, liebes Publikum und alle, die uns von zu Hause aus verfolgen. Herzlich willkommen zu dieser zweiten Sitzung dieses Jahres des Stadtrats von Nidau. Ich möchte Sie noch einmal an die grosse Stärke unseres Stadtrats erinnern: den Respekt. Ich wünsche mir eine konstruktive und effiziente Sitzung, in der wir einander zuhören und einander respektieren.

Zunächst möchte ich Ihnen eine Nachricht von Gemeinderätin Amélie Evard überbringen. Sie entschuldigt sich für ihre Abwesenheit, da sie von einer starken Migräne getroffen ist und zu Hause bleibt. Zudem hat sich Stadtrat Martin Fischer für diese Sitzung aus beruflichen Gründen entschuldigt. Es sind also 29 Stadträtinnen und Stadträte anwesend. Gemäss Artikel 20 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist der Stadtrat beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt 15 Stimmen und die 2/3-Mehrheit beträgt 20 Stimmen.

Möchte jemand das Wort ergreifen und die Diskussion mit einer aktuellen Frage eröffnen? Das ist nicht der Fall. Es gibt keine Fraktionserklärungen. Wir können mit den ordentlichen Traktanden beginnen. Die Traktandenliste wurde fristgerecht am 1. Juni 2023 veröffentlicht.

1. Protokoll der 1. Sitzung vom 16. März 2023 – Genehmigung

Ressort
Sitzung

Präsidiales
15.06.2023

25 nid 0.1.6.1 / 24

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Das erste Traktandum ist die Genehmigung des Protokolls der ersten Sitzung des Stadtrats vom 16. März 2023. Es wurden keine Änderungsanträge eingereicht. Wir können also direkt zu der Abstimmung übergehen.

30 Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat beschliesst einstimmig bei einer Enthaltung:

1. Das Protokoll der 1. Sitzung vom 16. März 2023 wird genehmigt.

2. Jahresrechnung 2022 – Genehmigung

Ressort
Sitzung

Finanzen
15.06.2023

35 nid 9.1.9.0 / 6

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Traktandum 2 ist die Genehmigung der Jahresrechnung 2022. Das Eintreten des Geschäfts kann gemäss Artikel 44 der Geschäftsordnung nicht bestritten werden. Ich übergebe das Wort direkt an den für die Finanzen zuständigen Gemeinderat Beat Cattaruzza.

40

Ressortvorsteher Finanzen, Beat Cattaruzza: Geschätzte Präsidentin, werte Anwesende, erlauben Sie mir, mit einem Zitat anzufangen: «Nur wer im Wohlstand lebt, schimpft auf ihn.» Ludwig Marcuse. In Nidau leben wir immer noch im Wohlstand. Das ist ein Bewusstsein, wenn wir hier rausschauen in die Landschaft, haben wir etwas Grundsätzliches schon erreicht. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass dieses Bewusstsein da ist. Aber es ist auch ein Bewusstsein, dass wir wissen, wir wollen ihn behalten.

45

Es gibt viele Fragen, die wir beantworten müssen. In der letzten Budgetdebatte habe ich versprochen, dass wir das genau anschauen, wie wir unseren Wohlstand behalten können, wie wir auf unsere Bürgerinnen und Bürger eingehen können, welche Dienstleistungen wichtig sind, welche nicht...Das ist ein ganzer Prozess, den wir im letzten Februar mit der Finanzstrategie angefangen haben, und vor allem auch mit der Begleitgruppe, die wir ins Leben gerufen haben.

Heute Morgen war ich gerade in der Situation wie Sie. Ich war im Parlament in Bern, wir mussten die Rechnung genehmigen. Es ist interessant, weil ich heute Abend auf der anderen Seite bin. Aber ich gebe Ihnen noch etwas mit, was auch im Bewusstsein für die Zukunft sein muss.

Wir haben wieder ein sehr gutes Resultat gemacht im Kanton Bern, das aber auch noch auf 2022 zurückzuführen ist. Aber natürlich werden wir in Zukunft wahrscheinlich auch viel weniger Nationalbankgelder erhalten.

In diesem ganzen Prozess, in dem wir seit einem Jahr intensiv dran sind, kann ich Ihnen noch eine andere Anekdote sagen. Gestern hatten wir einen weiteren Workshop mit der parlamentarischen Gruppe. Joel Haueter, der uns seit über einem Jahr begleitet, hat gefunden, dass es für ihn auch etwas Neues sei, dass wir so transparent zusammen eine Entwicklung oder einen Fortschritt erreichen können im Budgetieren, Sparen, aber auch im Investieren. Ich glaube, es war ganz wichtig, dass wir die Gruppe ins Leben gerufen haben und auf einer Ebene sind. Sei es im Parlament, sei es die Verwaltung und sei es natürlich auch der Gemeinderat.

Ich möchte nicht gross auf die Zahlen der Rechnung eingehen. Sie haben diese vor Ihnen liegend. Ich möchte einige Punkte rausnehmen. Wir sehen, wir haben wieder ein Wunder. Wir haben viel mehr Steuereinnahmen erzielt, vor allem bei den juristischen Personen, was die Rechnung durch diesen Effekt wieder ausgeglichen macht. Wir haben wieder diesen Fakt, dass wir minus 4, minus 5 Millionen Franken budgetieren und wieder eine «schwarze Null» schreiben. Ich glaube, es ist wichtig, wenn wir zurückschauen, was die massgebenden Punkte sind, damit wir eine schwarze Null schreiben. Ich glaube, gerade bei den Steuereinnahmen ist es so, dass wir defensiv budgetieren. In diesem Prozess fragen wir, ist das Moser-Areal ein Grund, dass wir viel mehr Steuereinnahmen haben? Wir haben dort etliche Wohnungen, die neu sind und es sind auch Leute, die gewiss etwas verdienen. Man kann dann schauen, wie das Steuersubstrat aussieht.

Ich habe gesagt, wir leben im Wohlstand. Ich glaube, Nidau ist enorm beliebt, um hier zu leben, was in der Finanzstrategie einbezogen wird. Zudem ist die Selbstfinanzierung ein ganz wichtiger Punkt. Wir wissen, dass wir in der Vergangenheit sehr wenig investiert haben. Wir haben 2022, das haben Sie auch bei den Investitionszahlen gesehen, 12 Millionen Franken Investitionen gemacht. Das meiste ist vor allem das neue Schulhaus. Ich glaube, genau diesen Fokus müssen wir auch mit der Gruppe zusammen haben, damit wir diese Strategie umsetzen können. Was ich sonst noch sagen kann zur Strategie: Wir werden jetzt die Strategie innerhalb des Gemeinderats verabschieden und werden uns nachher auch zu Massnahmen äussern.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke Gemeinderat Beat Cattaruzza. Die Geschäftsprüfungskommission wird zuerst sprechen, dann die Sozialdemokratische Fraktion, die Grünliberalen, die SVP-Fraktion, die Bürgerliche Fraktion und zum Schluss die Fraktion der Grünen und der EVP. Ich bitte Sie, sich darauf vorzubereiten, damit der Übergang so schnell wie möglich erfolgt. Ich übergebe das Wort an Tobias Soder für die Geschäftsprüfungskommission.

Sprecher GPK, Tobias Soder: Werte Stadtpräsidentin, werte Gemeinderätinnen, Gemeinderäte, Kolleginnen und Kollegen, werte Zuschauerinnen und Zuschauer. Die GPK hat dieses Geschäft detailliert prüfen können und konnte auch detailliert Fragen stellen, die alle beantwortet wurden. Natürlich sind wir, wie wahrscheinlich alle, sehr gespannt, ob die Budgetierung in den nächsten Jahren etwas genauer wird als bisher. Wir übergeben das Geschäft dem Stadtrat.

95

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke Tobias Soder. Für die Sozialdemokratische Fraktion Luzius Peter.

100 **SP-Fraktion, Luzius Peter:** Sehr geehrte Stadtpräsidentin, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrtes Publikum. Die SP-Fraktion dankt dem Finanzverwalter Dominik Rhiner und seinem Team für die geleistete Arbeit und die klare Darstellung der Jahresrechnung 2022. Wir nehmen das ausgeglichene Resultat, das fast ausgeglichene Resultat, mit Genugtuung zur Kenntnis und sind erleichtert, dass trotz dem hohen budgetierten Fehlbetrag, dieser nicht Tatsache geworden ist. Wir sind uns bewusst, dass Sonder-

105 effekte, wie juristische Personen, mehr Steuereinnahmen zu diesem erfreulichen Abschluss geführt haben. Wir dürfen aber auch nicht aus den Augen lassen – wie Gemeinderat Beat Cattaruzza schon gesagt hat – dass wir nicht wissen, wo 2023 hingeht. Es sind leichte Anzeichen von einer Rezession am Himmel, steigende Energiepreise, das wird seine Spuren in den zukünftigen Gemeindefinanzen hinterlassen. Wir haben auch schon gesehen, dass der Handlungsspielraum für

110 Einsparungen klein ist. Vor allem darf das Sparen nicht zu Lasten des Service Public gehen. Beat Cattaruzza hat es richtig gesagt, wir wollen eine lebenswerte, lebendige Gemeinde haben. Dafür kämpfen wir. Darum bitten wir den Gemeinderat, dass moderate Steuererhöhungen auch in Betracht gezogen werden müssen, damit wir die Finanzen längerfristig stabilisieren können und nachher eben auch Investitionen, wie ein Schulhausbau, Renovationen und Verkehrsprojekte aktiv

115 angehen. Wir bitten den Gemeinderat, weiterhin vorsichtig zu budgetieren, damit Unsicherheiten, Fehlbeträge vermieden werden können. Die SP-Fraktion stimmt der Jahresrechnung 2022 einstimmig zu.

120 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Danke, ich übergebe das Wort an René Dancet für die Fraktion der Grünliberalen.

GLP-Fraktion, René Dancet: Guten Abend. Wir freuen uns, dass wir heute Abend mit einem halbvollen Glas starten können. Mit einem Budget von knapp 50 Millionen Franken haben wir eine positive Budgetabweichung von über 5 Millionen. Aber ganz ehrlich, lieber so als umgekehrt. Wir

125 erlauben uns trotzdem einen kleinen Exkurs zum halbvollen Glas zu machen. Eine Budgetabweichung von etwa 10 Prozent ist nicht gerade nichts, da stellt sich die Frage, ob man die Planungsgenauigkeit nicht noch etwas verbessern könnte. Zwei Beispiele, die Steuern waren nicht nur im letzten Jahr tief geplant, sie wurden in den letzten Jahren systematisch immer zu tief geplant. Ganz ein anderes Beispiel, gehen wir zu den Personalkosten. Sozialversicherungen und Pensions-

130 kassen sind Kostenpositionen, die man sehr genau planen kann. Da allein haben wir, bei einem Volumen von 11 Millionen Frankem, knapp eine halbe Million Franken Abweichung. Wir sind der Meinung, dass man die eine oder andere Kostenposition besser planen könnte, eine höhere Planungsgenauigkeit erreichen könnte, und so die Geschäftsführung in der Stadt Nidau noch verbessern könnte. Aber bleiben wir positiv, freuen wir uns über das nicht so schlechte Ergebnis und

135 vertrauen insbesondere auf die laufenden Arbeiten des Gemeinderats und der Begleitgruppe Finanzstrategie mit dem Ziel, zukünftig eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen auf Basis einer belastbaren Finanzplanung, respektive einem belastbaren Budget. Die GLP-Fraktion hat vor, der vorliegenden Jahresrechnung zuzustimmen, aber vorher möchten wir natürlich noch die Voten der anderen Fraktionen anhören.

140

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke, bitte Leander Gabathuler für die SVP-Fraktion.

SVP-Fraktion, Leander Gabathuler: Guten Abend. Auch wir werden diese Jahresrechnung einstimmig genehmigen. Es ist schon etwas speziell, mittlerweile sind wir bei rund 10 Prozent Budgetungenauigkeit. Eben, auf die angesprochenen 50 Millionen Franken Budget gibt es 5 Millionen Abweichung. Das ist doch schon ziemlich bedenklich. Wir haben uns auch schon überlegt, einfach ein Glücksrad zu drehen, vielleicht ist man dann etwas genauer. Aber Spass beiseite, wir haben schon grosse Hoffnung in diese Finanzbegleitgruppe, die wir ins Leben gerufen haben. Wir denken, es ist wichtig, dass man dort Massnahmen diskutiert und auch die neuesten ökonomischen Daten in Betracht zieht. Eben gerade die Steuereinnahmen wurden angesprochen, dass man die sicher für das Budget 2024 in Betracht zieht. Dass die Jahresrechnung 2022 jetzt besser abgeschlossen hat, nimmt vielleicht etwas Zeitdruck weg. Aber sie haben es in den Zahlen gesehen, wir haben immer noch zu wenig Handlungsspielraum. Der operative Cashflow von rund 3 Millionen Franken letztes Jahr, 2 Millionen Franken in dieser Rechnung, das ist immer noch zu wenig. Ich denke, da müssen wir jetzt eine Arbeit leisten, um diesen Handlungsspielraum wieder zu vergrössern. Wir sind jetzt noch mit einer schwarzen Null davongekommen, das gibt uns ein bisschen Zeit, Massnahmen zu diskutieren.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke, bitte Thomas Spycher für die Bürgerliche Fraktion.

Bürgerliche Fraktion, Thomas Spycher: Liebe Präsidentin, liebe Anwesende vor Ort und zu Hause. Ich mache es kurz. Das ist sonst nicht meine Art, wenn es um die Rechnung geht. Ich will mich auch nicht wiederholen. Ich möchte zuerst sagen, die Bürgerliche Fraktion stimmt diesem Geschäft mit zwei Ausnahmen zu. Es sind zwei Enthaltungen. Ich möchte zwei Punkte erwähnen. Die Genauigkeit wurde erwähnt. Ich möchte nicht bei den Steuererträgen der juristischen Personen ansetzen. Dort heisst es immer, dass es nicht planbar sei, und das sehe ich auch so. Bei den natürlichen Personen haben wir uns um 1,8 Millionen Franken verrechnet. Da haben wir in unserer Fraktion spekuliert und gehen tatsächlich davon aus, dass es etwas mit dem Moser-Areal zu tun hat. Vielleicht nicht der ganze Betrag, aber ein schöner Teil davon. Da stellen wir uns schon ernsthaft die Frage, ob man so etwas nicht antizipieren und einfach sauber einstellen kann. Das Budget ist einfach katastrophal intransparent und ich erinnere den Rat, dass wir letztlich verantwortlich sind für etwas, bei dem wir nicht genau durchschauen. Der zweite Punkt, zum Glück haben wir noch unser liebes EW, das uns 1,6 Millionen Franken Gewinn reinspült, den wir gleichzeitig in die Abschreibungen schmeissen können, weil wir das müssen. Aber ich möchte den Rat erinnern - jene, die noch nicht lange dabei sind - dass das EW seit Jahrzehnten unsere Milchkuh ist. Es ist eigentlich unzulässig, wenn man es streng interpretiert, dass man das EW dazu benützt, unseren Finanzhaushalt zu sanieren. Eigentlich müsste das in einen Spezialfonds reingehen, damit wir die Infrastruktur zahlen können. Zahlen müssen wir die irgendwann sowieso, aber es wird uns dann brutal weh tun.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke, bitte Rahel Kobel für die Fraktion Grüne/EVP.

Fraktion Grüne/EVP, Rahel Kobel: Guten Abend miteinander. Die Fraktion Grüne/EVP wird die Jahresabrechnung 2022 einstimmig annehmen. Da der Aufwandüberschuss deutlich geringer ausgefallen ist als budgetiert, gibt es einen gewissen Spielraum für die Zukunft, was wir begrüssen.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Wir werden das Dokument nun nach dem Inhaltsverzeichnis durchgehen. So haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder einen Kommentar zum jeweiligen Abschnitt abzugeben. Ich bitte Sie, die Hand zu heben, um Ihre Frage oder Ihren

Kommentar zu melden. Es gibt keine Fragen. Die Diskussion ist nun eröffnet und wir behandeln das Geschäft. Es scheint auch keine Wortmeldungen zu geben. Möchte Beat Cattaruzza als ständiger Gemeinderat das Schlusswort? Dem ist nicht so. Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

195 Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig bei zwei Enthaltungen gestützt auf Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der Stadtordnung:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	54'236'548.77
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	54'027'699.27
	Aufwandüberschuss	CHF	208'849.50
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	52'283'885.30
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	52'283'885.30
	Aufwandüberschuss	CHF	0.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'299'094.25
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	1'134'110.95
	Aufwandüberschuss	CHF	164'983.30
	Aufwand Abfall	CHF	653'569.22
	Ertrag Abfall	CHF	609'703.02
	Aufwandüberschuss	CHF	43'866.20
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	12'266'982.85
	Einnahmen	CHF	48'330.00
	Nettoinvestitionen	CHF	12'218'652.85
NACHKREDITE		CHF	0.00

3. Gestaltungskonzept Bernstrasse-Neuenburgstrasse - Planungskredit

	Ressort Sitzung	Präsidiales 15.06.2023
200	nid 6.1.3 / 5.22	

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir kommen zu Traktandum 3, das Gestaltungskonzept Bernstrasse-Neuenburgstrasse inklusive eines Planungskredits von 247 710 Franken. Wird das Eintreten auf das Geschäft bestritten? Das ist nicht der Fall. Ich übergebe das Wort an Frau
205 Stadtpräsidentin Sandra Hess.

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Zuschauer daheim. Wir haben nachfolgend zwei Geschäfte, die Traktanden 3 und 4, die finanztechnisch zwar zwei separate Geschäfte sind, thematisch aber
210 zusammenhängen. Darum erlaube ich mir einleitend etwas Grundsätzliches zu beiden Krediten zu sagen. Wie Sie alle wissen, ist die Stadt Nidau jahrelang davon ausgegangen, dass der A5-Westast inklusive Porttunnel unsere Stadt massiv vom Verkehr entlasten wird. Einerseits im Stedtli

und andererseits auf der Bernstrasse. Die Bernstrasse - einfach zur Erinnerung - wäre teilweise eingehaust worden, respektive sie wäre sogar unter die Erde verlegt worden. In den Quartieren Weidteile und Gurnigel hätte es nur noch Quartierstrassen gegeben und Sie können sich vorstellen, dass diese Quartiere ganz neue Entwicklungsperspektiven bekommen hätten. Das hätte sich sicher auf einen Drittel unserer Bevölkerung ausgewirkt, der in diesen Quartieren zu Hause ist. Die trennende Schneise, die Strasse, wäre weg gewesen und das Quartier hätte sich über diesen Strassenraum vernetzen können. Jetzt ist der Westast bekanntlich vom Tisch und damit ist auch die Aussicht vom Tisch, dass man dieses Quartier nachhaltig vom Verkehr entlasten kann. Mit dem Westast ist aber nicht nur der Bernstrassetunnel, wenn man dem so sagen will, abgeschrie- ben worden, sondern auch der Porttunnel. Der Entschluss, den Westast nicht weiterzuverfolgen, hat damals die Dialoggruppe empfohlen und gleichzeitig hat sie auch Empfehlungen gemacht, wie die Stadt Biel, die Agglomeration und die Stadt Nidau entlastet werden können. Dieses Ziel, so fanden alle, das soll mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen erreicht werden. Damit man diese Arbeiten angehen kann, musste man zuerst eine neue Organisation ins Leben rufen, die so- genannte EBBN - Espace Biel/Bienne.Nidau. Dafür brauchte es einen Planungskredit, den Sie hier am 17. Juni 2021 genehmigt hatten, 123 000 Franken. Das war Teil eines Gesamtkredits von 820 000 Franken. Wie gesagt, die Absicht war, dass die neue Organisation gegründet werden kann, dass sie starten kann und sich eben um die Umsetzung dieser Empfehlungen kümmert. Sie haben die Organisationsmatrix in den Unterlagen, das wiederhole ich nicht, wie es organisiert ist. Ich möchte aber noch etwas zum Kostenanteil der Stadt Nidau sagen. Die 15 Prozent waren Teil von diesen 820 000 Franken, die 123 000 Franken, sprich 15 Prozent. Der Stadtrat hat dem Kre- dit damals mit grossem Mehr zugestimmt, es gab eine Gegenstimme. Es gab aber schon kritische Worte und die möchte ich Ihnen hier noch einmal in Erinnerung rufen. Man hat damals gesagt, dass man die bestehenden Planungsgrundlagen, die wir ja aus der städtebaulichen Begleitplanung haben, weiterverwenden soll. Man hat damals gesagt, die anderen Gemeinden - Ipsach, Port und Brügg - sollen sich mit einem höheren Kostenanteil beteiligen. Und es wurde auch gesagt, dass man mit dem Porttunnel vorwärts machen soll. Auf alle drei Punkte komme ich dann noch einmal zurück.

Jetzt also zu Traktandum 3. Da geht es um das Gestaltungskonzept Bernstrasse-Neuen- burgstrasse. Und hier geht es um einen Planungskredit von 247 710 Franken. Es ist eine konkrete Empfehlung aus dem Dialogprozess, das sehen Sie auf der Seite 2 des Antrags zu Traktandum 3. Die Verkehrsachse soll dank gestalterischen, städtebaulichen, landschaftlichen und verkehrlichen Massnahmen nicht mehr länger als trennende Schneise durch die Quartiere führen, sondern sie soll über den Strassenraum hinweg vernetzen. Das war die Empfehlung. Mit einem qualitätssi- chernden Planungsverfahren will man jetzt die Achse und der angrenzende Raum neu denken. Die Grundlagen, die bereits aus der städtebaulichen Begleitplanung bestehen, werden wir so weit wie möglich einbeziehen. Das trifft vor allem auf die Überlegungen zur Quartiervernetzung zu und zur Aufwertung der Plätze. Aber die Situation mit und ohne Bernstrasse ist natürlich nicht die gleiche. Dort hat man, was die Strassengestaltung angeht, eben noch keine Grundlagen, weil man immer davon ausgegangen ist, dass die Bernstrasse unter dem Boden sein wird. Das heisst, dieser Teil muss jetzt dort eingebettet werden. Das Verfahren soll diesen Sommer gestartet wer- den und im Herbst 2025 soll ein konkretes Gestaltungskonzept vorliegen. Die Gesamtkosten für den Studienauftrag werden auf 1,24 Millionen Franken geschätzt. Das beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung des Studienauftrags, eine projektspezifische Partizipation, die Kommunikation und die Planungsgrundlagen. Die Kosten werden zu 40 Prozent vom Kanton, zu 40 Prozent von der Stadt Biel und zu 20 Prozent von der Stadt Nidau getragen. Speziell ist hier, dass Nidau nicht Strasseneigentümerin ist. Wir zahlen nicht als Strasseneigentümerin einen Beitrag von 20 Pro- zent, sondern es ist ein sogenannter Interessensbeitrag. Für uns ist eben die Gestaltung dieser

Bernstrasse von sehr grossem Interesse. 20 Prozent heisst konkret für Nidau 247 710 Franken. Das ist, das muss man hier ehrlicherweise auch klar sagen, erst ein Planungskredit. Es ist noch kein Ausführungskredit, der kommt erst noch. Der kann aber via Agglomerationsprogramm vom Bund und vom Kanton mitfinanziert werden, unter der Voraussetzung, dass das Projekt zwischen 265 2028 und 2032 realisiert werden kann. Das heisst also, wir müssen jetzt vorwärts machen. Das Projekt kommt nur zustande, wenn alle drei Partner zustimmen. Die Stadt Biel behandelt das Geschäft Ende Juni, der Kanton hat schon zugestimmt und die Kosten sind dann auch ein Kostendach. Ich habe es gesagt, es sind drei Partner, die mitfinanzieren, das ist einfach das Geld, das zur Verfügung steht, mehr kann man nicht. Man muss nicht das Gefühl haben, es gäbe dann noch 270 einen Nachkredit, weil die Kosten nicht reichen. Die müssen reichen. Wenn Sie diesem Kredit heute zustimmen, dann kann die Planung ausgeschrieben werden. Dann kann EBBN vorwärts machen und darum bitte ich Sie, im Namen des Gemeinderats, um die Zustimmung zu diesem Kredit. Ihre Zustimmung ist natürlich wesentlich. Wie gesagt, es müssen alle drei Partner zustimmen, sonst geht es mit diesem Projekt nicht weiter.

275

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Wieder wird die Geschäftsprüfungskommission zuerst sprechen, dann die Grünliberalen, die SVP-Fraktion, die Bürgerliche Fraktion, die Fraktion der Grünen/EVP und schliesslich die Sozialdemokratische Fraktion. Markus Baumann für die Geschäftsprüfungskommission, bitte.

280

Sprecher GPK, Markus Baumann: Guten Abend. Die GPK hat das Geschäft geprüft. Das Geschäft ist gut erläutert. Die GPK bemängelt allerdings die Kostenaufstellung. Das Lesen der Zahlen ist relativ schwierig. Man muss doch den Taschenrechner hervornehmen, um zu schauen, wo was hingehört und vor allem mit den Zwischentotalen und dem Gesamttotal. Wir haben das aber 285 nachgerechnet. Die Darstellung ist nicht so schön, aber dafür stimmt das Resultat. Die GPK hat festgestellt, dass der Entscheid und die notwendigen Informationen zu den Unterlagen vorliegen und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dieses Geschäft zu behandeln.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Bitte René Dancet für die Fraktion der Grünliberalen. 290

GLP-Fraktion, René Dancet: Schon wieder so ein Planungskredit. Das ging uns durch den Kopf, als wir das Geschäft auf dem Tisch hatten. Tatsächlich beschäftigen wir uns bei solchen langwierigen und komplexen Planungsthemen mit verschiedenen einzelnen Kreditanträgen. Manchmal fehlt 295 ehrlich gesagt der Überblick, was schon gelaufen ist und was uns noch erwartet. In diesem, ich nenne es «Westast-Geschäft» oder Folgegeschäft, haben wir in den letzten Jahren schon Kredite bewilligt. Sandra Hess hat uns einen davon ausgeführt. Es hat 2019 angefangen mit dem Dialogprozess im weitesten Sinn, 2021 die 123 000 Franken. Ziemlich genau vor einem Jahr haben wir 380 000 Franken bewilligt. Übrigens, ich zitiere Sandra Hess letztes Jahr: «Jetzt geht es darum, 300 dass wir die Finanzierung der Sache bis Mitte 2025 sicherstellen». Wir sind jetzt im 2023 und wir reden über weitere 248 000 Franken. Es geht nicht darum, dass wir zu diesem Gestaltungskonzept Nein sagen werden und es ablehnen. Sondern es geht darum, dass wir eine Gesamtübersicht über bewilligte Kredite haben und vielleicht, auch wenn es schwierig einzuschätzen ist, was uns in der Zukunft erwartet. Dass man versuchen könnte, so eine Gesamtübersicht zu machen und die 305 würde helfen, die Beurteilung dieser Geschäfte besser machen zu können. Weg von den Kosten, schauen wir lösungsorientiert in die Zukunft und erwarten, wenn man jetzt ein Gestaltungskonzept erarbeitet, dass man auch tiefgreifende Lösungen aufnehmen kann, dass man auch über

Ideen wie eine Überdachung, oder Teilüberdachung im Bereich der Weidteile zum Beispiel diskutieren kann. Weiter sind wir der Meinung, dass wir nebst den mittel- und langfristigen Massnahmen, die wir diskutieren und beraten werden und 2030 bis 2040 hoffentlich mal bauen werden, dass wir doch auch kurzfristige Verbesserungen realisieren können. Ich denke, hier könnten wir zeitnah entsprechend auch positive Zeichen setzen. Die GLP-Fraktion wird im Grundsatz zustimmen, jetzt hören wir aber zuerst noch, was die anderen Fraktionen zu sagen haben.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Als nächstes bitte Oliver Grob für die SVP-Fraktion.

SVP-Fraktion, Oliver Grob: Guten Abend. Einmal mehr ein Gestaltungskonzept zu einem teuren Preis, bei dem dann nicht mehr herauschaut als ein mehr besseres Brainstorming. Wir sind der Auffassung, dass es zu viel ist, wenn man bedenkt, was wir auch schon für Geld gesprochen haben für die - wie schon erwähnt - weiteren Arbeiten, die sonst noch unterwegs sind. Wir sehen da keinen Sinn dahinter und wir werden dieses Geschäft einstimmig ablehnen.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Bitte Lukas Hafner für die Bürgerliche Fraktion.

Bürgerliche Fraktion, Lukas Hafner: Guten Abend. In der Bürgerlichen Fraktion sind wir uns einig, dass die Verkehrsachse Bernstrasse-Neuenburgstrasse tatsächlich, wie in den Unterlagen beschrieben, teilweise wie eine Schneise in den Quartieren von Nidau und Biel wahrgenommen werden kann. Eine Verbesserung der Situation würde insbesondere auch dem Weidteile Quartier zugutekommen. Das würden wir selbstverständlich begrüssen. Ob dieses Gestaltungskonzept aber der richtige Weg ist und ob wir nicht mit eigenen kleineren Projekten die Situation im Weidteile Quartier effektiver verbessern könnten, da sind wir uns nicht sicher. Zudem erscheint uns der Gesamtbetrag von 1,2 Millionen Franken für ein Gestaltungskonzept hoch, auch wenn die Stadt Nidau nur 20 Prozent davon zahlen muss. Nichtsdestotrotz stimmt die Bürgerliche Fraktion diesem Planungskredit mehrheitlich zu.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Ich erteile das Wort Michael Rubin für die Fraktion Grüne/EVP.

Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin: Es herzliches Gutenabend werte Anwesende hier im Saal und Zuschauende zu Hause. Wir behandeln heute Abend zwei Geschäfte, die zusammenhängen. Die Fraktion Grüne/EVP findet es positiv, dass ein zeitgemässes Projekt erarbeitet wird, unter Einbezug der verschiedenen Partner und Interessensgruppen. Insbesondere der Einbezug des Langsamverkehrs ist sehr begrüssenswert und aus unserer Sicht unverzichtbar. Gerade für Nidau ist es ungemein wichtig, in diesem Gremium Einsitz zu haben und mitgestalten zu können. Schliesslich ist unsere Gemeinde auch sehr stark betroffen von der momentan unbefriedigenden Verkehrssituation. Dem gegenüber steht die Hoffnung, in Zukunft eine vom motorisierten Individualverkehr entlastete Gemeinde zu sein, die sich nachhaltig entwickeln kann. Beispielsweise im Weidteile Quartier und dort haben wir auch die Hoffnung, dass es besser an den ÖV angeschlossen werden kann, zum Beispiel mit einer Buslinie auf der Bernstrasse. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen wir heute Abend den ersten Pflock ein. Folge dessen stimmt die Fraktion Grüne/EVP diesem Planungskredit einstimmig zu.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Als nächstes bitte Käthy Lützel Schwab für die SP-Fraktion.

SP-Fraktion, Käthy Lützelschwab: Guten Abend. Fast 250 000 Franken sind viel Geld, das finden wir auch. Aber uns ist es wichtig, dass wir mitreden können, vor allem auch für das Quartier Weidteile, damit es aufgewertet wird. Wir haben es heute Abend schon gehört, wir wollen weiterhin attraktiv bleiben in Nidau. Darum braucht es eine seriöse Studie, weil es sonst kein Projekt gibt. Darum ist die SP einstimmig dafür.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Die Diskussion ist nun eröffnet und wir können das Geschäft diskutieren. Möchte jemand das Wort ergreifen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte die Stadtpräsidentin das Schlusswort? Das ist auch nicht der Fall. Dann gelangen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 24 Ja / 5 Nein, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Unter Vorbehalt, dass alle Projektpartner zustimmen, wird das Gestaltungskonzept Bernstrasse-Neuenburgstrasse genehmigt und dafür ein Planungskredit von 247'710 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

4. Gesamtmobilitätsstudie Biel West - Planungskredit

Ressort
Sitzung

Präsidiales
15.06.2023

nid 6.1.3 / 5.22

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir gehen zu Traktandum 4 über. Die Gesamtmobilitätsstudie Biel-West inklusiv dem Planungskredit von 75 000 Franken. Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Somit übergebe ich das Wort der Stadtpräsidentin Sandra Hess.

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Vielen Dank. Wir kommen zum zweiten Teil. In Biel und in der Agglomeration besteht nach wie vor eine Lücke im Nationalstrassennetz. Diese muss nach wie vor geschlossen werden. Auch das ist eine Empfehlung aus dem Dialogprozess. Das beinhaltet den Bau des Porttunnels. Planerisch ist der aber leider nicht gesichert. Jetzt kann man den Porttunnel aber nicht isoliert betrachten, sondern er ist Teil eines Gesamtverkehrssystems und zu diesem gehören alle Verkehrsträger. Darum braucht es eine Gesamtbetrachtung der Verkehrsflüsse in der Region. In Bezug auf den Porttunnel heisst das, dass er erst weiterverfolgt werden kann, wenn klar ist, dass er eine wesentliche Entlastung bringt, die eben den Bau eines solchen Werks dann auch rechtfertigt. Das Gleiche gilt für die langfristige Schliessung der Netzlücke. Nach dem Dialogprozess steht hier der Juratunnel im Vordergrund. Auch dort ist die Frage, ob er realisiert werden kann und wird. Auch das hat natürlich einen Einfluss, wie sich das Gesamtverkehrssystem in der Region entwickelt und darum hängen diese Fragen alle zusammen und darum braucht es eine solche Gesamtmobilitätsstudie, die alle diese Fragen beinhaltet und analysiert, was passiert, wenn man wo was wie baut. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, kann man Grundsatzentscheide fällen. Grundsatzentscheide zum Porttunnel, zum Juratunnel oder zu Alternativen. Und erst dann können neue Planungen in die Wege geleitet werden. Auch diese Arbeiten sollen rasch starten,

damit sie bis Mitte 2025 fertig sind und bis dahin Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Der Kostenteil für Nidau beträgt 75 000 Franken. Die Gesamtkosten für die Gesamtmobilitätsstudie belaufen sich auf 500 000 Franken. Der Kostenteiler für Nidau beträgt hier 15 Prozent, 40 Prozent für den Kanton, 30 Prozent für Biel und je 5 Prozent für die Gemeinden Ipsach, Port und Brugg. Die drei Gemeinden zahlen höhere Beiträge als noch bei der Initialfinanzierung. Dort hatten sie 2,5 Prozent gezahlt, weil sie eben hier mehr betroffen sind.

Da möchte ich gerne noch den Bogen schlagen, zum Kredit, den vorher Stadtrat René Dancet erwähnt hat und den sie letztes Jahr genehmigt hatten. Das ist richtig. Dort hat man eben die Finanzierung von diesem Gremium EBBN bis Ende 2025 sichergestellt. Ich hatte das auch ausgeführt, dass damit noch keine konkreten Teilprojekte genehmigt sind, sondern dass diese Planungen dann wieder Gegenstand von separaten Krediten sein werden. Es war mir wichtig und ich hatte es damals betont, dass es wirklich der Kredit war für diese Organisation, die bis 2025 Resultate liefern muss. Das ist nach wie vor die Prämisse, bis 2025 müssen Resultate vorliegen. Darum müssen wir auch hier vorwärts machen. Einerseits eben aus der Organisationsstruktur heraus, die ein klares Ziel hat und andererseits, weil wir in dieser Frage einfach so oder so vorwärts machen wollen. Wir müssen wissen, wie sich der Verkehr in unserer Region managen lässt. Auch dieser Kredit ist ein Kostendach. Diese Studie können wir nur machen, wenn alle zustimmen, gleich wie beim vorherigen Kredit auch. Aus Nidauer Sicht muss ich klar und deutlich sagen, dass dieser Kredit matchentscheidend für das Schicksal des Porttunnels ist. Wenn diese Studie nicht gemacht werden kann, dann können wir, bzw. müssen wir das Dossier Porttunnel endgültig schliessen. Da wäre er wirklich vom Tisch. Der Nidauer Gemeinderat möchte das nicht. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der Porttunnel unser Stedtli entlasten wird. Eine Entlastung, die wir dringend brauchen. Wir stehen nach wie vor dahinter, bis man uns das Gegenteil beweist, was wir natürlich nicht hoffen, dass es passiert. Darum empfehlen wir Ihnen sehr, dass Sie diesem Kredit zustimmen.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Als erstes wird die Geschäftsprüfungskommission sprechen. Danach folgen die SVP-Fraktion, die Bürgerliche Fraktion, die Grünen /EVP, die Grünliberalen und am Schluss die Sozialdemokratische Fraktion. Käthy Lützelschwab für die Geschäftsprüfungskommission.

Sprecherin GPK, Käthy Lützelschwab: Die GPK empfiehlt dem Stadtrat einstimmig das Geschäft zu behandeln. Wir haben folgende Bemerkungen: Wir hätten es begrüsst, wenn die Kostenbeteiligung der Gemeinden Ipsach, Port und Brugg in den Unterlagen ersichtlich gewesen wären, die Stadtpräsidentin hat es jetzt erwähnt, danke. Gut finden wir, dass im Geschäft erwähnt wird, was passiert, wenn das Geschäft abgelehnt wird. Was für uns in den Unterlagen nicht ganz ersichtlich war, welches Planungsbüro die Studie übernimmt und ob die 75 000 Franken wirklich ein Kostendach sind. Aber Sandra Hess hat es uns mitgeteilt, dass es eine öffentliche Ausschreibung gibt für ein Planungsbüro und dass es sich um den maximalen Betrag handelt.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Ich erteile das Wort Markus Baumann für die SVP-Fraktion.

SVP-Fraktion, Markus Baumann: Wie schon beim vorherigen Geschäft, sehen wir auch bei diesem Geschäft vorwiegend hohe Kosten und einen fragwürdigen Output. Wir verstehen nicht, wieso der weitgehend unbestrittene Porttunnel erneut in Frage gestellt und mit einer teuren Studie über Sinn und Zweck hinterfragt wird. Der Mehrwert des Porttunnels hat man im Westast-Pro-

jekt gesehen und ich glaube, es ist allen klar, dass der Porttunnel für das Stedtl Nidau eine riesige Entlastung bringt, wie auch für die umliegenden Gemeinden. Es wird wieder eine teure Studie, ich zitiere hier, «auf relativ hoher Flughöhe» versprochen. Die Studie wird wohl vorwiegend philosophisch und keine konkreten Antworten liefern. Wir werden diesen Kredit ablehnen.

450

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Bitte Jessica Aellig für die Bürgerliche Fraktion.

455

Bürgerliche Fraktion, Jessica Aellig: Guten Abend. Damit eben gerade das Projekt Porttunnel nicht vergessen geht, stimmt die Bürgerliche Fraktion grossmehrheitlich der Gesamtmobilitätsstudie die Biel-West als Planungskredit zu.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Bitte Michael Rubin für die Fraktion Grüne/EVP.

460

Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin: Ich habe es vorher schon gesagt, wir finden es sehr gut, dass jetzt endlich ein zeitgemässes Projekt erarbeitet wird. Dazu gehört selbstverständlich eine Gesamtmobilitätsstudie, die die Grundlagen schafft, welche Massnahmen sinnvoll sind und welche nicht. Sie können sich vorstellen, dass wir uns grundsätzlich schwer tun mit neuen Strassenbauprojekten und Infrastrukturausbau im Strassenbereich. Allerdings ist es für uns offensichtlich, dass die heutigen Zustände in Nidau unhaltbar sind, darum sperren wir uns auch nicht grundsätzlich gegen Entlastungsmassnahmen. Welche das sein können, wird diese Gesamtmobilitätsstudie aufzeigen. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt auch diesem Planungskredit einstimmig zu.

465

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Merci. René Dancet für die GLP-Fraktion.

470

GLP-Fraktion, René Dancet: Dieses Mal halte ich mich kurz. Insbesondere mit Blick auf den Porttunnel, stimmen wir für die Erarbeitung dieser Gesamtmobilitätsstudie.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Martin Schwab für die SP-Fraktion.

475

SP-Fraktion, Martin Schwab: Guten Abend. Von Seiten SP-Fraktion werden wir diesem Geschäft einstimmig zustimmen. Es wurde heute Abend schon mehrmals erwähnt, der Grund dafür ist der Porttunnel. Und auch was man von EBBN gesehen hat, sie haben Ende Mai eine Pressemitteilung gemacht, wo man schon erste Ergebnisse gesehen hat. Es ist sehr notwendig, dass dieser Kredit genehmigt wird, damit man da noch ein genaueres Bild bekommt und es auch die Grundlage sein kann, damit dann eventuell der Porttunnel realisiert werden kann.

480

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Die Diskussion ist nun eröffnet und wir können das Geschäft besprechen. Möchte jemand das Wort ergreifen? Das ist nicht der Fall. Möchte die Stadtpräsidentin das Schlusswort? Das ist auch nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

485

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 24 Ja / 5 Nein gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

490

1. Unter Vorbehalt, dass alle Projektpartner zustimmen, wird die Erarbeitung einer Gesamtmobilitätsstudie Biel West genehmigt und dafür ein Planungskredit von 75 000 Franken inkl. MWST bewilligt.

2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

5. Sanierung Liegenschaftsentwässerung Schlossstrasse 15 – Finanzanlage

Ressort
Sitzung

Hochbau
15.06.2023

nid 9.4.8.5 / 5.2

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir gelangen zu Traktandum 5, dem Projekt Sanierung der Abwasserentsorgung mit einer Finanzanlage von 270 000 Franken. Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Ich gebe das Wort dem zuständigen Gemeinderat Joel Schweizer.

Ressortvorsteher Hochbau, Joel Schweizer: Guten Abend. Die Kanalisation der Liegenschaft an der Schlossstrasse 13 ist marode. Viele der Leitungen sind beschädigt und das Wasser läuft teilweise in den Untergrund ab, statt richtig in die Kanalisation der Dr. Schneider-Strasse. Dieser Zustand muss behoben werden und zwar durch eine Sanierung der Liegenschaftsentwässerung. Wir wollen auch die Leitungen in Dreck- und Regenwasser aufteilen, damit in Zukunft das Wasser von ganz oben nicht mehr den Weg über die ARA nehmen muss. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Leitungen, wird auch der Belag im Innenhof saniert und erneuert, was bitter nötig ist, weil der Regen fliesst dort, teilweise sogar in das Gebäude hinein. Das Büro Emch+Berger hat uns eine Kosteneinschätzung gemacht und anhand von dieser beantragen wir einen Kredit in der Höhe von 270 000 Franken. Es gibt den Titel «Spuren im Sand», weiss nicht, ob Sie den kennen. Damit das nicht auf Nidauer Untergrund zutrifft, danke ich Ihnen, wenn Sie diesem Geschäft zustimmen können und nach dem Spülen alles seinen korrekten Weg nehmen kann, ohne dass es im Boden Spuren hinterlässt.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Die Geschäftsprüfungskommission wird zuerst das Wort bekommen. Dann die Bürgerliche Fraktion, die Fraktion der Grünen/EVP, die Sozialdemokratische Fraktion, die Grünliberalen und zum Schluss die SVP-Fraktion. Martin Schwab für die Geschäftsprüfungskommission.

Sprecher GPK, Martin Schwab: Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Stadtrat das Geschäft zur Behandlung. Wir haben aber ein paar Punkte, die wir anmerken wollen. Einerseits hatten wir wieder ein Problem mit der Auflistung der Mehrwertsteuer. Diesbezüglich haben wir auch noch den Punkt festgestellt, dass es, so wie es jetzt ist, sehr straff geplant ist. Und sehr wahrscheinlich wird dann auch ein Nachkredit die Folge sein. Der Grund ist auch, dass die Parzelle auf einem belasteten Standort ist. Es kann durchaus sein, dass wenn man dort anfängt, Leitungen zu verlegen - wir haben es auch vom Gemeinderat gehört - wenn man es trennen möchte und dann kommt noch sonst etwas im Boden zum Vorschein. Dann werden schnell mal hohe Beträge fällig werden, wenn die entsprechenden Schutzmassnahmen finanziert werden müssen. Das sind die Punkte, die wir angemerkt haben. Die GPK übergibt das Geschäft dem Stadtrat.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Bitte Tamara Mürger für die Bürgerliche Fraktion.

535 **Bürgerliche Fraktion, Tamara Münger:** Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion stimmt diesem Kredit einstimmig zu, auch wenn wir eben gehört haben, wie vorhin gerade ausgeführt wurde, dass vielleicht dann noch ein Nachkredit kommt.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Christoph Meier für die Fraktion Grüne/EVP.

540 **Fraktion Grüne/EVP, Christoph Meier:** Guten Abend miteinander. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt diesem Kredit zu.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Merci. Dominik von Aesch für die SP-Fraktion.

545 **SP-Fraktion, Dominik von Aesch:** Guten Abend. Die SP-Fraktion nimmt das Geschäft auch an. Wir haben eine kleine Bemerkung. Zwar wäre es noch praktisch gewesen, wenn man, als man die Fernwärmeleitung gebaut hat, dieses Geschäft auch grad hätte behandeln können. Somit hätte man Synergien nützen und Geld sparen können.

550 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Merci. Bitte Philipp Ledermann für die GLP-Fraktion.

GLP-Fraktion, Philipp Ledermann: Guten Abend miteinander. Auch ich halte mich relativ kurz. Die GLP-Fraktion wird auch diesem Geschäft zustimmen.

555 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Merci. Bitte Svenja Meier für die SVP-Fraktion.

SVP-Fraktion, Svenja Meier: Auch von mir einen guten Abend. Ich denke, die Sanierung ist unbestritten. Auch wir von der SVP-Fraktion werden einstimmig zustimmen.

560 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Vielen Dank. Die Diskussion ist eröffnet und wir können das Geschäft besprechen. Möchte jemand das Wort ergreifen? Das ist nicht der Fall. Möchte Gemeinderat Joel Schweizer das Schlusswort? Das ist auch nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

565 **Stadtratsbeschluss**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

- 570
1. Das Projekt «Sanierung Liegenschaftsentwässerung Schlosstrasse 15» wird genehmigt und dafür die Finanzanlage von 270 000.00 Franken bewilligt.
 2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Ver-

575 waltungsabteilung delegieren.

6. M 215 Adaptation des tarifs de la piscine de Nidau / Anpassung der Eintrittspreise des Strandbades Nidau

nid 0.1.6.2 / 6.11

580

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir kommen zu Traktandum 6, der Motion 215. Und da der Vorstoss von mir eingereicht wurde, übergebe ich das Wort an den 1. Vizepräsidenten Stefan Dörig für die Sitzungsleitung.

585

1. Vizepräsident, Stefan Dörig: Wie bereits erwähnt, wird unsere Kollegin, die Stadtratspräsidentin Pauline Pauli als Motionärin auftreten. Ich übergebe das Wort zuerst dem zuständigen Gemeinderat Joel Schweizer.

590

Ressortvorsteher Hochbau, Joel Schweizer: Liebe Motionärin, der Gemeinderat nimmt den Vorstoss als Richtlinienmotion an, wie in der Antwort des Gemeinderats erläutert wurde. Der Badewassertechnik, den Becken, aber auch der Gastronomie würde es guttun, wenn sie in einem frischen Badekleid strahlen könnten. Die Dringlichkeit der Sanierung des Strandbads ist offensichtlich und wir prüfen verschiedene Möglichkeiten, um den finanziellen Aufwand in dieser Sache für Nidau möglichst gering zu halten. Danke für die Mithilfe und den Willen, unsere Badi nicht im Wasser stehen zu lassen. Der Gemeinderat empfiehlt, diese Motion als Richtlinienmotion anzunehmen.

595

1. Vizepräsident, Stefan Dörig: Herzlichen Dank Gemeinderat Joel Schweizer. Ich erteile das Wort der Motionärin.

600

Motionärin, Pauline Pauli: Guten Abend. Vielen Dank für die Antwort, danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben, die Preise des Strandbads Nidau mit denen anderer Freibäder zu vergleichen. Es freut mich zu wissen, dass eine Renovation ansteht und eine allfällige Anpassung der Tarife erfolgen wird. Ich denke, dass das Schwimmbad in Nidau in dieser Hinsicht konkurrenzfähig bleiben sollte. Ich danke Ihnen, dass Sie diesen Antrag wie vom Gemeinderat vorgeschlagen unterstützen.

605

1. Vizepräsident, Stefan Dörig: Merci Pauline Pauli. Bestreitet jemand aus der Ratsmitte die Erheblichkeit der vorliegenden Motion? Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte jemand eine Diskussion zu diesem Geschäft führen? Auch nicht. Möchte Gemeinderat Joel Schweizer ein Schlusswort sprechen? Das ist auch nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung schreiten.

610

Stadtratsbeschluss

Annahme als Richtlinienmotion mit 23 Ja / 4 Nein / 2 Enthaltungen

615

1. Vizepräsident, Stefan Dörig: Ich gebe das Wort zurück an die Vorsitzende, meine liebe Kollegin, Pauline Pauli.

7. M 216 Plantation provisoire d'arbres et de végétation sur le terrain d'Expo Areal / Provisorische Baumpflanzung und Begrünung auf dem Gelände von Expo Areal

620

Ressort
Sitzung

Präsidiales
15.06.2023

nid 0.1.6.2 / 6.12

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank, Stefan Dörig. Wir kommen damit zum Traktandum 7, der Motion 216. Ich gebe das Wort der Stadtpräsidentin Sandra Hess.

625

Stadtpräsidentin Sandra Hess: Liebe Stadträtinnen und Stadträte. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, diesen Vorstoss als Richtlinienmotion anzunehmen. Der Vorstoss verlangt konkret, dass wir Kontakt mit der Stadt Biel suchen, damit wir auf dem trockenen und staubigen Kiesplatz provisorisch mehr grün bekommen können. Das heisst, mehr Bäume und mehr Sträucher pflanzen.

630 Da haben wir natürlich nichts dagegen. Aber ich muss trotzdem zugeben, dass ich mir noch nicht vorstellen kann, wie man Bäume provisorisch pflanzt. Die werden sicher Wurzeln schlagen und ganz vielen Tieren neuen Lebensraum bieten. Das kann man dann nicht mehr einfach so wegnehmen. Aber ich gebe auch zu, nur weil ich es mir nicht vorstellen kann, heisst es nicht, dass es nicht Wege gibt, so etwas zu machen. Wir sind da sicher offen und werden das mit der Stadt Biel

635 anschauen. Konkret heisst es auch im Rahmen des Zwischennutzungsreglements, das derzeit in Erarbeitung ist, ist es sicher auch ein Thema, das man aufnehmen kann. Ob es dann gerade Bäume sind, kann ich tatsächlich nicht versprechen, aber wir nehmen es auf jeden Fall mal so entgegen. Gegen mehr grün, hat sicher niemand etwas einzuwenden.

640

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Ich erteile das Wort der Motionärin.

645

Motionärin, Marlène Oehme: Guten Abend. Danke dem Gemeinderat, dass er sich bereit erklärt, diese Motion als Richtlinienmotion anzunehmen. Ich möchte zu seiner Antwort noch Stellung nehmen. Erstens, dass die Begrünung Grossveranstaltungen im Wege sein könnten: Wenn

645 man über den Daumen zählt, wie viele Grossveranstaltungen es dort pro Jahr gibt, sind es vielleicht 15 Tage im Jahr. Zudem haben sich viele der Veranstalter im Hochsommer für mehr Schatten ausgesprochen. Und man könnte die Begrünung so gestalten, dass es den Veranstaltungen nicht im Weg ist. Wie zum Beispiel jetzt neben dem Beizli temporär Bäume am Rand aufgestellt sind. Die Bepflanzungen also sicher mal am Rande des Geländes. Und warum anstatt Kies nicht

650 Rasen? Vielleicht mit einem Gitter darunter, wo man trotzdem darauf fahren könnte, ohne dass der Rasen so schnell kaputt geht. Zudem, die Zuständigkeit für die Kosten und die Pflege ist unklar. Ich traue es dem Gemeinderat zu, dass man mit Biel eine gute Lösung zur Umsetzung und zum Unterhalt finden wird. Nochmal zur Klarstellung, wir stellen uns keinen englischen Rasen und auch keinen wilden Wald, wo Tiere kommen und Wurzeln schlagen vor, sondern etwas Unkompliziertes, Vernünftiges und Pflegeleichtes. Drittens, die Zukunft des Areals ist unklar. Es wäre natürlich schön gewesen, hätte man die Begrünung des Platzes herauspicken können, die mit AG-

655 GLOlac gekommen wäre. Dass in den nächsten fünf Jahren dort etwas Neues realisiert wird, bezweifle ich. Anstatt dass es den Besuchern eingangs Nidau jetzt nochmals 15 Jahre lang im Sommer heisse Tumbleweeds entgegenweht - das sind die ominösen Strohkugeln, die man aus den

660 Westernfilmen kennt und die ich auf diesem Platz auch schon gesehen habe - ist es jetzt an der Zeit, diesen Platz zu gestalten. Frisch, grün und einladend. Ich bin gespannt, auf den Vorschlag des Gemeinderats.

665

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Gibt es jemanden, der die Position des Gemeinderats in Frage stellt? Dann übergebe ich das Wort an Martin Schwab.

670

Martin Schwab, SP: Ich werde dieser Motion zustimmen, das ist sonnenklar. Ich möchte aber nur etwas loswerden, was mir auf dem Herzen liegt. Wenn man sich etwas distanziert mit dieser Motion befasst, muss man eigentlich sagen, ist es traurig. Dass wir darüber diskutieren müssen,

670 der Natur einen Platz in einem Topf zu geben. Wir diskutieren darüber, dass es hier etwas Grünes hat, das ist gut und reicht aus. Wenn wir anschauen, wie gross die Herausforderungen sind, um da wirklich etwas verändern zu können, dann ist es genau ein feuchter Tropf auf einen heissen

Stein, der schon in der Luft verdunstet. Überdies ist heute noch eine Studie rausgekommen, die ich allen sehr ans Herz lege zu lesen. Sie ist vom EU-Klima-Beirat, ein unabhängiger Beirat, welcher die EU-Regierung berät. Er hat heute veröffentlicht und schreibt: «ehrgeiziges Klimaziel für 2040 und dringende Übergänge notwendig». Sie sagen, dass es nicht mehr Zeit ist für klein, sondern dass man jetzt in grossen Würfeln denken muss. Aus diesem Hintergrund finde ich, hat es etwas einen schalen Nachgeschmack, wenn wir sagen, dass wir der Natur hier diesen Platz in diesem Topf geben und nicht mehr. Aber ich werde diesem Geschäft zustimmen.

680

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Martin Schwab daran zu erinnern, dass die Zustimmung von acht Mitgliedern erforderlich ist, um das Wort ergreifen und die Diskussion eröffnen zu können, wenn das Dossier nicht bestritten wird. Möchte noch jemand das Wort ergreifen? Dem ist nicht so. Möchte Stadtpräsidentin Sandra Hess das Schlusswort haben? Auch nicht. Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

685

Stadtratsbeschluss

Annahme als Richtlinienmotion mit 22 Ja / 7 Nein

8. P 230 Schwimmbad Nidau – Einführung Wassersicherheitscheck

Ressort
Sitzung

Hochbau
15.06.2023

nid 0.1.6.2 / 6.13

690

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir kommen zu Traktandum 8, dem Postulat 230. Ich übergebe das Wort dem zuständigen Gemeinderat Joel Schweizer.

695

700

705

710

715

Ressortvorsteher Hochbau, Joel Schweizer: Liebe Postulantin, Schwimmen können ist ein Stück Lebensversicherung, gerade in Nidau, wo ein grosser Teil der Gemeinde von Wasser umgeben und eine Insel ist. Die Schulen in Nidau machen mit den Kindern bereits einen Wassersicherheitscheck, der sehr wichtig ist. Dass nur noch unbegleitete Kinder mit bestandenem Check in das Strandbad dürfen, ist eine Möglichkeit, die Sicherheit zu erhöhen. Die Umsetzung und vor allem die Kontrolle kann aber schwierig sein und muss genau geprüft werden. Für Kinder, die diesen Check nie gemacht haben, wie zum Beispiel Zugezogene oder die ihn nicht bestanden haben, braucht es aber auch eine Lösung. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel der Grossrat ein Postulat an den Regierungsrat überwiesen, das fordert, dass Schwimmgutscheine vergeben werden sollen, damit Kinder, die den Wassersicherheitscheck nicht haben, diesen noch nachholen können. Das wäre eine mögliche Lösung, weil so könnten auch Zugezogene oder eben Spätschwimmende das Schwimmen lernen noch nachholen, um mit ihren Kollegen trotzdem noch in die Wasserbecken zu dürfen und müssten nicht in umliegende unbewachte Gewässer ausweichen, um sich abzukühlen. Der Wassersicherheitscheck ist eine gute Sache und dieser Punkt des Postulats empfiehlt der Gemeinderat zur Annahme. Punkt 2 des Postulats, ob Lehrerinnen und Lehrer, die mit ihren Schülerinnen und Schülern in die Badi gehen, genügend Kompetenzen haben im Umgang mit Wasser, ist leider nicht kontrollierbar. Ich hoffe und gehe davon aus, dass Lehrpersonen sich ihrer Verantwortung bewusst sind, sich nicht überschätzen und dort den richtigen Weg gehen. Punkt 3, wer weder die Webseite noch die grossen Tafeln vor dem Strandbad, noch die Zettel an der Kasse beachtet, der will vermutlich die Badeordnung nicht sehen. Wir müssten diese vermutlich auf die Tüchli drucken und den Leuten abgeben, damit wir ihnen das wirklich näherbringen könnten. Ich glaube, so weit müssen wir nicht gehen. Wir schauen diesen Punkt als erledigt an. Wir empfehlen, den Punkt 1 als Postulat anzunehmen und Punkt 2 und 3 als erledigt abzuschreiben.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Ich gebe das Wort der Postulantin.

720

Postulantin, Tamara Münger: Ich danke dem Gemeinderat für die Beantwortung meines Postulats. Ich begrüsse auch, dass der Gemeinderat bereit ist, Punkt 1 zu prüfen und anzunehmen. Aus meiner Sicht ist das auch einer der wichtigsten Punkte, obwohl ich eigentlich die Werbung mit dem Badetüchli gar nicht so schlecht finden würde. Aber aus diesem Grund, dass man Punkt 1 im Moment annehmen will und Punkt 2 und 3 als erledigt anschaut, bin ich mit der Antwort zufrieden.

725

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Bestreitet jemand die Position des Gemeinderats? Möchte jemand das Wort ergreifen und die Diskussion eröffnen? Dies ist nicht der Fall.

730

Wir können also zur Abstimmung kommen.

Stadtratsbeschluss

Punkt 1: Einstimmige Annahme als Postulat

Punkt 2: Einstimmige Annahme und Abschreibung

Punkt 3: Einstimmige Annahme und Abschreibung

735

9. P 231 Fond de financement pour la transition écologique / Finanzierungsfonds für die ökologische Transformation

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
15.06.2023

nid 0.1.6.2 / 6.13

740

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Wir kommen zu Traktandum 9, Postulat 231, Finanzierungsfonds für die ökologische Transformation. Ich übergebe das Wort an den zuständigen Gemeinderat Tobias Egger.

745

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Tobias Egger: Werte Stadtratspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen von beiden Räten, liebes Publikum, guten Abend. Ich halte mich kurz zu diesem Postulat. Sie konnten es lesen, der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen. Er sieht, dass es etwas Wichtiges ist. Wir sehen aber auch ein, dass es eigentlich etwas ist, wo man auf anderer Ebene bereits dran ist und wir eigentlich in der Bildung eine sehr klare Kompetenzenregelung haben, in der die Kantone für das Schulsystem verantwortlich sind. Der Bund hat die Hochschule, Weiterbildung und die höhere Berufsbildung, die er auch beaufsichtigt. Das ist relativ klar und es wäre etwas kurios, wenn wir als Gemeinde finden würden, wir mischen uns dort auch noch ein. Ein anderer Punkt, was es uns auch als nicht gute Idee erscheinen lässt, ist, wenn man eine Möglichkeit schaffen will, ein Gesuch einzureichen und so einen Beitrag zu beantragen, dann hat man immer eine Gesuchsmaschinerie, die diese Gesuche prüfen muss. Das ist ein relativ hoher Aufwand. Man muss vorher ziemlich genau definieren, unter welchen Voraussetzungen so ein Gesuch überhaupt genehmigt werden könnte. Es ist schwierig, da überhaupt sinnvolle Anknüpfungskriterien zu finden. Geht es nur darum, ob man in Nidau wohnt, geht es darum, ob man bei einer Unternehmung arbeitet, die in Nidau angesiedelt ist. Sie sehen, es ist nicht ganz einfach und es ist auch die Frage, ob es zielführend ist. Was es auf jeden Fall nicht wäre, ist bürgerfreundlich. Weil wir schon in vielen anderen Bereichen, gerade in der Umwelt den Fall haben, dass man auf drei verschiedenen Staatsebenen, beim Bund, beim Kanton und am liebsten auch noch bei der Gemeinde überall ein Gesuch stellen muss, damit man am Schluss alles bekommt,

760

was man irgendwo abholen kann. Ich glaube, das ist nicht sehr bürgerfreundlich, wie ich schon gesagt habe. Darum beantragen wir Ihnen die Ablehnung dieses Postulats.

765

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Ich erteile das Wort dem Postulanten, Christoph Meier.

770

Postulant, Christoph Meier: Wir danken dem Gemeinderat für die Antwort, insbesondere die ausführliche Darstellung unserer Bildungslandschaft. Ein grosser Vorteil dieses Bildungswesens ist die Durchlässigkeit auf allen Stufen. Die Möglichkeit für Umschulung, Weiterbildung oder Spezialisierung. Genau dies möchten wir mit dem Postulat in einen zukunftsweisenden Sektor fördern. Der Gemeinderat argumentiert nun aber, Nidau sei da nicht zuständig, das soll der Kanton machen. Wir finden diese Argumentation nicht richtig, sehen aber auch, dass aufgrund der rechtlichen Situation, ein Festhalten am Postulat keinen Sinn macht und ziehen es deshalb zurück. Allerdings hoffen wir, dass die drei Mitglieder des Grossen Rates in diesem Raum, die Idee des Postulates im zuständigen Gremium weiterverfolgen werden.

775

Stadtratsbeschluss

Von der Urheberschaft zurückgezogen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Stadtrats.

780

Einfache Anfragen

785

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Damit sind wir mit den Traktanden fertig. Wir können nun zu den einfachen Anfragen übergehen. Möchte jemand eine einfache Frage stellen? Bitte René Dancet.

790

René Dancet, GLP: Nach dem Abbruch der inhaltlichen Arbeiten zu AGGLOlac 2021, hatte der Gemeinderat vor, im Frühling dieses Jahres 2023 mit der Stadt Biel verschiedene Handlungsoptionen auszuarbeiten und zu prüfen. Wir möchten vom Gemeinderat wissen, wie diese Gespräche verlaufen sind. Wir möchten wissen, welche Rolle Mobimo in diesen Gesprächen spielt und in dieser Handlungsoption, die man besprochen hat und welche nächsten Schritte in diesem Geschäft geplant sind.

795

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Vielen Dank. Ich übergebe das Wort an die Stadtpräsidentin Sandra Hess.

800

Stadtratspräsidentin, Sandra Hess: Danke für diese Frage. Das hat schon fast den Charakter einer Interpellation, wenn ich das hier so sagen darf. Ich kann einfach kurz und bündig sagen, es ist richtig, wir haben es in Aussicht gestellt, dass wir diese Gespräche aufnehmen werden. Das haben wir auch gemacht, sie sind am Laufen. Es gibt aber keine konkreten Ergebnisse zu kommunizieren und sobald es diese gibt, werden wir es selbstverständlich machen. Alle drei Partner, wie wir uns das gewöhnt sind. Und wie gesagt, werden wir es dann machen, wenn es etwas Konkretes zu kommunizieren gibt.

805

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Gibt es andere Fragen? Oliver Grob.

Oliver Grob, SVP: Meine einfache Anfrage ist etwas komplexer und richtet sich an die Ressortvorsteherin Sicherheit, Gemeinderätin Sandra Friedli. Ich habe sie vorgängig schriftlich eingereicht.

810 Es geht um die Verkehrssituation zwischen dem Balainenweg und dem Einbiegen in den Beunden-
ring und wie dort die Vortrittsregelung ist. Ich habe es schon mehrfach festgestellt, dass es dort
immer wieder zu brenzligen Situationen kommt, seit man die Kaps installiert hat. Entsprechend
hier die Bitte, vielleicht in einer der nächsten «Perspektiven», die wir immer zugeschickt erhalten,
falls es möglich ist, die Situation der Bevölkerung zu erklären. Nach mir, hat jemand, der vom
815 Balainenweg Richtung Beundenring abbiegt, keinen Vortritt. Im Gegensatz hat derjenige der vom
Beundenring Richtung Dr. Schneider-Strasse fährt, Vortritt. Ich glaube, es geht vielen so, dass
die Situation nicht allen bewusst ist und entsprechend gibt es dort immer wieder heikle Situatio-
nen. Vor allem wenn noch der Bus kommt, Velos etc. gibt es dort, wie gesagt Situationen, dass
man es quietschen hört, weil noch einer im letzten Moment eine Bremsspur reissen muss. Darum
820 wäre ich froh, wenn man dort eventuell etwas machen könnte, damit aufgeklärt wird, wie dort die
Situation ist.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Ich übergebe das Wort an Sandra Friedli.

825 **Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli:** Werte Anwesende, lieber Oliver Grob. So
komplex ist diese Frage nicht. Es ist eigentlich ganz klar. Wer vom Balainenweg kommt, hat kei-
nen Vortritt gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der Dr. Schneider-Strasse. Wer hinter
dem Kap ist, der muss warten. Von dem her ist es eigentlich sehr klar. Ich kann mir schon vor-
stellen, dass es natürlich einzelne Situationen gibt, wo vielleicht gerade beide gleichzeitig losfah-
830 ren und es nachher etwas eng wird. Es ist auch nicht verboten für die Personen, die aus dem Ba-
lainenweg rausfahren, wenn sie es richtig einschätzen und noch Zeit haben, dort rauszufahren.
Das ist wie bei allen Vortritts- und Knotensituationen. Was es braucht, damit es funktioniert, das
ist auch klar, ist Aufmerksamkeit, angepasste Geschwindigkeit und ein aufeinander Schauen. An
dem scheitert es ab und zu. Die Kaps, das kann ich vielleicht noch einmal erwähnen, das wissen
835 Sie noch, haben wir eingeführt im Zusammenhang mit den Sofortmassnahmen. Als auf der
Hauptstrasse Tempo 30 eingeführt wurde, haben wir in einer ersten Etappe gewisse Sofortmass-
nahmen zur Verkehrsberuhigung in diesen Quartieren gemacht. Darum haben wir diese Trottoir-
Kaps dort eingerichtet. Die entfalten ihre volle Wirkung, das Tempo wurde auf der Dr. Schneider-
Strasse reduziert. Das zeigen die Geschwindigkeitsmessungen und das zeigt schlussendlich auch
840 die Erfolgskontrolle, die wir gemacht haben und die vom Kanton abgenommen wurde. Ebenfalls
haben die Kaps den Zweck, die Querungsdistanz zu minimieren, so dass Leute, die dort über die
Strasse wollen, nicht mehr einen so langen Weg haben. Von dem her sind sie sehr nützlich. Es ist
aber tatsächlich so und das wissen wir auch, dass die Dr. Schneider-Strasse nach wie vor Defizite
hat. Insbesondere ist die Strasse nach wie vor sehr breit und gerade die Knotensituationen sind
845 nicht einheitlich. Dadurch ist es häufig auch nicht so klar und auch unübersichtlich. Das war der
Grund, wieso wir ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Dr. Schneider-Strasse ausgearbei-
tet haben, das letztes Jahr in der öffentlichen Mitwirkung war. Die Stossrichtung von diesem Be-
triebs- und Gestaltungskonzept, das hat die Mitwirkung gezeigt, ist grossmehrheitlich positiv an-
genommen worden. In diesem Projekt sind nach wie vor Kaps drin. Mehr oder weniger an den
850 gleichen Stellen, aber sie gehen im Betriebs- und Gestaltungskonzept deutlich weniger stark in
den Strassenraum als jetzt. Von dem her entschärft das dann diese Situation sicher auch. Und da
das im Sinne ist von Oliver Grob, wird er dem Betriebs- und Gestaltungskonzept sicher mit Freu-
den zustimmen. Zum Thema Information kann ich noch sagen, dass das «Perspektiven» sicher
nicht das geeignete Medium ist, um über Verkehrsregeln zu informieren. Und eigentlich sollte es
855 ja nicht die Norm sein, dass eine Stadt oder eine Gemeinde die Leute ständig über Verkehrsre-

geln informieren muss. Das ist eigentlich nicht die Aufgabe der Stadt oder der Gemeinde. Von daher sehen wir aktuell davon ab, in diesem Bereich, in dieser spezifischen Frage, eine Informationskampagne zu starten.

860 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Danke. Gibt es andere Fragen? Sascha Cura.

Sacha Cura, SP: Guten Abend miteinander. Am 12. Mai hat die Stadt Nidau die Schliessung der Kita am unteren Kanalweg beschlossen. Wir finden es bedauerlich, dass die Kita 2024 ohne Ersatzlösung geschlossen wird. Es ist bedenklich, dass die Gemeinde in der Zeit, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer wichtiger wird, einen solchen Entscheid fällt. Eine Gemeinde, die familienfreundlich sein will, gibt mit solchen Aktionen ein schlechtes Bild ab. Wir möchten vom Gemeinderat gerne Antworten auf folgende Fragen. Auf welchen evaluierten Zahlen wurde dieser Entscheid gefällt? Und seit wann gibt es keine Warteliste mehr? Das wunderschöne Gebäude ist geschützt und sollte genutzt werden. Nur durch die Bewirtschaftung kann der Unterhalt gewährleistet werden.

Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli: Danke. Wer möchte dazu Stellung nehmen? Sandra Hess.

875 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Danke für die Frage. Die zuständige Gemeinderätin, Amélie Evard hat sich für den heutigen Abend entschuldigt. Wir haben das Protokoll. Die Frage, die gestellt wurde, nehmen wir im Sinn einer einfachen Anfrage entgegen, die wir schriftlich beantworten werden.

880 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Danke. Gibt es andere Fragen? Das ist nicht der Fall.

Mitteilungen

885 **Stadtratspräsidentin, Pauline Pauli:** Dann können wir zu den Mitteilungen übergehen. Als erstes finden Sie auf der Nidauer Webseite ein neues Formular zum Einreichen von Vorstössen. Dieses Formular ist ab sofort zu verwenden.

Die nächste Stadtratssitzung findet am 21. September 2023 statt.

890 Gestern haben wir die Einladung für den Ausflug nach Schliengen erhalten, der auf den 28. September angesetzt ist. Und dann gibt es im Sommer noch den Apéro im Rahmen des Lakelive Festivals für alle, die sich angemeldet haben.

Ebenfalls im Rahmen der Mitteilungen danke ich den Mitgliedern des Stadtratsbüros, dass sie noch für ein kurzes Treffen vorbeikommen. Und ich danke Claude Marbot für die Vorbereitung des Saals und der Eclipse AG für die technischen Aufgaben. Die Sitzung ist geschlossen, ich danke Ihnen. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Sommer. Ich hoffe, Sie im Strandbad oder anderswo anzutreffen und freue mich darauf, Sie spätestens im September wiederzusehen.

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

Die Protokollführerin



2. Geschäftsordnung Stadtrat – Totalrevision

Ressort
Sitzung

Büro des Stadtrates
21.09.2023

Der Stadtrat beschliesst die Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Motion M 206 Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1) und die Motion M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen werden als erfüllt abgeschrieben. Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, unterliegt der Beschluss des Stadtrats dem fakultativen Referendum.

nid 0.1.1 / 21.5

Ausgangslage

Die Organisation des Stadtrats und das Verfahren an seinen Sitzungen sind heute in der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 20. März 2003 (GO SR; SR 151.1), die ständigen Kommissionen des Stadtrats sind im Reglement vom 18. November 2004 über die ständigen Kommissionen vom 18. November 2004 (SR 152.1) und im Reglement vom 21. März 2013 über die Aufsichtskommission (SR 152.2) geregelt. Vor allem die Geschäftsordnung ist unterdessen in die Jahre gekommen. In der Praxis haben sich verschiedentlich Fragen gestellt, zu denen sie keine (klare) Antwort gibt. Der damalige Stadtrat Tobias Egger und drei Mitunterzeichnende reichten am 10. Juli 2021 die Motion M 206 mit dem Auftrag an den Gemeinderat ein, unter Einbezug des Ratsbüros und der Fraktionen eine Revision der Geschäftsordnung an die Hand zu nehmen. Die Revision soll gemäss der Motion

«insbesondere mehr Klarheit über folgende Fragen und Verfahren schaffen:

- Wann darf unter welchen Voraussetzungen über Vorstösse und deren Beantwortung diskutiert werden?
- Das Verfahren betreffend die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften zu handen der Volksabstimmung.
- Zulässigkeit von Änderungsanträgen zu Geschäften und Vorstössen?
- Wie ist im Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung zu entscheiden und wem kommen dabei welche Kompetenzen zu?»

Der Gemeinderat zeigte sich offen gegenüber dem Anliegen der Motion und teilte namentlich die Auffassung, dass verschiedene Fragen zu klären sind. Er empfahl allerdings, dass nicht er, sondern das Stadtratsbüro eine entsprechende Vorlage ausarbeitet. Der Stadtrat hat die Motion am 18. November 2021 einstimmig angenommen.

Vorbereitungsarbeiten und Ausarbeitung des Entwurfs

Die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs für eine neue Geschäftsordnung wurde entsprechend der Empfehlung des Gemeinderats nicht durch den Gemeinderat, sondern durch das Sekretariat und das Büro des Stadtrats an die Hand genommen. Der Stadtschreiber besprach in seiner Funktion als Sekretär des Stadtrats Anfang 2022 den Anpassungsbedarf, weitere inhaltliche Fragen und das Vorgehen mit einem externen Beauftragten und erteilte diesem schliesslich in Absprache mit dem Stadtratsbüro den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem

Sekretariat des Stadtrats einen Entwurf für die neue Geschäftsordnung zuhanden des Ratsbüros auszuarbeiten. Das Büro beriet den Entwurf am 20. Juni 2022 an einer Sitzung vor Ort und am 22. August 2022 an einer Videokonferenz. Es folgte die Bereinigung im Rahmen von zwei Zirkularverfahren im September und im November 2022. In der Zeit vom 23. Januar 2023 bis am 23. März 2023 ist bei den Fraktionen sowie bei der Aufsichts- und der Geschäftsprüfungskommission eine Vernehmlassung durchgeführt worden.

Inhalt, Grundideen und Aufbau der neuen Geschäftsordnung

Der Entwurf für eine neue Geschäftsordnung enthält einzelne neue Regelungen, für die sich aufgrund der technischen Entwicklungen und Erfahrungen in den vergangenen Jahren (Corona-Pandemie) ein praktisches Bedürfnis ergeben hat. Neu sind unter anderem die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 4), über Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form (Art. 3) und – in dieser Form – über die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder (Art. 7-11). Neu in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind zudem die Regelungen in den Reglementen von 2004 und 2013 über die ständigen stadträtlichen Kommissionen mit Einschluss der Aufsichtskommission. Die beiden Kommissionsreglemente können dementsprechend aufgehoben werden.

Abgesehen von den neu geregelten Materien enthält die Geschäftsordnung nur eher punktuelle inhaltliche Neuerungen. Sie will in erster Linie den Anliegen der Motion 206 Rechnung tragen und klärt die darin aufgeworfenen Fragen, aber auch weitere Punkte, die in der Praxis zu Unklarheiten geführt haben. Angepasst werden zudem einzelne Regelungen, die sich als nicht optimal erwiesen haben. Ein weiteres Anliegen war es, das Büro des Stadtrats angemessen zu stärken und in die Lage zu versetzen, seine Rolle «Geschäftsleitung» des Parlaments wirksam wahrzunehmen. Grundlegende Änderungen in Bezug auf die Organisation und das Verfahren im Stadtrat enthält die neue Geschäftsordnung aber nicht. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, soll beibehalten und nicht leichtfertig «über Bord geworfen» werden. Inhaltlich praktisch unverändert übernommen sind mit wenigen Ausnahmen (vgl. zur Aufsichtskommission und zur Einbürgerungskommission die Bemerkungen zur Vernehmlassung) namentlich die Bestimmungen über die stadträtlichen Kommissionen.

Die geltende Geschäftsordnung ist nicht durchwegs ganz einfach lesbar. Sie weist teilweise verhältnismässig lange Artikel und Absätze auf, die nicht immer gerade auf Anhieb auffindbar sind. Eine Anpassung und Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung im Sinn des Ausgeführten beeinträchtigte die Lesbarkeit zusätzlich und führte zu einem unübersichtlichen «Flickwerk». Eine Totalrevision der Geschäftsordnung erscheint deshalb angezeigt. Die vorgeschlagene neue Geschäftsordnung unterscheidet sich sowohl in ihrer Systematik als auch in redaktioneller Hinsicht von der heute geltenden. Sie bemüht sich um leicht lesbare, konzentrierte und nachvollziehbar gegliederte Bestimmungen und einen klaren systematischen Aufbau. Sie enthält zehn Kapitel zu den folgenden Themen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3 Organisation
- 4 Kommissionen
- 5 Sitzungen
- 6 Parlamentarische Vorstösse
- 7 Beratung

- 8 Abstimmungen
- 9 Wahlen
- 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Das erste Kapitel fasst Bestimmungen grundlegender Natur zusammen, die sich teilweise verstreut in der geltenden Geschäftsordnung finden. Demgegenüber ist die heute ganz am Anfang geregelte Konstituierung des Stadtrats neu im fünften Kapitel über die Sitzungen aufgenommen (Art. 57). Artikel 3 enthält verschiedene Präzisierungen zum Ort und zu den Modalitäten der Sitzungen, beispielsweise betreffend den Versammlungsraum (Abs. 1 Satz 2), Ratsmitglieder mit Beeinträchtigungen (Abs. 2) und die Möglichkeit virtueller Sitzungen, namentlich in Form einer Videokonferenz (Abs. 3-7). Ebenfalls teilweise neu sind die Bestimmungen in Artikel 4 über die Kommunikation mit den Ratsmitgliedern, die neu grundsätzlich immer auf elektronischem Weg erfolgen soll, sowie in Artikel 5 über die Sprache.

Im zweiten Kapitel werden die allgemeinen Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder konzentriert an einem Ort geregelt. In dieser Form neu sind die Bestimmungen über die Informationsrechte (Art. 8), die Ausstandspflicht (Art. 9) und das Amtsgeheimnis (Art. 10). In Bezug auf die Informationsrechte enthält die Geschäftsordnung im vierten Kapitel besondere Bestimmungen über die Einsichts- und Auskunftsrechte der Kommissionen mit Einschluss der Geschäftsprüfungskommission (Art. 26). Am weitesten gehen die Informationsrechte der Aufsichtskommission (Art. 44 ff.), insbesondere dann, wenn diese mit einer parlamentarischen Untersuchung beauftragt ist (vgl. Art. 51 Abs. 3).

Das dritte Kapitel über die Organisation des Stadtrats und das vierte Kapitel über die Kommissionen entsprechen abgesehen von der Streichung der Bestimmungen über die Datenschutzaufsicht durch die Aufsichtskommission und die Einbürgerungskommission (vgl. Bemerkungen zur Vernehmlassung) weitgehend dem geltenden Recht. Das dritte Kapitel enthält einzelne präzisierende Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ratsbüros, beispielsweise im Zusammenhang mit der in der Motion M 206 angesprochenen Auslegung der Geschäftsordnung (Art. 13 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4). Es beantwortet in diesem Zusammenhang auch die bisher ungelöste Frage, wer die Mitglieder des Stadtrats vom Amtsgeheimnis befreien kann (Art. 13 Abs. 3 Bst. e). Diese Frage könnte beispielsweise in einem Verfahren eine Rolle spielen, in dem die Tätigkeit einer Kommission untersucht wird. Neu kann das Ratsbüro im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat generell über bis zu 10 000 Franken pro konkretes Vorhaben verfügen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a); heute wäre dies abgesehen von Veranstaltungen des Stadtrats lediglich bis zu einem eher bescheidenen Betrag von 1 000 Franken möglich.

Auch das fünfte Kapitel über die Sitzungen im Allgemeinen enthält nur punktuelle inhaltliche Anpassungen, beispielsweise betreffend die Einladung (Art. 59), die Übertragung der Verhandlungen im Internet in Erfüllung von M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen (Art. 60 Abs. 2), den Inhalt und die Genehmigung des Protokolls (Art. 68) sowie die Publikation referendumpflichtiger Beschlüsse (Art. 69 Abs. 2). Die Publikation erfolgt in Zukunft nicht mehr unbedingt wie bisher im Nidauer Amtsanzeiger. Seit dem 1. Januar 2023 können die Gemeinden für ihre amtlichen Publikationen zwischen dem amtlichen Anzeiger in

gedruckter Form und einer über das Internet zugänglichen elektronischen Publikationsplattform wählen (Art. 49b Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).

Das sechste Kapitel über die parlamentarischen Vorstösse regelt die einzelnen Vorstösse und das Verfahren bei deren Behandlung systematisch neu. Neue parlamentarische Instrumente werden nicht eingeführt; ausdrücklich geregelt werden in Artikel 71 Absatz 4 aber neu auch die Jugendmotion und das Jugendpostulat gemäss Artikel 42 a der Stadtordnung vom 24. November 2022, die ebenfalls den Stellenwert eines parlamentarischen Vorstosses haben und nicht, wie der Regelung in der Stadtordnung entnommen werden könnte, ein Instrument der Stimmberechtigten sind. Das Kapitel enthält im Weiteren präzisierende Bestimmungen zu verschiedenen bisher nicht restlos klar geregelten Punkten, namentlich zur Behandlung der Vorstösse. Es klärt damit verschiedene in der Motion M 206 aufgeworfene Fragen.

Das siebte Kapitel über die Beratungen entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Neu sind lediglich vereinzelte Regelungen, beispielsweise zur Art und Weise, wie die Ratsmitglieder ihre Voten abgeben (Art. 82). Anders als in der geltenden Geschäftsordnung werden Rückweisungsanträge nicht mehr als Ordnungsanträge behandelt (vgl. Art. 85 und 86). Ordnungsanträge beziehen sich auf das Vorgehen bei der Behandlung der Geschäfte (Art. 86 Abs. 1), die in Artikel 85 geregelte Rückweisung stellt demgegenüber einen Entscheid in der Sache dar.

Die Bestimmungen über die Abstimmungen im Stadtrat und die Wahlen im achten und neunten Kapitel sind systematisch und redaktionell neu gefasst und enthalten vor allem im achten Kapitel auch verschiedene inhaltliche Neuerungen. Nicht mehr aufgenommen ist die bisherige Bestimmung, wonach über unbestrittene Anträge nicht abgestimmt wird (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 geltende Geschäftsordnung). Dementsprechend ist grundsätzlich über jeden Antrag abzustimmen, was aber auch in einem einfachen Verfahren ohne förmliche Auszählung der Stimmen erfolgen kann (Art. 94 Abs. 1 und 2). Offene Abstimmungen erfolgen neu durch Aufstehen und nicht mehr durch Handerheben (Art. 93 Abs. 1); Ratsmitglieder mit einer körperlichen Beeinträchtigung können ihre Stimme anders abgeben (Art. 3 Abs. 2). Für Abstimmungen über drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, gilt neu das «Cupsystem», wonach jeweils zwei Anträge einander gegenüberzustellen sind, bis feststeht, welcher Antrag schliesslich obsiegt (Art. 92 Abs. 2 und 3). Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass der «wahre Willen» des Stadtrats zum Ausdruck kommt, weil die Ratsmitglieder in jedem Abstimmungsgang entscheiden können, welche Lösung ihnen mehr zusagt. Werden demgegenüber, wie dies Artikel 51 Absatz 2 der geltenden Geschäftsordnung vorsieht, verschiedene Anträge einander gegenübergestellt, besteht die Gefahr, dass die durch die Mehrheit an sich bevorzugte Lösung «untergeht», weil eine Alternative beispielsweise aus taktischen Überlegungen unter Umständen mehr Stimmen erzielt. Das «Cupsystem» wird deshalb auch in den Muster-Reglementen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung empfohlen. Gestrichen ist die heutige besondere Regelung der Abstimmung über Einbürgerungen. Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrecht ist seit der Aufhebung von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe g der Stadtordnung am 12. Dezember 2005 nicht mehr der Stadtrat, sondern der Gemeinderat zuständig.

Das abschliessende zehnte Kapitel enthält die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen. Eine besondere Regelung enthält Artikel 103 über das fakultative Referendum. Der

Stadtrat hat die bisherigen Reglemente über die ständigen Kommissionen des Stadtrats und über die Aufsichtskommission entsprechend Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen, beschliesst seine eigene Geschäftsordnung aber in abschliessender Zuständigkeit (Art. 54 Abs. 1 Bst. b Stadtordnung). Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, ist der Beschluss des Stadtrats deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Vernehmlassung

Das Stadtratsbüro hat einen Vorentwurf für die neue Geschäftsordnung mit Varianten zu verschiedenen Regelungen am 20. Januar 2023 den Fraktionen sowie der Aufsichts- und der Geschäftsprüfungskommission zur Vernehmlassung unterbreitet. Sämtliche Fraktionen und die beiden Kommissionen haben zu den Varianten Stellung genommen und teilweise zu weiteren Punkten Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf für die neue Geschäftsordnung trägt den Ergebnissen der Vernehmlassung Rechnung.

Gestützt auf die Rückmeldungen sind namentlich die Varianten zu einzelnen Punkten bereinigt worden. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen sind im Weiteren die Bestimmungen über die Datenschutzaufsicht durch die Aufsichtskommission gestrichen worden. Mit diesen Streichungen ist allerdings (noch) keine materielle Änderung verbunden, weil sich diese Zuständigkeit der Aufsichtskommission bereits aus dem Anhang zur Stadtordnung ergibt. Soll in Zukunft eine andere Stelle die Datenschutzaufsicht wahrnehmen, ist die Stadtordnung entsprechend anzupassen. Mit dem Verzicht auf entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung ist in dieser Hinsicht noch nichts präjudiziert. In mehreren Vernehmlassungsantworten ist zudem die Aufhebung der Einbürgerungskommission und die Streichung der entsprechenden Bestimmungen verlangt worden, weil die Zusicherung des Bürgerrechts in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Auch diesem Anliegen ist entsprochen worden.

Weitere Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse betreffen namentlich die besonderen Bestimmungen über Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen (Art. 3 Abs. 2), Einzelheiten zu den Sitzungen (Art. 3 Abs. 5, Art. 58 Abs. 3), die Informationspflichten der Ratsmitglieder bei Absenzen (Art. 7 Abs. 2), die Befugnis zum Einreichen parlamentarischer Vorstösse (Art. 70), das Verfahren bei deren Behandlung (Art. 13 Abs. 3, Art. 73). Anderen Vorschlägen, darunter den Antrag den Gemeinderat über die Zulassung parlamentarischer Vorstösse entscheiden zu lassen und die Wiederholung eines Vorstosses implizit zu verbieten (vgl. Art. 13 Abs. 3), ist nicht entsprochen worden.

Die Einbürgerungskommission könnte an sich bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung aufgehoben werden. Da die Mitglieder aber bis zum Ende der Legislatur gewählt sind, erscheint es sinnvoll und angezeigt, die Kommission erst auf das Ende der laufenden Amtsdauer hin, d.h. per 31. Dezember 2025 aufzuheben. Der Entwurf ist mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung ergänzt worden (Art. 101).

Unabhängig von den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ist der Entwurf in zwei Punkten angepasst worden. Mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung am 1. März 2023 ist neu vorgesehen, dass die Ratsmitglieder ihre Eingaben und namentlich parlamentarische Vorstösse grundsätzlich nur noch

elektronisch und nicht mehr schriftlich einreichen können (Art. 4 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1). Zudem wird in verschiedenen Bestimmungen präzisiert, dass die Bestimmungen über Wahlen mit einem ersten und zweiten Wahlgang nur für geheime (schriftliche) Wahlen mittels Stimmzetteln und nicht für offene Wahlen im Stadtrat oder in einer Kommission gelten können (Art. 35, Art. 96 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1, Art. 99).

Insgesamt haben auch die Vernehmlassung und die erwähnten neuen Regelungen nur zu punktuellen Anpassungen und nicht zu einem grundlegenden «Umbau» des Entwurfs geführt. Eine Übersicht über die Vernehmlassungseingaben sowie über die Haltung des Stadtratsbüros zu diesen und zu den vorgenommenen Anpassungen finden sich in der beiliegenden Synopsis «Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs».

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Die neue Geschäftsordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird genehmigt. Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, unterliegt der Beschluss des Stadtrats dem fakultativen Referendum.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkanzlei, den Beschluss gemäss Artikel 103 der Geschäftsordnung im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.
3. Die Motion M 206 Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1) wird abgeschrieben.
4. Die Motion M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 21. August 2023

NAMENS DES STADTRATSBÜROS

Die Stadtratspräsidentin Der Stadtschreiber

Pauline Pauli

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Entwurf neue Geschäftsordnung Version Antrag an den Stadtrat
- Synopsis «Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs»



Antrag an Stadtrat definitiv

Geschäftsordnung des Stadtrats (GO SR)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung des Stadtrats

¹ Die Mitgliederzahl des Stadtrats und die Wahl der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 2 Fraktionen

¹ Drei oder mehr Mitglieder des Stadtrats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Die Fraktionen teilen dem Präsidium die Konstituierung, Änderungen der Zusammensetzung und die Auflösung der Fraktion mit.

Art. 3 Sitzungen

¹ Der Stadtrat versammelt sich vor Ort, um über seine Geschäfte zu beraten und zu entscheiden. Das Ratsbüro bestimmt den Versammlungsraum.

² Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen in der Lage sein, selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe an den Sitzungen und an weiteren Veranstaltungen des Stadtrats, beispielsweise an feierlichen Anlässen oder Rahmenprogrammen, teilzunehmen. Für sie kann soweit erforderlich von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 82 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 93 Abs. 1), abgewichen werden.

³ Der Stadtrat kann Sitzungen ausnahmsweise per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

⁴ Das Ratsbüro entscheidet, ob die Sitzung vor Ort oder virtuell durchgeführt wird.

⁵ Für eine virtuelle Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen sichergestellt sein, dass,

- a) alle Ratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und Anträge stellen können,
- b) das Ergebnis der Abstimmungen zu Sachgeschäften und der Wahlen einwandfrei festgestellt werden kann und
- c) Manipulationen, die den wahren Willen des Stadtrats verfälschen können, soweit möglich ausgeschlossen sind.

⁶ Im Rahmen einer virtuellen Sitzung kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren an den Sitzungen abgewichen werden, solange gewährleistet ist, dass der wahre Wille des Stadtrats zuverlässig festgestellt werden kann.

⁷ Die Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen gewährleistet sein.

Art. 4 Kommunikation mit den Ratsmitgliedern

¹ Die Einladung zu den Sitzungen, die Traktandenliste und Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

² Die Ratsmitglieder reichen eigene Interventionen und Äusserungen wie namentlich politische Vorstösse oder Anträge zu Geschäften in elektronischer Form ein.

³ Die Stadt stellt allen Ratsmitgliedern eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere Formen der Bekanntmachung (Art. 59 Abs. 2 und 3, Art. 69).

Art. 5 Sprache

¹ Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache.

² Unterlagen zu Geschäften, Anträge und das Protokoll werden in deutscher Sprache verfasst. Französische Voten können in französischer Sprache protokolliert werden.

³ Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt.

Art. 6 Medienschaffende, Publikum

¹ Für Medienschaffende und für das Publikum stehen im Versammlungsraum von den Plätzen der Ratsmitglieder getrennte Sitzplätze zur Verfügung.

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Kundgebungen im Versammlungsraum vor, während oder nach den Verhandlungen des Stadtrats sind untersagt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für Ruhe und einen ungestörten Ablauf der Sitzungen. Sie oder er kann störende Personen wegweisen.

2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rats und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen.

² Sie informieren die Stadtkanzlei unter Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn sie an der Teilnahme an einer Ratssitzung verhindert sind. Können sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen, informieren sie das Kommissionssekretariat.

Art. 8 Informationsrechte

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft zu Geschäften, die im Stadtrat behandelt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Für Akten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bleiben die besonderen Informationsrechte der Aufsichtskommission vorbehalten.

Art. 9 Ausstandspflicht

¹ Im Stadtrat besteht unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Ausstandspflicht.

² Für Personen, die eine Sitzung leiten oder darüber Protokoll führen, sowie an den Kommissionssitzungen gilt die Ausstandspflicht nach den Artikeln 47 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).

³ Mitglieder des Stadtrats geben im Ratsplenum Interessenbindungen bekannt, die nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zum Ausstand führen würden.

Art. 10 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, geheim zu halten sind.

² Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Ratsbüro sie dazu ermächtigt.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Mitteilungsrechte und -pflichten.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Stadt Nidau über die Entschädigungen für Behördenmitglieder.

3 Organisation

Art. 12 Ratsbüro

¹ Dem Büro des Stadtrats (Ratsbüro) gehören an

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats,
- b) die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident,
- c) die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident,

d) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Ratsbüros teil.

³ Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ratsbüros für die Dauer eines Kalenderjahres. Er berücksichtigt die in der letzten Gesamterneuerungswahl des Stadtrats erzielte Stärke der Parteien angemessen.

⁴ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest des laufenden Jahres.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann während vier Jahren nach Ablauf des Amtsjahres nicht wieder in diese Funktion oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt werden.

Art. 13 Zuständigkeiten des Ratsbüros

¹ Das Ratsbüro bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats.

² Es behandelt auf Beschluss des Stadtrats oder von sich aus Fragen zum Ratsbetrieb.

³ Das Ratsbüro

- a) führt die Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse,
- b) entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung in strittigen Fällen und weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb,
- c) bestimmt, wer das Sekretariat für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission führt,
- d) bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und von Reglementen, wenn der Stadtrat dies so beschliesst (Art. 67 Abs. 2),
- e) entscheidet über die Entbindung von Mitgliedern des Stadtrats oder von Dritten, die an Kommissionssitzungen teilnehmen, vom Amtsgeheimnis.

⁴ Es kann Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zum Entscheid unterbreiten.

Art. 14 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats

- a) bereitet die Sitzungen des Stadtrats vor,

- b) bestimmt die Traktandenliste,
- c) beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein,
- d) leitet die Sitzungen,
- e) sorgt für einen geordneten und ungestörten Ablauf.

² Sie oder er repräsentiert den Stadtrat gegenüber dem Gemeinderat und Dritten sowie in der Öffentlichkeit.

Art. 15 Vizepräsidium

¹ Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert oder ausstandspflichtig ist oder sich an der Beratung beteiligen will.

² Die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident übernimmt die Vertretung, wenn sowohl das Präsidium als auch das erste Vizepräsidium ihre Funktion aus den unter Absatz 1 genannten Gründen nicht wahrnehmen können.

Art. 16 Tagespräsidium

¹ Können sowohl das Präsidium als auch das erste und das zweite Vizepräsidium ihre Funktion nicht wahrnehmen, wählt der Stadtrat ein Tagespräsidium.

² Das amtsälteste Mitglied des Stadtrats übernimmt den Vorsitz bis zur Wahl des Tagespräsidiums.

Art. 17 Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

¹ Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler stellen zu Beginn der Sitzung fest, wieviele Mitglieder des Stadtrats anwesend sind.

² Sie ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.

³ Sie melden die Ergebnisse dem Präsidium.

Art. 18 Sekretariat

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber führt das Sekretariat des Stadtrats.

² Das Sekretariat unterstützt den Stadtrat, das Ratsbüro und das Präsidium in administrativer Hinsicht und sorgt für die Protokollführung.

³ Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariat des Stadtrats führen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig. Sie sind für diese Tätigkeit dem Präsidium des Stadtrats unterstellt.

Art. 19 Finanzen

¹ Über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat verfügt

- a) das Ratsbüro für besondere Veranstaltungen des Stadtrats sowie für weitere Ausgaben bis 10 000 Franken pro Fall,
- b) in den übrigen Fällen der Stadtrat.

² Das Ratsbüro beantragt dem Stadtrat Ausgaben nach Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 20 Vertretung des Stadtrats

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führt zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder der Vizestadtschreiberin oder dem Vizestadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

4 Kommissionen

4.1 Allgemeines

Art. 21 Wählbarkeit, Amtsdauer

¹ Die Wählbarkeit in Kommissionen des Stadtrats und die Amtsdauer der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 22 Wahlanzeige, Verzeichnis

¹ Die Stadtkanzlei orientiert neu gewählte Mitglieder der Kommissionen über ihre Wahl.

² Sie führt ein Verzeichnis der Kommissionen und ihrer Mitglieder.

Art. 23 Präsidium, Vizepräsidium

¹ Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und soweit erforderlich ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst, soweit diese Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.

Art. 24 Kommissionssekretariat

¹ Das Ratsbüro bestimmt, wer das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission führt. Das Sekretariat muss vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig sein.

² Das Sekretariat der übrigen Kommissionen führt die Abteilung der Stadtverwaltung, der die Kommission administrativ zugeordnet ist.

³ Das Sekretariat führt das Protokoll und die Geschäftskontrolle der Kommission. Es überwacht die Einhaltung der durch die Kommission gesetzten Termine und Fristen sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 25 Akten

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sorgen dafür, dass die Akten zu den behandelten Geschäften in elektronischer oder ausgedruckter Form sicher aufbewahrt werden und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.

² Sie löschen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt alle Daten in elektronischer Form. Sie vernichten ausgedruckte Unterlagen oder übergeben diese dem Kommissionssekretariat.

³ Sie bestätigen dem Kommissionssekretariat, dass sie ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen sind.

Art. 26 Akteneinsicht, Auskünfte

¹ Die Kommissionen sind im Rahmen ihres Auftrags berechtigt, vom Gemeinderat und von den zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Auskünfte einzuholen und die zur Behandlung der Geschäfte erforderlichen Akten einzusehen.

² Sie können Mitglieder des Gemeinderats zur Berichterstattung über bestimmte Geschäfte einladen; diese können sich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleiten oder vertreten lassen.

Art. 27 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Über die Arbeit der Kommissionen gibt ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident der Kommission Auskunft, sofern das Präsidium oder die Kommission nichts anderes beschliesst.

³ Veranstaltet eine Kommission eine Medienkonferenz, lädt sie den Gemeinderat zur Teilnahme ein. Sie bringt dem Gemeinderat schriftliche Informationen zuhanden der Öffentlichkeit vorgängig zur Kenntnis.

4.2 Einladung und Verfahren an den Kommissionssitzungen

Art. 28 Einladung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission nach Bedarf oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder zu einer Sitzung ein.

² Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident innert einer kürzeren Frist einladen.

Art. 29 Unterbreiten von Geschäften

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, das Sekretariat oder Mitglieder der Kommission unterbreiten der Kommission Geschäfte in Form von Berichten und Anträgen auf elektronischem Weg. Sie legen sachdienliche Unterlagen bei.

² Sie können ein Geschäft ausnahmsweise mündlich an der Sitzung vorstellen.

³ Unterlagen zu den Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Mitgliedern nicht zugestellt werden.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 Beizug Dritter

¹ Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Dritte, namentlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder aussenstehende Fachpersonen zur Erläuterung der Geschäfte, beiziehen.

Art. 32 Traktandierung

¹ Die Kommissionen behandeln in der Regel nur traktandierte und nach Artikel 29 unterbreitete Geschäfte.

² Sie können in dringenden Fällen ein nicht traktandiertes Geschäft behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Art. 33 Beratung

¹ Die Kommissionen treten auf jedes traktandierte Geschäft ein, wenn sie nicht beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte zu führen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort.

³ Sie oder er schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder wenn ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 34 Abstimmungen

¹ Die Kommissionen stimmen in offener Abstimmung ab, wenn ein Antrag bestritten ist oder wenn ein Mitglied eine Abstimmung verlangt.

² Sie beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Werden zu einem Geschäft mehrere Anträge gestellt, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident einen Vorschlag für das Abstimmungsverfahren. Sie oder er wendet in der Regel das Verfahren für Abstimmungen im Stadtrat (Art. 90 ff.) an. Wird der Vorschlag bestritten, entscheidet die Kommission.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zählt die Stimmen und hält das Resultat zuhänden des Protokolls fest.

Art. 35 Wahlen

¹ Die Kommissionen führen Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

² In geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

³ Werden im ersten Wahlgang einer geheimen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

⁴ Die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Stadtrat (Art. 96 ff.) finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Sitzungen der Kommissionen enthält

- a) Ort, Zeit und Datum der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder und der oder des Vorsitzenden,
- c) die behandelten Traktanden,
- d) die gestellten Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist,
- g) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- h) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

² Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass sein Votum und seine Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.

³ Die Kommissionen genehmigen das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

Art. 37 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Kommissionen können ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag und setzt eine Frist für die Antworten.

³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

4.3 Geschäftsprüfungskommission

Art. 38 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der Stadtordnung.

² Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 39 Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

4.4 Aufsichtskommission

4.4.1 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

Art. 40

¹ Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Aufsichtskommission richten sich nach der Stadtordnung.

² Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält und die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

4.4.2 Zuständigkeiten

Art. 41 Zuständigkeiten im Allgemeinen

¹ Die Aufsichtskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie überwacht die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Stadtverwaltung.

³ Sie prüft stichprobenweise

- a) ob der Gemeinderat und die Stadtverwaltung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 der Stadtordnung rechtmässig, wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllen,
- b) ob die Stadtverwaltung rechtmässig und zweckmässig organisiert ist.

⁴ Sie kann auf eigene Initiative hin oder im Auftrag des Stadtrats weitere Aspekte der Geschäftsführung des Gemeinderats oder der Stadtverwaltung überprüfen.

⁵ Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Aufsicht über Dritte, denen die Stadt Aufgaben übertragen hat, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes wahrnimmt.

⁶ Sie kann keine Verfügungen oder Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder abändern.

Art. 42 Wirkungsbasierte Verwaltungsführung

¹ Beschliesst die Stadt Nidau die Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung für einzelne Verwaltungsbereiche oder für die gesamte Stadtverwaltung im Sinn von Artikel 5 und 6 der Stadtordnung, überprüft die Aufsichtskommission, ob die erbrachten Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Sie berichtet dem Stadtrat regelmässig, mindestens einmal jährlich, über die Ergebnisse.

4.4.3 Amtsgeheimnis, Informationsrechte, Verfahren

Art. 43 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 10.

² Die Aufsichtskommission trifft geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie kann zu diesem Zweck namentlich einen Ausschuss mit der Abklärung des Sachverhalts oder einer besonderen Frage beauftragen.

Art. 44 Informationsrechte

¹ Die Aufsichtskommission oder ein durch die Kommission eingesetzter Ausschuss kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung

- a) vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen,
- b) Akten einsehen, auf welche die durch den Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
- c) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder durch die Verwaltung beauftragte Dritte zum Geschäft befragen, auf deren Verlangen ohne Beisein der oder des Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats,
- d) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung oder Besichtigungen vornehmen,
- e) im Rahmen der verfügbaren Mittel aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen,
- f) Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 45 Entbindung vom Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeitende der Stadtverwaltung und beauftragte Dritte dürfen in Befragungen durch die Aufsichtskommission oder einen Ausschuss in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis (Art. 10) unterstehen, nur Auskunft geben oder Akten herausgeben, soweit sie durch den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

² Vorbehalten bleiben Artikel 46 und die besonderen Bestimmungen über die parlamentarische Untersuchung nach den Artikeln 50 ff.

Art. 46 Besonderer Bericht

¹ Der Gemeinderat kann anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

² Die Aufsichtskommission oder durch die Kommission eingesetzte Ausschüsse können nach Vorliegen eines solchen Berichts und nach Anhören des Gemeinderats Einsicht in die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Akten nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Diese Einsicht darf nicht unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

Art. 47 Stellungnahme, Berichterstattung

¹ Die Aufsichtskommission gibt der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie über festgestellte Mängel oder Empfehlungen beschliesst oder berichtet.

² Sie bringt dem Gemeinderat Beanstandungen zur Kenntnis, bevor sie den Stadtrat darüber informiert.

³ Sie berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über das Ergebnis ihrer Abklärungen. Sie kann dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung Empfehlungen für Vorkehren in ihrem Zuständigkeitsbereich unterbreiten.

Art. 48 Rechenschaftspflicht der beaufsichtigten Stellen

¹ Der Gemeinderat oder die betroffene Stelle der Stadtverwaltung informiert die Aufsichtskommission über die Behebung festgestellter Mängel und die Umsetzung von Empfehlungen.

4.4.4 Ausgaben

Art. 49

¹ Die Aufsichtskommission verfügt für ihre Ausgaben im Bereich der Datenschutzaufsicht und für ihre weiteren Aufgaben über einen Betrag von je 10 000 Franken pro Jahr.

² Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich in das Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 50 Absatz 3.

4.4.5 Parlamentarische Untersuchung

Art. 50 Anordnung

¹ Der Stadtrat kann bei Vorkommnissen von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, namentlich bei erheblichen Kreditüberschreitungen, eine parlamentarische Untersuchung anordnen und die Aufsichtskommission mit der Vornahme entsprechender Abklärungen beauftragen.

² Er hört den Gemeinderat vor seinem Beschluss an.

³ Die Aufsichtskommission beschliesst die für die Abklärungen erforderlichen Ausgaben.

Art. 51 Verfahren

¹ Die Ermittlung des Sachverhalts und die Erhebung von Beweisen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten Rechts verpflichtet, der Aufsichtskommission oder einem durch die Kommission eingesetzten Ausschuss über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer dienstlichen oder behördlichen Aufgaben gemacht haben und die ihre dienstlichen oder behördlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

³ Sollen Mitglieder des Gemeinderats oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung über Tatsachen befragt werden oder Akten herausgeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie durch den Gemeinderat zur Aussage oder zur Herausgabe der Akten zu ermächtigen. Verweigert der Gemeinderat die Ermächtigung, entscheidet die Aufsichtskommission.

⁴ Der Gemeinderat oder die durch den Gemeinderat mit der Wahrung seiner Interessen beauftragte Person kann an Befragungen der Aufsichtskommission teilnehmen und Ergänzungsfragen stellen sowie in Einvernahmeprotokolle, Gutachten und Berichte Einsicht nehmen.

⁵ Die Aufsichtskommission kann dem Gemeinderat oder der beauftragten Person Rechte nach Absatz 4 vorübergehend verweigern, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweise darf nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt der Befragung oder des Dokuments dem Gemeinderat bekannt gemacht worden ist und dieser die Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äussern und gegebenenfalls weitere Beweismittel zu nennen.

Art. 52 Betroffene Dritte

¹ Die Rechte und Einschränkungen nach Artikel 51 Absatz 4 und 5 gelten auch für Dritte, die nicht dem Gemeinderat oder der Stadtverwaltung angehören.

² Die Aufsichtskommission darf diesen Personen die Einsichtnahme in die eigenen Eingaben nicht und die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis längstens zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

Art. 53 Bericht

¹ Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Stadtrat nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht.

² Der Gemeinderat und allfällige betroffene Dritte (Art. 52) können sich vor der Aufsichtskommission und vor dem Stadtrat zum Ergebnis der Untersuchung und zum Bericht äussern.

4.5 Infrastrukturkommission

Art. 54 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Infrastrukturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das für den Tiefbau und die Umwelt und das für den Hochbau zuständige Mitglied des Gemeinderats gehören der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

³ Der Stadtrat wählt die weiteren fünf Mitglieder.

⁴ Die beiden Mitglieder des Gemeinderats übernehmen abwechselnd für jeweils zwei Jahre das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission.

⁵ In den Beratungen obliegen der Vorsitz und der Stichentscheid im Fall der Stimmengleichheit dem Mitglied des Gemeinderats, das im Gemeinderat für das Geschäft zuständig ist.

⁶ Im Übrigen gelten für die Infrastrukturkommission die allgemeinen Bestimmungen der Stadtordnung über die durch den Stadtrat eingesetzten ständigen Kommissionen und, soweit die Stadtordnung keine Regelung enthält, die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 55 **Zuständigkeiten**

¹ Die Infrastrukturkommission beurteilt als vorberatende Kommission zuhänden des Gemeinderats

- a) die Geschäfte betreffend die Infrastruktur, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen,
- b) die Festlegung der Stromtarife,
- c) Begehren betreffend geplante Investitionen in die Infrastruktur.

² Der Gemeinderat kann der Infrastrukturkommission weitere Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich zur Beurteilung vorlegen.

4.6 Weitere Kommissionen**Art. 56**

¹ Die Einsetzung, die Mitgliederzahl, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten weiterer ständiger Kommissionen des Stadtrats richten sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

5 Sitzungen**Art. 57** **Konstituierende Sitzung**

¹ Der Gemeinderat lädt den Stadtrat im Januar nach der Gesamterneuerungswahl zu einer konstituierenden Sitzung ein.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz und lässt das Präsidium des Stadtrats wählen. Sie oder er bestimmt zwei Mitglieder des Stadtrats, die bis zur Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler das Ergebnis der Wahlen ermitteln.

³ Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident des Stadtrats den Vorsitz.

Art. 58 **Einberufung von Sitzungen**

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stadtrat zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Quartal.

² Der Gemeinderat oder zehn Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, kann sie für eine Pause unterbrochen werden.

Art. 59 Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats mindestens 14 Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Die Einladung, die Traktandenliste und die Unterlagen werden gleichzeitig auf der Website der Stadt Nidau aufgeschaltet.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens sechs Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Art. 60 Öffentlichkeit, Tonaufnahmen

¹ Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich.

² Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen.

³ Sie werden zusätzlich für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet (Tonaufnahme).

Art. 61 Geschäfte

¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet

- a) durch Berichte oder Anträge des Gemeinderats,
- b) durch Berichte oder Anträge des Ratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission, der Aufsichtskommission oder einer andern durch den Stadtrat dafür eingesetzten Kommission,
- c) durch parlamentarische Vorstösse.

² Die Traktandenliste sieht in der Regel die Behandlung der Geschäfte in folgender Reihenfolge vor:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Wahlgeschäfte,
- c) Sachgeschäfte,
- d) parlamentarische Vorstösse.

Art. 62 Beschlussfähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung und bei Bedarf auch während der Sitzung, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

³ Sie oder er schliesst die Sitzung oder unterbricht sie, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Art. 63 Teilnahme Dritter

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner einer Jugendmotion oder eines Jugendpostulats nach Artikel 42a der Stadtordnung hat das Recht, das Begehren bei der Behandlung im Stadtrat zu vertreten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und der Gemeinderat können Fachpersonen einladen, an der Sitzung zu einem Geschäft Auskunft zu geben.

Art. 64 Diskussion aktueller Fragen

¹ Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Diskussion über eine nicht traktandierte aktuelle Angelegenheit beschliessen.

² Die Diskussion muss zu Beginn der Sitzung beantragt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Diskussion.

⁴ Förmliche Beschlüsse zur diskutierten Angelegenheit können nicht gefasst werden.

Art. 65 Fraktionserklärungen

¹ Die Fraktionen können zu Beginn der Sitzung durch ihre Sprecherinnen und Sprecher grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen von allgemeinem Interesse abgeben.

² Fraktionserklärungen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die andern Fraktionen haben das Recht, Stellung zu beziehen.

Art. 66 Persönliche Erklärung

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat das Recht, auf persönliche Bemerkungen oder Angriffe mit einer persönlichen Erklärung zu antworten.

² Persönliche Erklärungen dürfen nicht für ein weiteres Diskussionsvotum zum behandelten Geschäft missbraucht werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner im Fall eines Missbrauchs das Wort.

Art. 67 Redaktion von Botschaften und Reglementen

¹ Der Stadtrat beschliesst den Wortlaut seiner Botschaften an die Stimmberechtigten. Er kann diese Aufgabe dem Ratsbüro übertragen.

² Er kann das Ratsbüro mit der redaktionellen Bereinigung von Reglementen nach einer ersten Lesung beauftragen. Er berät den bereinigten Entwurf in diesem Fall in einer zweiten Lesung.

³ Die redaktionelle Überarbeitung von Beschlüssen und von Anträgen an die Stimmberechtigten ist ausgeschlossen.

Art. 68 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Stadtrats enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder (Präsenzliste),
- c) die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- d) die Anträge zu den behandelten Geschäften und allfällige Ordnungsanträge,
- e) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- f) den vollständigen Wortlaut aller Voten mit Angabe der Rednerin oder des Redners (Wortprotokoll),
- g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ,
- h) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- i) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

² Der Stadtrat genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

³ Die Mitglieder des Stadtrats können das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen und bis drei Tage vor der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt werden soll, eine Berichtigung ihrer Voten verlangen.

⁴ Das Sekretariat nimmt verlangte Berichtigungen vor, wenn sie der Tonaufnahme entsprechen, und gibt diese dem Stadtrat bekannt. Berichtigungen werden im Protokoll der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt wird, vermerkt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

⁶ Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 69 Publikation

¹ Das Sekretariat veröffentlicht nach jeder Sitzung des Stadtrats die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

² Die Publikation enthält für Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen,

- a) den Beschluss im Wortlaut,
- b) den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Publikation mit ihrer Unterschrift das Referendum ergreifen können,
- c) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- d) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen zum Geschäft eingesehen werden können.

6 Parlamentarische Vorstösse

6.1 Allgemeines

Art. 70 Grundsatz

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.

Art. 71 Arten von Vorstössen

¹ Mit einer Motion kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats zum Beschluss unterbreitet.

² Soweit der Gegenstand der Motion im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Richtlinienmotion).

³ Mit einem Postulat kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrats oder des Gemeinderats prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung berichtet.

⁴ Für die Jugendmotion und das Jugendpostulat nach Artikel 42a der Stadtordnung gelten die Bestimmungen der Stadtordnung und im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen über die Motion und das Postulat.

⁵ Mit einer Interpellation kann verlangt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat zu einem Geschäft Auskunft erteilt.

⁶ Mit einer Einfachen Anfrage kann vom Gemeinderat eine kurze Auskunft über ein laufendes Geschäft oder eine andere Angelegenheit verlangt werden.

6.2 Motionen, Postulate und Interpellationen**6.2.1 Einreichung, Prüfung, Bekanntgabe****Art. 72** Einreichung, Form

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen müssen unterzeichnet und dem Präsidium sowie der Stadtkanzlei in elektronischer Form eingereicht werden.

² Aus dem Vorstoss muss hervorgehen, wer dessen Urheberin oder Urheber ist. Weitere Mitglieder des Stadtrats können unterzeichnen.

³ Der Vorstoss muss eine kurze Überschrift und eine Begründung enthalten. Die gestellten Begehren oder Fragen müssen von der Begründung klar getrennt sein.

⁴ Die Stadt stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Art. 73 Bekanntgabe

¹ Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau.

² Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.

6.2.2 Weitere Behandlung**Art. 74** Beantwortung durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beantwortet Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung schriftlich.

² Er kann verschiedene Vorstösse zum gleichen Thema gemeinsam beantworten.

³ Das Ratsbüro kann die Antwortfrist auf Antrag des Gemeinderats angemessen verlängern.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über dringlich erklärte Vorstösse (Art. 76).

Art. 75 Behandlung im Stadtrat

¹ Der Stadtrat behandelt parlamentarische Vorstösse nach Eingang der Antwort des Gemeinderats. Geht innert der gesetzten Frist weder eine Antwort noch ein Antrag auf Fristerstreckung des Gemeinderats ein, behandelt er sie ohne gemeinderätliche Antwort.

² Er kann Vorstösse, die einen Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft aufweisen, in der Beratung dieses Geschäfts behandeln.

³ Er entscheidet, ob er eine Motion oder ein Postulat erheblich erklären will. Eine Diskussion findet statt, wenn die Erheblichkeitsklärung durch den Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten wird oder wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen.

⁴ Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist zulässig, wenn die Urheberin oder der Urheber zustimmt. Anderweitige Änderungen der Vorstösse sind nicht zulässig.

⁵ Enthält die Motion oder das Postulat verschiedene voneinander unabhängige Begehren, kann der Stadtrat über die einzelnen Begehren separat beschliessen.

⁶ Eine Diskussion über die Antwort auf eine Interpellation findet statt, wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen. Die Interpellantin oder der Interpellant kann erklären, ob sie oder er mit der Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Art. 76 Dringlichkeit

¹ Die Urheberin oder der Urheber kann verlangen, dass eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation dringlich behandelt wird.

² Ein entsprechender Antrag muss dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Er wird umgehend dem Gemeinderat und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.

³ Die Urheberin oder der Urheber kann die Dringlichkeit an der Sitzung mündlich begründen. Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

⁴ Der Stadtrat kann den Vorstoss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dringlich erklären.

⁵ Wird der Vorstoss dringlich erklärt, wird er an der gleichen Sitzung durch den Gemeinderat beantwortet und behandelt. Die Absätze 3 bis 6 von Artikel 75 finden Anwendung.

6.2.3 Erfüllung und Abschreibung

Art. 77 Erfüllung von Motionen und Postulaten

¹ Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate so bald als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren.

² Der Stadtrat kann die Frist in begründeten Fällen angemessen verlängern, wenn der Gemeinderat vor Ablauf der Frist darum ersucht.

Art. 78 Abschreibung

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen werden abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber

- a) den Vorstoss zurückzieht oder
- b) aus dem Stadtrat ausscheidet und der Vorstoss nicht auf Anfrage des Ratsbüros innert eines Monats durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner übernommen wird.

² Motionen und Postulate werden abgeschrieben, wenn sie

- a) nicht erheblich erklärt werden,
- b) nach Erheblicherklärung durch den Gemeinderat erfüllt worden sind,
- c) nicht oder nicht mehr erfüllbar sind.

³ Motion mit dem Charakter einer Richtlinie werden nach der Behandlung des gemeinderätlichen Berichts im Stadtrat abgeschrieben.

⁴ Interpellationen werden nach ihrer Behandlung im Stadtrat (Art. 75 Abs. 6) abgeschrieben.

⁵ Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Abschreibung gemeinsam mit dem Geschäft, das den Vorstoss erfüllt.

6.3 Einfache Anfragen

Art. 79

¹ Einfache Anfragen dürfen nur eine Frage umfassen. Sie müssen kurz gefasst sein und mit geringem Aufwand beantwortet werden können.

² Sie können am Schluss der Sitzung mündlich gestellt werden. Sie können kurz mündlich begründet werden.

³ Der Gemeinderat beantwortet Einfache Anfragen in der Regel mündlich an der gleichen oder an der folgenden Sitzung. Er kann sie schriftlich beantworten.

⁴ Eine Diskussion über die Beantwortung findet nicht statt.

7 Beratung

Art. 80 Reihenfolge der Geschäfte

¹ Der Stadtrat behandelt die Geschäfte in der auf der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge.

² Er kann eine abweichende Reihenfolge beschliessen.

Art. 81 Reihenfolge der Voten

¹ Zu einem Geschäft haben zunächst die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats, anschliessend die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission oder einer andern vorberatenden Kommission und danach die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen das Wort.

² Anschliessend können sich die übrigen Mitglieder des Stadtrats zur Sache äussern.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Art. 82 Verhandlungsordnung

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.

² Sie äussern sich zur Sache und fassen sich kurz. Die Präsidentin oder der Präsident ermahnt sie, wenn sie abschweifen, langfädig sprechen oder den gebotenen Anstand vermissen lassen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn die Ermahnung unbeachtet bleibt.

Art. 83 Beteiligung des Präsidiums

¹ Die Präsidentin oder der Präsident übergibt den Vorsitz an das erste oder zweite Vizepräsidium, wenn sie oder er an der Beratung des Geschäfts teilnimmt.

Art. 84 Eintreten

¹ Der Stadtrat tritt auf ein Geschäft ein, wenn das Eintreten nicht bestritten wird.

² Wird das Eintreten bestritten, berät und beschliesst er zunächst, ob er auf das Geschäft eintreten will.

³ Er tritt auf jedes Geschäft ein, dessen Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich auf Initiativen, auf das Budget, auf die Genehmigung der Jahresrechnung und von Kreditabrechnungen sowie auf zwingende Wahlgeschäfte.

Art. 85 Rückweisung

¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an den Gemeinderat oder eine andere Stelle, die das Geschäft unterbreitet hat (Art. 61 Abs. 1 Bst. b), zurückweisen.

² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.

Art. 86 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Art der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Überweisung an eine Kommission, den Schluss der Beratung, die Beschränkung der Redezeit, den Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Jedes Mitglied des Stadtrats kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

³ Stellt ein Mitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unmittelbar nach der sprechenden Person das Wort für eine kurze Begründung. Der Stadtrat stimmt sogleich und ohne Diskussion über den Ordnungsantrag ab.

⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben das Wort zum Geschäft nur noch

- a) die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden Kommission,
- b) die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

⁵ Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, setzt der Stadtrat die Beratung des Geschäfts fort.

Art. 87 Beratung der Geschäfte

¹ Der Stadtrat kann Reglemente und andere Geschäfte, die sich dazu eignen, artikel- oder abschnittsweise beraten.

² Er kann

- a) vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,
- b) nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.

³ Er entscheidet ohne Diskussion über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.

⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. Eine zweite Lesung erfolgt in jedem Fall, wenn der Stadtrat das Ratsbüro mit der redaktionellen Bearbeitung des Entwurfs nach erster Lesung beauftragt hat (Art. 67 Abs. 2).

Art. 88 Anträge

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats kann Änderungen der behandelten Vorlage beantragen. Es kann namentlich die Änderung oder Streichung von Bestimmungen eines Reglements oder die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen beantragen.

² Anträge werden dem Präsidium in der Regel auf elektronischem Weg oder schriftlich eingereicht.

³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.

Art. 89 Schluss der Beratung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn nach Gutheissung eines Ordnungsantrags auf Schluss der Beratung die noch gemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen haben.

² Sie oder er erteilt das Wort nach Schluss der Beratung nur noch

- a) den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommissionen,
- b) den Mitgliedern des Gemeinderats,
- c) für persönliche Erklärungen (Art. 66).

8 Abstimmungen

Art. 90 Form

¹ Der Stadtrat stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

² Acht Ratsmitglieder können eine Abstimmung mit Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Werden gleichzeitig eine Abstimmung mit Namensaufruf und eine geheime Abstimmung verlangt, entscheidet der Stadtrat ohne Diskussion in offener Abstimmung.

⁴ In Abstimmungen mit Namensaufruf wird die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds protokolliert.

Art. 91 Verfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor.

² Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille des Stadtrats zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

³ Wir der Vorschlag beanstandet, entscheidet der Stadtrat.

⁴ Enthält ein Antrag mehrere voneinander unabhängige Begehren, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass über jedes Begehren getrennt abgestimmt wird.

Art. 92 Bereinigung der Anträge

¹ Unterabänderungsanträge werden vor Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht.

² Lassen sich zwei Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

³ Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 2 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

⁴ Nach Bereinigung der Anträge beschliesst der Stadtrat in einer Schlussabstimmung, ob er die bereinigte Vorlage annimmt.

Art. 93 Stimmabgabe, Beschluss

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.

² Der Stadtrat beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 94 Ermittlung des Ergebnisses in offener Abstimmung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, wie das Ergebnis einer offenen Abstimmung festgestellt wird, wenn kein Ratsmitglied etwas anderes verlangt.

² Sie oder er kann auf die Auszählung der Stimmen verzichten, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.

³ Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Gegenstimmen und die Enthaltungen festgestellt werden.

⁴ In der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, werden die Stimmen und die Enthaltungen immer ausgezählt.

Art. 95 Geschäfte zur Kenntnisnahme

¹ Der Stadtrat stimmt über Geschäfte, die ihm zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, nicht ab.

² Wird Rückweisung beantragt, entscheidet er nur über die Rückweisung.

9 Wahlen

Art. 96 Verfahren

¹ Gewählt werden können nur gültig vorgeschlagene Personen.

² Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, wählt der Stadtrat geheim nach den Artikeln 97 und 98.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 97 Erster Wahlgang

¹ In einer geheimen Wahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. In einer geheimen Wahl fallen leere Stimmen für diese Berechnung ausser Betracht.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 98 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 99 Los

¹ Bei Stimmengleichheit in einer offenen Wahl oder im ersten oder zweiten Wahlgang einer geheimen Wahl zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 100 Gültigkeit einer geheimen Wahl

¹ Ein geheimer Wahlgang wird wiederholt, wenn mehr Stimmzettel eingesammelt werden als verteilt worden sind.

² Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.

³ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

⁴ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

⁵ Das Ratsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln und Namen.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 101 Einbürgerungskommission

¹ Die bisherige Einbürgerungskommission bleibt bis am 31. Dezember 2025 bestehen.

² Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission richten sich nach den Artikeln 20 und 21 des Reglements vom 18. November 2004 über die ständigen Kommissionen des Stadtrates. Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen Anwendung.

Art. 102 Aufhebung von Erlassen

¹ Aufgehoben werden

- a) die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. März 2003,
- b) das Reglement vom 18. November 2004 für die ständigen Kommissionen des Stadtrates,
- c) das Reglement vom 21. März 2013 über die Aufsichtskommission.

² Vorbehalten bleibt Artikel 101.

Art. 103 Fakultatives Referendum

¹ Die Aufhebung der Reglemente gemäss Artikel 102 Buchstaben b und c untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 35 und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung.

² Die Stadtkanzlei publiziert diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 104 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 3 Abs. 2 Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen an den Sitzungen teilnehmen können. Für sie kann soweit erforderlich von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden.	SP	Muss nicht unbedingt in der GO stehen, da dies schon national geregelt ist.	Eine Regelung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist trotz gewisser übergeordneter Vorgaben mehrheitlich gewünscht und genau in der vorgeschlagenen Form auch nicht bereits verbindlich vorgegeben. Das Anliegen betreffend Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 ist aufgenommen worden. Die zusätzlichen Regelungen sind aber redaktionell etwas anders und einfacher als gemäss den Anträgen gefasst und namentlich auf den anschliessenden bisherigen zweiten Satz abgestimmt.
	GLP	<u>Änderungsvorschlag:</u> Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen selbstständig, ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen , an den Sitzungen teilnehmen können. Dies gilt ebenfalls für das Rahmenprogramm von Stadtratssitzungen wie z.B. Apéros anlässlich der Ehrung für besondere Leistungen. Für sie kann, soweit erforderlich, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden.	
	Grüne / EVP	<u>Änderungsvorschlag:</u> «Mitglieder des Stadtrats mit körperlicher Beeinträchtigung müssen selbstständig, ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen , an den Sitzungen teilnehmen können. Für sie kann, soweit erforderlich, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden. Dies gilt ebenfalls für das Rahmenprogramm von Stadtratssitzungen wie z.B. Apéros anlässlich der Ehrung für besondere Leistungen. »	
Art. 3 Abs. 5 Für eine virtuelle Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen sichergestellt sein, dass (...)	SVP	Vorkehrungen (Tippfehler)	Der Ingress zu Abs. 5 ist angepasst. Der in der Praxis übliche Begriff «Vorkehren» (Plural von «Vorkehr») wird gemäss Duden offenbar nicht mehr verwendet.
	GLP	Trotz technischen Vorkehrungen kann nie 100% ausgeschlossen werden, dass Manipulationen stattfinden können. Die Bestimmung sollte ggf. abgeschwächt werden	Der Einwand ist berechtigt. Mit Rücksicht auf die Systematik der Regelung ist aber nicht ein neuer Absatz eingefügt, sondern Bst. c mit der

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
		(sinngemäss: „es werden alle notwendigen Massnahmen getroffen, dass Manipulation verhindert werden kann“).	Wendung «soweit möglich ausgeschlossen» weniger kategorisch formuliert worden.
Art. 3 Abs. 7 Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung. <u>Variante zu Abs. 7, wenn Variante zu Art. 64:</u> Die Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen gewährleistet sein	SP	Wir bevorzugen den Variantenvorschlag	Die mehrheitlich befürwortete, inhaltlich etwas offener formulierte Variante zu Abs. 7 ist in den Entwurf aufgenommen worden.
	Grüne / EVP	Mit Variante.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt	
	GLP	«Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung» ist zu streichen. Dies vor allem aus Kostengründen → Variante zu Abs. 7	
	SVP	Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung.	
	GPK	Es wird die Variante bevorzugt.	
Art. 4 Abs. 1 Die Einladung zu den Sitzungen, die Traktandenliste und Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.	GLP	Die Unterlagen sollten spätestens eine Woche vor der Sitzung verteilt werden.	Die Frist für das Zustellen der Unterlagen ist in Art. 61 (im Vernehmlassungsentwurf: Art. 63) Abs. 1 geregelt und beträgt 14 Tage. Dem Anliegen der GLP ist somit Rechnung getragen. Eine Anpassung oder Ergänzung von Art. 4 ist nicht erforderlich; diese Bestimmung regelt nur die Form der Kommunikation, nicht die Einladungs- und Zustellungsfristen.
Art. 4 Abs. 2 Die Ratsmitglieder reichen eigene Interventionen und Äusserungen wie namentlich politische Vorstösse oder Anträge zu Geschäften in elektronischer Form ein.			Mit Blick auf die neue kantonale Gesetzgebung über die digitale Verwaltung, die am 1. März 2023 in Kraft getreten ist, und entsprechend der Regelung in Abs. 1 sieht Art. 4 Abs. 2 neu vor, dass die Ratsmitglieder eigene Interventionen nur noch elektronisch und nicht mehr schriftlich einreichen können.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 5 Abs. 1 Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Der Stadtrat berät und beschliesst in hochdeutscher Sprache.	Grüne / EVP	Es wird «deutsche Sprache» bevorzugt. In der Region gibt es viele Menschen französischer Muttersprache, die den lokalen deutschen Dialekt dem Hochdeutschen vorziehen. So bleibt beides möglich.	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag zu Abs. 1 beibehalten und die Variante gestrichen worden.
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache (Mundart oder Hochdeutsch)	
	SP	Den Variantenvorschlag streichen. Es genügt zu sagen... 'beschliesst in deutscher Sprache'.	
	GLP	«Der Stadtrat berät und beschliesst in hochdeutscher Sprache.» → Variante zu Abs. 1	
Art. 5 Abs. 3 Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Französische Voten werden nicht systematisch simultanübersetzt.	SP	Variantenvorschlag streichen	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag zu Abs. 1 beibehalten und die Variante gestrichen worden.
	Grüne / EVP	Die Variante wird bevorzugt.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt	
	GLP	«Ratsmitglieder in französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Französische Voten werden nicht systematisch simultan übersetzt.» → Variante zu Abs. 3	
Art. 6 Abs. 1 Für Medienschaffende und für das Publikum stehen im Versammlungsraum von den Plätzen der Ratsmitglieder getrennte Sitzplätze zur Verfügung	GLP	Der Hinweis auf getrennte Sitzplätze erscheint uns überflüssig.	Die Regelung gemäss dem Vernehmlassungsentwurf ist beibehalten worden. Der Hinweis auf getrennte Sitzplätze klärt eine Frage, die sich in der Praxis durchaus stellen könnte.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Sie informieren die Stadtkanzlei unter Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Können sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen, informieren sie zusätzlich das Kommissionssekretariat.	SP	unklare Formulierung. Wir sind der Meinung, dass bei Kommissionssitzungen die Stadtkanzlei nicht informiert werden muss, nur die Kommissionspräsidium und Kommissionssekretariat.	Die Einwände betreffend Information der Stadtkanzlei erscheinen berechtigt. Art. 7 Abs. 2 sieht neu vor, dass Absenzen an der Ratssitzung der Stadtkanzlei und Absenzen an einer Kommissionssitzung dem Kommissionssekretariat zu melden sind. Auf die zusätzliche Information des Kommissionspräsidiums kann verzichtet werden, dies ist Aufgabe des Sekretariats.
	GLP	In der Realität informieren die Mitglieder der Kommissionen oft das Kommissionspräsidium und nicht die Stadtkanzlei. Diese Option sollte auch aufgeführt werden.	
Art. 10 Abs. 1 Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, geheim zu halten sind.	GLP	Frage: Wie sieht es hierzu aus, was die Kommunikation zwischen Kommissionen und Fraktionen angeht?	Die Frage kann nicht ohne Weiteres generell und abstrakt beantwortet werden. Grundsätzlich sind die Beratungen in den Kommissionen vertraulich, es kann aber durchaus sein, dass eine Kommission die Information der eigenen Fraktion oder eine Rücksprache mit dieser zulässt. Hierzu ein praktisches Beispiel: Eine Stadt setzte für die Totalrevision ihrer Stadtordnung eine nichtständige (Spezial-)Kommission ein. Diese Kommission hatte unter anderem den Auftrag, zahlreiche, teilweise kontroverse Anträge zum Entwurf für die Stadtordnung zu bereinigen. Sie beauftragte ihre Mitglieder, verschiedene Fragen in ihren Fraktionen zu besprechen, damit sie dem Parlament eine möglichst konsolidierte Vorlage unterbreiten kann, und entband die Mitglieder zu diesem Zweck ausdrücklich vom Kommissionsgeheimnis. Im konkreten Fall werden die in Art. 10 Abs. 1 festgelegten Grundsätze nach gesundem Menschenverstand auszulegen sein.
Art. 12 Abs. 2	SP	Antragsrecht streichen.	Ein Antragsrecht der Personen, die das Sekretariat führen, ist üblich und dient der

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Ratsbüros teil.			professionellen Unterstützung des Ratsbüros als Milizgremium. Der Unterschied zwischen einer beratenden Funktionen mit und einer solchen ohne förmliches Antragsrecht darf aber auch nicht überbewertet werden.
Art. 12 Abs. 3 Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ratsbüros für die Dauer eines Kalenderjahres. Er berücksichtigt die in der letzten Gesamterneuerungswahl des Stadtrats erzielte Stärke der Parteien angemessen.	GLP	Schreibfehler: Mitglieder	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 13 Abs. 3 Das Ratsbüro (...) b) entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit parlamentarischer Vorstösse,	FDP / PRR / Die Mitte SP	Streichen mit Variante Art. 77 streichen Passus streichen. Das Ratsbüro soll nicht über rechtliche Zulassung parlamentarischer Vorstösse entscheiden. Anstelle: Der Gemeinderat beschliesst über die rechtliche Zulassung. Neuer Passus Vorschlag SP: Das Ratsbüro entscheidet und prüft, ob ein parlamentarischer Vorstoss nicht schon in den letzten zwei Jahren gleichlautend eingereicht wurde.	Als Konsequenz der Übernahme des Hauptvorschlags zu Art. 77 des Vernehmlassungsentwurfs (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 77 hinten) ist Art. 13 Abs. 3 Bst. b gestrichen worden. Das Ratsbüro bleibt aber zuständig für die Entscheidung über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb, insbesondere mit der Auslegung der Geschäftsordnung (bisheriger Bst. c, neu Bst. b). Parlamentarische Vorstösse sind ein Instrument des Stadtrats. Ein Entscheid des Gemeinderats über die rechtliche Zulässigkeit oder Zulassung eines Vorstosses erscheint unter dem Gesichtswinkel der Gewaltenteilung nicht angezeigt. Der Gemeinderat könnte aber gegebenenfalls in seiner Antwort auf den Vorstoss darauf hinweisen, dass der Vorstoss aus seiner Sicht nicht zulässig ist. Ebenfalls nicht aufgenommen worden ist ein implizites Verbot, einen parlamentarischen Vorstoss innert zwei Jahren nochmals einzureichen. Von den Ratsmitgliedern darf und soll erwartet werden, dass sie von der Möglichkeit

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
			parlamentarischer Vorstösse mit Augenmass Gebrauch machen.
Art. 18 Abs. 3 Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats führen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig. Sie sind für diese Tätigkeit dem Präsidium des Stadtrats unterstellt.	SVP	Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats... (Tippfehler)	Der Schreibfehler ist korrigiert.
	GLP	Schreibfehler: Sekretariats	
	GPK	Ein Schreibfehler ist zu korrigieren: «Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats führen, ...	
Art. 21 Die Wählbarkeit in Kommissionen des Stadtrats und die Amtsdauer der Mitglieder richten sich nach der Stadtverfassung.	Grüne / EVP	Anstelle von «Stadtverfassung» «Stadtordnung» schreiben	Der Schreibfehler ist korrigiert.
	GPK	Anstelle von «Stadtverfassung» ist der Begriff «Stadtordnung» zu verwenden.	
Art. 23 Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und soweit erforderlich ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst, soweit diese Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.	SVP	Bemerkung: Gilt nur für Kommissionen ausser AK und GPK > Daher ist dies für die SVP ok, evtl. sollte man dies hier vermerken (Verweis auf Art. 38-40)?	Die Regelung ist, wie formuliert, korrekt und umfassend. Dass die Präsidien und Vizepräsidien der AK und der GPK durch den Stadtrat gewählt werden, ergibt sich aus Art. 52 Abs. 2 der Stadtordnung. Eine offene Regelung ist angezeigt, weil die Vorgaben der Stadtordnung oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung auch einmal ändern können. Art. 23 muss in einem solchen Fall nicht angepasst werden.
Art. 32 Abs. 1 Die Kommissionen behandeln in der Regel nur traktandierte und nach Artikel 28 unterbreitete Geschäfte.			Das Unterbreiten der Geschäfte ist in Art. 29, nicht in Art. 28 geregelt. Die unzutreffende Verweisung ist entsprechend korrigiert.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 32 Abs. 2 Sie können in dringenden Fällen ein nicht traktandiertes Geschäft behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.	GLP	Damit die Beratung von dringlichen Geschäften nicht von Einzelinteressen verhindert werden kann: Nicht alle müssen einverstanden sein, sondern die Mehrheit.	Für die Nachtraktandierung erscheint eine eher hohe Hürde angezeigt, weil Versuchung bestehen könnte, auf diesem Weg von der Abwesenheit unbequemer Kommissionsmitglieder zu «profitieren». Nach dem Vorschlag der GLP könnten drei Mitglieder der AK, der GPK oder der Infrastrukturkommission, d.h. eine Kommissionsminderheit, eine Nachtraktandierung durchsetzen und dadurch unter Umständen die Meinung der Kommissionsmehrheit übergehen.
Art. 35 Abs. 1-4 Die Kommissionen führen Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Stadtrat (Art. 100 ff.) finden sinngemäss Anwendung	SVP	Bemerkung: Welche Wahlen sind hier gemeint? Präsidium und Vize innerhalb der Kommissionen gemäss Art 23? Bitte genauer beschreiben	Eine Präzisierung betreffend die einzelnen konkreten Wahlgeschäfte erscheint nicht erforderlich. Art. 35 regelt generell das Wahlverfahren in den Kommission, soweit die Kommission Wahlen vorzunehmen hat, nicht nur die Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums. Demgegenüber können die Regeln über einen ersten und zweiten Wahlgang in Abs. 2 und 3 nur bei geheimen Wahlen mittels Stimmzetteln zur Anwendung kommen. Nur in diesem Verfahren kann festgestellt werden, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Abs. 2 und 3 sind entsprechend angepasst. Ebenfalls angepasst ist, wie in andern Bestimmungen, der Binnenverweis in Abs. 4 auf andere Artikel (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 43 und 50 des Vernehmlassungsentwurfs).
Art. 37 Abs. 2 Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag und setzt eine Frist für die Antworten.	GLP	Schreibfehler: stellt Antrag	Die Wendung «stellt Antrag» ist sprachlich korrekt. Sie ist nicht geändert worden.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 43 Abs. 1 und 2 Die Aufsichtskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG). Sie nimmt die Aufgaben nach Artikel 34 KDSG wahr.	SPV	Stellungnahme AK folgt	Die Einwände und namentlich der ausführlich begründete Antrag der AK erscheinen berechtigt. Art. 43 wiederholt allerdings nur, was sich bereits aus dem Anhang zur Stadtordnung ergibt. Soll nicht mehr die AK, sondern eine andere Behörde oder eine externe Stelle die Datenschutzaufsicht wahrnehmen, muss die Stadtordnung angepasst werden. Art. 43 kann aber unabhängig davon, ob der Anhang der Stadtordnung geändert wird oder nicht, gestrichen werden. Im ersten Fall erübrigt sich nach der Änderung der Stadtordnung eine Anpassung der Geschäftsordnung, im zweiten Fall entfällt lediglich eine rechtlich nicht erforderliche, deklaratorische Wiederholung der Regelung. Als Konsequenz der Streichung von Art. 43 ist ebenfalls Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs über das Amtsgeheimnis im Rahmen der Datenschutzaufsicht zu streichen. Die Streichung dieser beiden Bestimmungen führt dazu, dass die Artikel ab Art. 43 neu zu nummerieren sind. Angepasst sind dementsprechend auch alle Binnenverweise auf diese Bestimmungen.
	GLP	Die Datenschutzaufsicht nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) soll zukünftig nicht mehr durch die Aufsichtskommission wahrgenommen werden. Die umfangreichen Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Art. 34 KDSG sind an die Stadtverwaltung oder an eine spezialisierte externe Stelle zu übertragen. Dieser Änderungsvorschlag bedingt ebenfalls eine Anpassung der Zuständigkeiten der Aufsichtskommission im Anhang der Stadtordnung, konkret der Streichung von «d Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetzgebung einschliesslich Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit». Hintergrund ist die Tatsache, dass sich die Aufsichtskommission gem. Jahresbericht 2022 an den Stadtrat nicht in der Lage sieht, die Aufgaben gem. Art. 34 KDSG vollumfänglich zu erfüllen.	
	AK	Die Aufsichtskommission beantragt, dass die Datenschutzaufsicht nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) zukünftig nicht mehr durch die Aufsichtskommission wahrgenommen werden soll. Die umfangreichen Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Art. 34 KDSG sind an eine spezialisierte externe Stelle zu übertragen.	
Art. 44 (neu 43) Abs. 3 Vorbehalten bleibt Artikel 50.			Weil mit der Streichung von Art. 43 auch Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs zu streichen ist, entfällt auch der Vorbehalt dieser Regelung. Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung ist dementsprechend gestrichen.
Art. 50			Mit der Streichung von Art. 43 ist konsequenterweise auch Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs über die Pflicht zur Verschwiegenheit im

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verfahren im Bereich der Datenschutzaufsicht richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung, namentlich nach den Artikeln 35 ff. KDSG.			Rahmen der Datenschutzaufsicht zu streichen. Auch diese Bestimmung hat lediglich deklaratorische Bedeutung gehabt.
Titel zu Art. 54 (neu 52) Betroffene Dritte	SVP	Betroffene Dritte (Tippfehler)	Der Tippfehler ist korrigiert.
	SP	Betroffene Dritte (Rechtschreibfehler)	
	FDP / PRR / Die Mitte	Titel: Dritte	
	GLP	Schreibfehler im Titel	
Art. 56 (neu 54) Abs. 1-4 Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Sicherheit zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Der Stadtrat wählt die weiteren vier Mitglieder. Im Übrigen gelten für die Einbürgerungskommission die allgemeinen Bestimmungen der Stadtordnung über die durch den Stadtrat eingesetzten ständigen Kommissionen und, soweit die Stadtordnung keine Regelung enthält, die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.	SP	Einbürgerungskommission soll gestrichen werden , sie wird nicht mehr gebraucht, es gibt viele Gemeinden, die diese Kommission schon abgeschafft haben. Es sollte die Aufgabe der Verwaltung sein, Prozess wäre einfacher, Einbürgerungsprozess würde schlanker, Gespräch mit weniger Personen wäre einfacher, die Vorgaben sind vom Kanton klar geregelt, Ressortvorsteher*in kann dabei sein, die Verwaltung macht das professionell und neutral. Falls dieser Antrag nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Dem Antrag wurde entsprochen.
	GLP	Art. 56 und 57 Einbürgerungskommission sind zu streichen (Einbürgerungskommission aufheben). Die Notwendigkeit ist nicht gegeben. Viele Gemeinden haben diese Kommission bereits abgeschafft und die Aufgabe in der Verwaltung angesiedelt. Dadurch wird der Gesamtprozess vereinfacht, kompetent und neutral geführt und letztlich auch kostengünstiger.	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 56 (neu 54) Abs. 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	SP	Falls dieser Antrag [vgl. Antrag SP zu Art. 56 Abs. 1-4 oben] nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Auch zur Mitgliederzahl der Einbürgerungskommission hat sich im Rahmen der Vernehmlassung keine eindeutige Mehrheit ergeben. Auch in diesem Punkt ist der Status quo beibehalten worden. Der Stadtrat wird – sofern er die Einbürgerungskommission nicht aufheben will – auch über die Anzahl Mitglieder zu entscheiden haben.
	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 1	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Bemerkung: Vertretung aller Fraktionen wäre mit einer Reduktion der Anzahl Mitglieder wohl nicht mehr gewährleistet. Wir bevorzugen den Status Quo mit 7 Mitgliedern	
Art. 56 (neu 54) Abs. 3 Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Der Stadtrat wählt die weiteren vier Mitglieder.	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 3	Vgl. die Bemerkungen zu Art. 56 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs. Je nach Entscheid zu dieser Bestimmung wird Abs. 3 gegebenenfalls anzupassen sein.
	SVP	Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. Bemerkung: Vertretung aller Fraktionen wäre mit einer Reduktion der Anzahl Mitglieder wohl nicht mehr gewährleistet. Wir bevorzugen den Status Quo mit 7 Mitgliedern	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
Art. 57 (neu 55) Die Einbürgerungskommission beurteilt Gesuche um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuhanden des Gemeinderats.	SP	Einbürgerungskommission soll gestrichen werden , sie wird nicht mehr gebraucht, es gibt viele Gemeinden, die diese Kommission schon abgeschafft haben. Es sollte die Aufgabe der Verwaltung sein, Prozess wäre einfacher, Einbürgerungsprozess würde schlanker, Gespräch mit weniger Personen wäre einfacher, die Vorgaben sind vom Kanton klar geregelt, Ressortvorsteher*in kann dabei sein, die Verwaltung macht das professionell und neutral. Falls dieser Antrag nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 56 des Vernehmlassungsentwurfs.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
	GLP	Art. 56 und 57 Einbürgerungskommission sind zu streichen (Einbürgerungskommission aufheben). Die Notwendigkeit ist nicht gegeben. Viele Gemeinden haben diese Kommission bereits abgeschafft und die Aufgabe in der Verwaltung angesiedelt. Dadurch wird der Gesamtprozess vereinfacht, kompetent und neutral geführt und letztlich auch kostengünstiger.	
Art. 62 (neu 60) Abs. 3 Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, wird sie für eine Pause unterbrochen.	GLP	Allenfalls zu strikt. Niemand will eine Pause, wenn die Sitzung 2h und 5 Minuten dauert. Um einen gewissen Spielraum zu geben: Kann-Formulierung; das Präsidium entscheidet; falls ein Ratsmitglied eine Pause fordert, dann findet sie statt.	Der Einwand ist berechtigt. Abs. 3 enthält neu eine Kann-Bestimmung.
Art. 64 (neu 62) Abs. 2 Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen. <u>Variante zu Abs. 2:</u> Absatz streichen	SVP	Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen.	Entsprechend der Haltung der Mehrheit der Parteien und der GPK ist der Hauptvorschlag beibehalten worden. Diese Regelung entspricht dem Anliegen der mit 26 Ja-Stimmen und einer Enthaltung überwiesenen überparteilichen Motion «Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen» vom 25. März 2012. Die mit diesem Vorstoss verlangte Live-Übertragung der Verhandlungen ist ein geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Öffentlichkeit der Ratssitzungen, insbesondere auch in besonderen Situationen wie einer Corona-Pandemie. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Übertragung in Echtzeit technisch möglich ist.
	Grüne / EVP	Absatz 2 soll nicht gestrichen werden. Der Hauptvorschlag wird befürwortet. Wenn die Sitzungen öffentlich sein sollen, dann braucht es unbedingt eine Übertragung.	
	SP	Dieser Absatz kann nicht gestrichen werden, da eine Motion von SR angenommen wurde! Unsere Ergänzung: Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen, sofern es die technischen Begebenheiten zulassen.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt (Hauptvariante streichen)	
	GLP	«Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 2	
	GPK	Absatz 2 soll nicht gestrichen werden. Das heisst, der Hauptvorschlag wird befürwortet. Wenn die Sitzungen öffentlich sein sollen, dann braucht es unbedingt eine Übertragung.	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 74 (neu 72) Jedes Mitglied des Stadtrats kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.	SVP	Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist die Variante zur vorliegenden Bestimmung aufgenommen worden, wonach auch die GPK und die AK parlamentarische Vorstösse einreichen können.
	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 1	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt – Ein starkes Gewicht für einen Vorstoss	
	SP	Die SP Nidau bevorzugt den Variantenvorschlag	
	GLP	«Jedes Mitglied des Stadtrats kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen». → Variante wird abgelehnt	
	GPK	Es wird die Variante, also inkl. GPK und AK, bevorzugt.	
Art. 76 (neu 74) Abs. 1 Motionen, Postulate und Interpellationen müssen unterzeichnet und dem Präsidium in elektronischer Form oder schriftlich eingereicht werden.	GLP	Allenfalls ergänzen mit Stadtkanzlei, so wie in der Praxis heute oft gehandhabt.	Die angeregte Ergänzung ist aufgenommen worden. Mit Blick auf die neue kantonale Gesetzgebung über die digitale Verwaltung ist zudem neu vorgesehen, dass die Vorstösse nur noch elektronisch und nicht mehr schriftlich eingereicht werden können. Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 2.
Art. 77 (neu 75) Abs. 1-3 Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin. <u>Variante zu Abs. 1 (Variante umfasst auch die folgenden Abs. 2 und 3):</u>	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag beibehalten worden. Der Änderungsvorschlag der SVP zu Abs. 1 der Variante ist damit gegenstandslos geworden. Die beiden Sätze im bisherigen Abs. 1 werden im Interesse der Lesbarkeit, rein redaktionell, neu in zwei separate Absätzen aufgenommen.
	SP	Variantenvorschlag streichen!	
	Grüne / EVP	Der Hauptvorschlag wird bevorzugt	
	GLP	«Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.» → Variante wird abgelehnt	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Das Ratsbüro prüft im Sinn einer Rechtskontrolle umgehend, ob eingegangene Vorstösse den formellen Anforderungen genügen und nicht zwingendem übergeordneten Recht widersprechen, und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorstosses. Es gibt der Urheberin oder dem Urheber die Gelegenheit, formelle oder inhaltliche Fehler zu verbessern, bevor es einen Vorstoss als unzulässig erklärt. Das Präsidium informiert den Gemeinderat umgehend über eingegangene Vorstösse und veranlasst nach der Prüfung durch das Ratsbüro deren Publikation auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin	SVP	Das Ratsbüro prüft im Sinn einer Rechtskontrolle umgehend an seiner nächsten Sitzung , ob eingegangene Vorstösse den formellen Anforderungen genügen und nicht zwingen- dem übergeordneten Recht widersprechen, und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorstosses. Es gibt der Urheberin oder dem Urheber die Gelegenheit, formelle oder inhaltliche Fehler zu verbessern, bevor es einen Vorstoss als unzulässig erklärt. Das Präsidium informiert den Gemeinderat umgehend über eingegangene Vorstösse und veranlasst nach der Prüfung durch das Ratsbüro deren Publikation auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.	
Art. 80 (neu 78) Abs. 4 Der Stadtrat kann den Vorstoss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dringlich erklären.	SVP	Wurde vom Stadtrat Dringlichkeit beschlossen, so können dringliche Motionen an derselben Sitzung - wie auch sonst üblich - durch eine Mehrheit des Stadtrates zu Richtlinienmotionen oder zu Postulaten umgewandelt und als solche angenommen werden.	Der Antrag ist im Zusammenhang mit Art. 30 gestellt worden, betrifft aber die in der vorliegenden Bestimmung geregelten dringlich erklärten Vorstösse. Eine Ergänzung im Sinn des Antrags erscheint nicht erforderlich, die vorgeschlagenen Bestimmungen genügen. Zu beachten ist, dass die Umwandlung einer Motion in ein Postulat nach Art. 79 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs die Zustimmung der Urheberinnen und Urheber erfordert und dass sich die Qualifikation einer Motion als Richtlinienmotion aus dem Inhalt des Vorstosses und nicht aus einem freien Entscheid des Stadtrats ergibt (Art. 49 Abs. 2 Stadtordnung und Art. 75 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf).

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 81 (neu 79) Abs. 1 Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate innert zwei Jahren.	GLP	Zwei Jahre erscheinen uns sehr lang. Wir schlagen 12 Monate vor.	Eine Frist von zwei Jahren kann für komplexe Geschäfte unter Umständen erforderlich sein. Selbstverständlich aber soll der Gemeinderat erheblich erklärte Vorstösse so bald als möglich erfüllen. Abs. 1 ist in diesem Sinn präzisiert worden.
Art. 83 (neu 81) Abs. 1 Einfache Anfragen dürfen nur eine Frage umfassen. Sie müssen kurz gefasst sein und mit geringem Aufwand beantwortet werden können.	GLP	Erster Satz streichen. In der Praxis kann die Bestimmung leicht ad-absurdum geführt werden, indem mehrere Einfache Anfragen gestellt werden. Wichtig ist: kurz und mit geringem Aufwand beantwortbar. Das sollte reichen.	Die erwähnte Gefahr mag unter Umständen bestehen. Mit dem Regelungsvorschlag soll aber vermieden werden, dass über den Weg der einfachen Anfrage lange Fragenkataloge unterbreitet werden. Dieses Anliegen hat Gewicht. Die Bestimmung ist deshalb nicht geändert worden.
Art. 86 (neu 84) Abs. 1 Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Mitglieder des Stadtrats sprechen stehend von ihrem Platz aus.	Grüne / EVP	Es wird der Hauptvorschlag «Rednerpult» unterstützt. <u>Ergänzungsvorschlag 1 zum Hauptvorschlag:</u> «Die Mitglieder des Stadtrates sprechen vom Rednerpult aus. Das Rednerpult wird so aufgestellt, dass es auch Mitgliedern des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen möglich ist, vom Rednerpult zu sprechen. Ist dies nicht möglich, können Betroffene sitzend von ihrem Platz aus sprechen. » <u>Ergänzungsvorschlag 2 zur Hauptvorschlag:</u> « Die Mitglieder des Stadtrats können kurze und knappe Wortmeldungen stehend oder Sitzend von ihrem Platz aus vortragen. »	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag beibehalten worden, wonach die Ratsmitglieder vom Rednerpult aus sprechen. Wird Art. 3 Abs. 2 wie vorgeschlagen ergänzt, erscheinen die beantragten Ergänzungen der vorliegenden Bestimmung entbehrlich. Dem entsprechenden Anliegen ist mit dem ergänzten Art. 3 an «prominenter» Stelle hinreichend Rechnung getragen.
	SP	Variantenvorschlag streichen! Der Redner soll vom Rednerpult aus sprechen.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus. Begründung: Neu Video/Tonaufzeichnung > Erfordert denselben Ort für Redner mit Mikrofon	
	GLP	«Die Mitglieder des Stadtrates sprechend stehend von ihrem Platz aus» → Variante zu Abs. 1 → Variante zu Abs. 1	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
		ist zu ergänzen mit «...nach Möglichkeit stehend von ihrem Platz aus»	
	GPK	Die Mehrheit der GPK-Mitglieder befürwortet hier das Sprechen vom Rednerpult aus. Je nach endgültigem Variantenentscheid, empfiehlt sie zudem die Prüfung der folgenden Ergänzungsvorschläge: <u>Ergänzungsvorschlag zum Hauptvorschlag:</u> «Die Mitglieder des Stadtrates sprechen vom Rednerpult aus. Das Rednerpult wird so aufgestellt, dass es auch Mitgliedern des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen möglich ist, vom Rednerpult zu sprechen. Ist dies nicht möglich, können Betroffene sitzend von ihrem Platz aus sprechen.» <u>Ergänzungsvorschlag zur Variante:</u> «Die Mitglieder des Stadtrats sprechen stehend von ihrem Platz aus. Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen können sitzend von ihrem Platz aus sprechen.»	
Art. 87 (neu 85) Die Präsidentin oder der Präsident übergibt dem Vorsitz an das erste oder zweite Vizepräsidium, wenn sie oder er an der Beratung des Geschäfts teilnimmt.	GLP	Schreibfehler: dem	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 90 (neu 88) Abs. 2 Jedes Mitglied des Stadtrats kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.	FDP / PRR / Die Mitte	Zu dem Stadtratspräsident? Wann der Ordnungsantrag stellen?	Die Regelung erscheint grundsätzlich klar. Ein Ordnungsantrag kann, wie die Bestimmung ausdrücklich festhält, jederzeit gestellt werden, beispielsweise auch im Rahmen eines Votums zum Geschäft. Möglich ist aber auch, dass ein Ratsmitglied aufgrund eines anderweitigen Votums einen solchen Antrag stellen will. In diesem Fall muss es das Wort verlangen und kann es, wenn ihm das Wort erteilt wird, den Ordnungsantrag stellen.
	GLP	Frage: (Wo) ist definiert, wie man einen Ordnungsantrag stellt? Insbesondere wenn dies während einem Votum geschieht, wäre es ev. sinnvoll dies zu regeln	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 93 (neu 91) Abs. 2 Sie oder er erteilt das Wort nach Schluss der Beratung nur noch a) den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommissionen, b) den Mitgliedern des Gemeinderats, c) für persönliche Erklärungen (Art. 70).	GLP	Ist dieser Absatz wirklich nötig? In Abs. 1 wird klargestellt, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bevor die Beratung geschlossen wird.	Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich nach dem eigentlichen Schluss einer Beratung ein Ratsmitglied einmal zu einer persönlichen Erklärung oder ein Mitglied des Gemeinderats zu einem abschliessenden Votum veranlasst sehen kann. Die Bestimmung, die sich bereits heute in der Geschäftsordnung findet, enthält zu diesem Punkt eine Klärung und schadet auf jeden Fall nicht. Sie ist deshalb beibehalten worden.
Art. 94 (neu 92) Abs. 5 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. <u>Variante zu Abs. 5:</u> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	Alle Rückmeldungen sprechen sich dafür aus, dass das Präsidium bei Stimmengleichheit in jedem Fall den Stichentscheid gibt. Diese Regelung ist deshalb beibehalten, aber aus systematischen Gründen neu in Art. 95 (im Vernehmlassungsentwurf: Art. 97) Abs. 3 mit dem Randtitel «Stimmabgabe, Beschluss» aufgenommen worden. Art. 94 des Vernehmlassungsentwurfs regelt die Form der Abstimmung, nicht das Zustandekommen eines Beschlusses.
	Grüne / EVP	Der Hauptvorschlag soll beibehalten werden.	
	SP	Variantenvorschlag streichen und Stichentscheid beibehalten	
	SVP	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid .	
	GLP	«Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid» → Variante wird abgelehnt	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 96 (neu 94) Abs. 1 Unterabänderungsanträge werden vor Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht.	GLP	Ist irgendwo definiert, was Unterabänderungsanträge sind?	Eine Legaldefinition der Unterabänderungsanträge besteht nicht. Darunter werden Anträge verstanden, die sich auf einen Teilaspekt eines andern Antrags beziehen und in diesem Sinn von einem andern Antrag abhängig sind. Beispiel: Zu einem Neubauprojekt wird beantragt, zusätzlich eine unterirdische Garage mit 10 Einstellplätzen zu erstellen. Ein Unterabänderungsantrag verlangt, dass nicht 10, sondern 20 Plätze erstellt werden. In diesem Fall ist zunächst zu ermitteln, ob eine allfällige Garage 10 oder 20 Plätze aufweisen soll. Anschliessend ist zu entscheiden, ob die obsiegende Variante angenommen, d.h. ob überhaupt eine unterirdische Garage erstellt werden soll. Mit diesem Verfahren wird vermieden, dass mit einem Grundsatzentscheid über eine noch nicht feststehende Variante «die Katze im Sack» gekauft wird.
Art. 96 (neu 94) Abs. 3 Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 2 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).	SVP	Bemerkung: Cupsystem > Praxisbeispiel zum besseren Verständnis aufführen & als Anleitung während den Sitzungen bereitstellen? Die SVP befürwortet das Cupsystem.	Als Erläuterung des Cupsystems diene folgendes fiktive Beispiel: Als Standort für eine neue Institution in der Stadt Nidau werden drei Varianten vorgeschlagen; nach zwei Varianten befindet sich der Standort im Gebiet A, nach der dritten Variante im Gebiet B. 19 Mitglieder des Stadtrats, d.h. eine Ratsmehrheit, sind der klaren Meinung, dass sich der Standort auf jeden Fall im Gebiet A befinden soll.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
			Werden die drei Varianten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet, könnten die beiden Varianten zum Standort A z.B. 9 und 10 Stimmen, die dritte Variante mit dem Standort im Gebiet B aber 11 Stimmen erhalten und obsiegen, obwohl 19 Mitglieder an sich unbedingt das Gebiet A bevorzugen. Dieses Problem kann mit einem Cupsystem dadurch vermieden werden, dass bei Vorliegen mehrerer Anträge immer jeweils deren zwei einander gegenübergestellt werden bis klar ist, welche Lösung schliesslich obsiegt. Die Mitglieder des Stadtrats können so in jedem Fall entscheiden, welchen Antrag sie bevorzugen; die Gefahr, dass eine an sich bevorzugte Variante «untergeht», besteht nicht. Die Stadtkanzlei wird gerne eine entsprechende Anleitung zur Verfügung stellen.
Art. 96 (neu 94) Abs. 4 Ergibt die Bereinigung nach Absatz 2 oder 3 Stimmengleichheit, gibt die Präsidentin oder der Präsident in offenen Abstimmungen oder in Abstimmungen mit Namensaufruf den Stichentscheid. Ergibt eine geheime Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt; ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los. <u>Variante zu Abs. 4 (wenn Hauptvorschlag zu Art. 94 Abs. 5 gewählt):</u> Absatz streichen	FDP / PRR / Die Mitte	Variante mit art. 94 abs. 5	Art. 96 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurf regelt das Zustandekommen eines Beschlusses für den Fall, dass das Präsidium nicht generell den Stichentscheid gibt. Entsprechend dem befürworteten generellen Stichentscheid des Präsidiums (vgl. Bemerkung zu Art. 94 Abs. 5) ist diese Bestimmung zu streichen.
	SP	Variantenvorschlag streichen	
	Grüne / EVP	Infolgedessen wird hier die Variante zu Abs. 4 gewählt (streichen)	
	GLP	«Ergibt die Bereinigung nach Absatz 2 oder 3 Stimmengleichheit, gibt die Präsidentin oder der Präsident in offenen Abstimmungen oder in Abstimmungen mit Namensaufruf den Stichentscheid. Ergibt eine geheime Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt; ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los.» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 4	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 97 (neu 95) Abs. 1 Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.	Grüne / EVP	<u>Ergänzungsvorschlag:</u> «Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, <i>oder Handheben</i> , in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.	Die Frage, wie die Stimmabgabe in offenen Abstimmungen erfolgen soll, ist umstritten geblieben. An der Stimmabgabe durch Aufstehen ist festgehalten worden, weil Abstimmungen durch Handerheben in der Praxis erfahrungsgemäss nicht selten und insgesamt wohl auch häufiger als nach der vorgeschlagenen Regelung zu Verwirrung führen. Es wird gegebenenfalls am Stadtrat liegen, die ihm richtig erscheinende Form festzulegen. Dem Anliegen der GPK ist mit der Regelung in Art. 3 Rechnung getragen.
	SP	Zusatz: Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen oder durch Hand erheben .	
	GLP	Die letzte SR-Sitzung hat gezeigt, dass das Aufstehen auch Nachteile hat: Kleinere Personen werden von grösseren Personen vor ihnen verdeckt. Mit Handaufheben würde dies verhindert. Möglicherweise ist Handaufheben in kleinen Räumen die bessere Variante.	
	GPK	Es ist folgende Ergänzung zu prüfen: «Personen, welche nicht aufstehen können, stimmen per Handzeichen ab.»	
Art. 97 (neu 95) Abs. 3 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Artikel 96 Absatz 4. <u>Variante zu Abs. 4 [recte: 3] (wenn Hauptvorschlag zu Art. 94 Abs. 5 gewählt):</u> Absatz streichen	SVP	Absatz streichen da Artikel 96 Absatz 4 bevorzugt.	Entsprechend dem befürworteten generellen Stichtentscheid des Präsidiums ist der bisherige Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung (der im Vernehmlassungsentwurf versehentlich als Abs. 4 bezeichnet ist) zu streichen. Aus systematischen Gründen ist der bisher in Art. 94 Abs. 5 und Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Vernehmlassungsentwurfs geregelte Stichtentscheid des Präsidiums neu anstelle der gestrichenen Bestimmung aufgenommen.
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante mit art. 94 abs. 5	
	Grüne / EVP	Auch hier wird die Variante zu Abs. 3 gewählt (streichen)	
	SP	Variante streichen	
	GLP	«Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Artikel 96 Absatz 4.» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 3 (statt 4)	
Art. 100 (neu 98) Abs. 3 Werden mehr Personen vorgeschlagen als gewählt, wählt der Stadtrat geheim.			Wie in den Bemerkungen zu Art. 35 erwähnt, können die Bestimmungen über einen ersten und zweiten Wahlgang und das absolute Mehr nur bei geheimen Wahlen mittels Stimmzetteln zur Anwendung kommen. Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung wird entsprechend präzisiert.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 101 (neu 99) Abs. 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.			Vgl. Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs. Auch die vorliegende Bestimmung wird entsprechend präzisiert.
Art. 103 (neu 101) Bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.			Vgl. Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs. Auch die vorliegende Bestimmung wird entsprechend präzisiert.
Art. 105 (neu 103) Aufgehoben weren (...)	GLP	Schreibfehler: weren	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 106 Abs. 2 (neu 104 Abs. 2) Die Stadtkanzlei publiziert diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.	SVP	Neu müssen referendumsfähige Beschlüsse nicht mehr zwingend im Amtsanzeiger publiziert werden, dies kann auch online erfolgen. Erscheinen elektronisch veröffentlichte referendumsfähige Beschlüsse automatisch und unmittelbar in den Medienmitteilungen des Gemeinderates? Diese werden auch immer allen Behördenmitgliedern zugestellt. Oder wie gedenkt die Verwaltung, solche Beschlüsse auch wirklich öffentlich, d.h. einfach auffindbar zugänglich zu machen und auch Key-Stake-holder wie etwa die politischen Parteien im "push-Prinzip" zu informieren?	Die Frage bezieht sich nicht auf die vorgeschlagene Regelung als solche, sondern auf die Absichten des Gemeinderats. Das Büro des Stadtrats kann diese nicht beantworten. Dazu wird sich der Gemeinderat zu äussern haben.
Art. 107 (neu 105) Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.			Der Vernehmlassungsentwurf lässt das Datum des Inkrafttretens noch offen. Neu ist vorgesehen, dass die Geschäftsordnung am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.



3. Finanzstrategie - Kenntnisnahme

Ressort
Sitzung

Finanzen
21.09.2023

Der Stadtrat nimmt die für die Stadt Nidau erarbeitete Finanzstrategie zur Kenntnis.

nid 9.1.1.0 / 12

Sachlage / Vorgeschichte

Die systematische und koordinierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen ist eines der Legislaturziele des Gemeinderates. Anlässlich seiner Klausur im Juni 2022 hat er die finanzielle Situation von Nidau analysiert. Dabei wurde erkannt, dass die Finanzen der Stadt aktuell zwar gesund sind, es jedoch Massnahmen braucht, um dies auch für die Zukunft sicherzustellen. Es sollte deshalb eine Finanzstrategie ausgearbeitet werden, welche Steuerungselemente bestimmt und Schwellenwerte festlegt. Die Erarbeitung der Finanzstrategie sollte breit abgestützt und vom Parlament begleitet werden.

Der Gemeinderat hat in der Folge eine Arbeitsgruppe bestehend aus jeweils einer Fraktionsvertretung, der Stadtpräsidentin, dem Ressortvorsteher Finanzen, dem Stadtverwalter und dem Abteilungsleiter Finanzen eingesetzt, um die Finanzstrategie für Nidau auszuarbeiten und so eine breite politische Akzeptanz für diese zu erreichen.

Die Finanzstrategie (vgl. Beilage) gibt den finanziellen Rahmen vor, in welchem sich die Stadt Nidau entwickeln soll. Ziel dieses finanziellen Rahmens ist es, dass die Stadt Nidau nachhaltig finanziell gesund bleibt und so langfristig die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur zur Entwicklung der Stadt mit eigenen Mitteln finanzieren kann. Quintessenz der Finanzstrategie ist es, dass mittelfristig eine Verbesserung der Selbstfinanzierung (Free Cash Flow) von jährlich mindestens 2 Millionen Franken erreicht werden soll. Das ausgearbeitete Papier erreichte in der Arbeitsgruppe eine hohe Akzeptanz, wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22. August 2023 verabschiedet und wird vorliegend dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Finanzplanung zeigt auf, dass sich mittelfristig insbesondere durch das stark gesteigerte Investitionsvolumen die finanzielle Ausgangslage verschlechtert. Der Gemeinderat hat dies erkannt und arbeitet aktuell gemeinsam mit der Verwaltung mögliche Massnahmen aus, damit die Ziele der Finanzstrategie nachhaltig erreicht werden. Sobald die möglichen Massnahmen bekannt und bewertet sind, werden diese priorisiert. Die Arbeitsgruppe Finanzstrategie unterstützt den Gemeinderat weiterhin in diesem Prozess, um eine breite politische Akzeptanz möglicher Massnahmen zu erreichen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Stadtordnung:

1. Die Finanzstrategie der Stadt Nidau wird zur Kenntnis genommen.

2560 Nidau, 29. August 2023 rhd

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Finanzstrategie der Stadt Nidau



Finanzstrategie Stadt Nidau

vom Gemeinderat verabschiedet am 22. August 2023

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Wieso braucht es eine Finanzstrategie?	3
1.2.	Was ist eine Finanzstrategie?	3
1.3.	Gemeindefinanzen kurz erklärt	4
1.3.1.	Effekt Selbstfinanzierung auf die Nettoschuld	4
1.3.2.	Effekt Selbstfinanzierung auf Eigenkapital (Resilienz)	5
2.	Finanzstrategie Nidau	6
2.1.	Wesentliche Steuerungshebel der Finanzstrategie für die Stadt Nidau	6
2.2.	Nachhaltig gesunde Gemeindefinanzen	7
2.3.	Finanzpolitische Ziele für die Finanzstrategie	7
2.4.	Aktuelle finanzielle Entwicklung der Messgrössen	8
3.	Massnahmen zur Erreichung der Strategie	11
	Anhang I: Einflussfaktoren auf Steuerungsgrössen der Finanzstrategie	12
	Anhang II: Exemplarisches Reporting im Jahresabschluss	13

Impressum

Dieses Konzept wurde erarbeitet von:
 Stephan Ochsenbein, Stadtschreiber
 Dominik Rhiner, Abteilungsleiter Finanzen
 Joel Haueter, publicXdata AG, 4500 Solothurn

1. Ausgangslage

1.1. Wieso braucht es eine Finanzstrategie?

Die Stadt Nidau hat in der Vergangenheit gute Rechnungsergebnisse erzielt und konnte sich dementsprechend einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum erhalten. Sowohl im Eigenkapital als auch hinsichtlich der Verschuldung ist eine Reserve vorhanden, um schlechte Rechnungsergebnisse zu absorbieren und bei Bedarf zusätzliche Schulden aufzunehmen. Die finanzielle Ausgangslage kann somit insgesamt als positiv beurteilt werden, auch wenn die gute Ausgangslage primär durch die tiefe Investitionstätigkeit in der Vergangenheit zustande kommt.

Für die mittelfristige Zukunft zeichnen sich jedoch negative Rechnungsergebnisse und eine hohe zusätzliche Verschuldung ab. Insbesondere der grosse Investitionsbedarf im Bereich der Schule dürfte die Rechnungsergebnisse zukünftig negativ beeinflussen. Der Gemeinderat möchte mit einer Finanzstrategie vorausschauend ein Instrument implementieren, um die Gemeinde nachhaltig und finanziell gesund zu entwickeln.

In der Finanzstrategie soll sich die Stadt Nidau einen finanzpolitischen Rahmen setzen. Dieser finanzpolitische Rahmen soll sicherstellen, dass die Stadt ihr Leistungsangebot mittels Investitionen nachhaltig weiterentwickeln kann und diese Investitionen auch mit eigenen Mitteln finanzieren kann. So soll die Höhe der Verschuldung auch für kommenden Generationen einen finanziellen Handlungsspielraum erlauben.

1.2. Was ist eine Finanzstrategie?

Ganz generisch betrachtet, setzt die Finanzstrategie den finanzpolitischen Rahmen, in welchem sich die Gemeindestrategie in ihrer Entwicklung bewegen kann (Vgl. Abbildung 1).

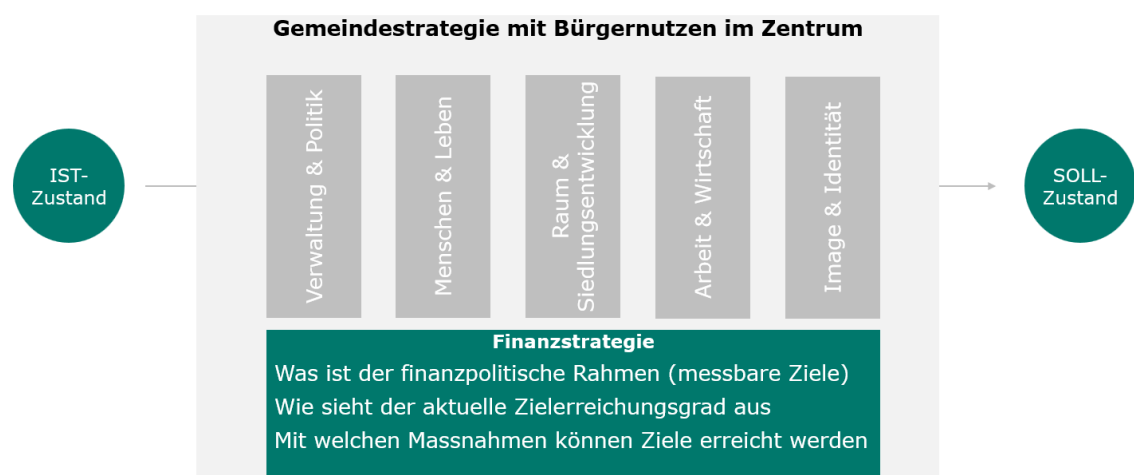


Abbildung 1: Finanzstrategie im Kontext der Gesamtstrategie

Als finanzielles Steuerungsinstrument stellt die Finanzstrategie langfristig sicher, dass die Stadt Nidau ihren finanziellen Handlungsspielraum erhält. Durch diesen finanziellen Handlungsspielraum ist die Stadt Nidau in der Lage vorübergehende negative Rechnungsergebnisse oder eine vorübergehende notwendige zusätzliche Verschuldung zu absorbieren. Anders

ausgedrückt; die Stadt Nidau ist resilient gegenüber negativen Effekten (bspw. Einbruch des Steuerertrags) und hat somit Zeit, auf negative Entwicklungen zu reagieren. Bezüglich der Verschuldung bedeutet dieser Handlungsspielraum, dass die Stadt Nidau bei Bedarf zusätzliche Schulden aufnehmen können soll, ohne dass die Zinslast aufgrund der Bonität das Rechnungsergebnis zu stark belastet. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Stadt auf lange Sicht ausreichend Investitionen tätigt, um ihr Leistungsangebot nachhaltig und bedarfsgerecht entwickeln zu können und die Infrastruktur in einem guten Zustand bleibt.

In der operativen Umsetzung der Finanzstrategie wird ein finanzpolitischer Rahmen, in Form von messbaren Zielen (Kennzahlen), gesetzt. Wenn die Finanzentwicklung zeigt, dass die Ziele künftig nicht eingehalten werden können, sind Massnahmen einzuleiten, um der Entwicklung entgegenzusteuern (Vgl. Abbildung 2).

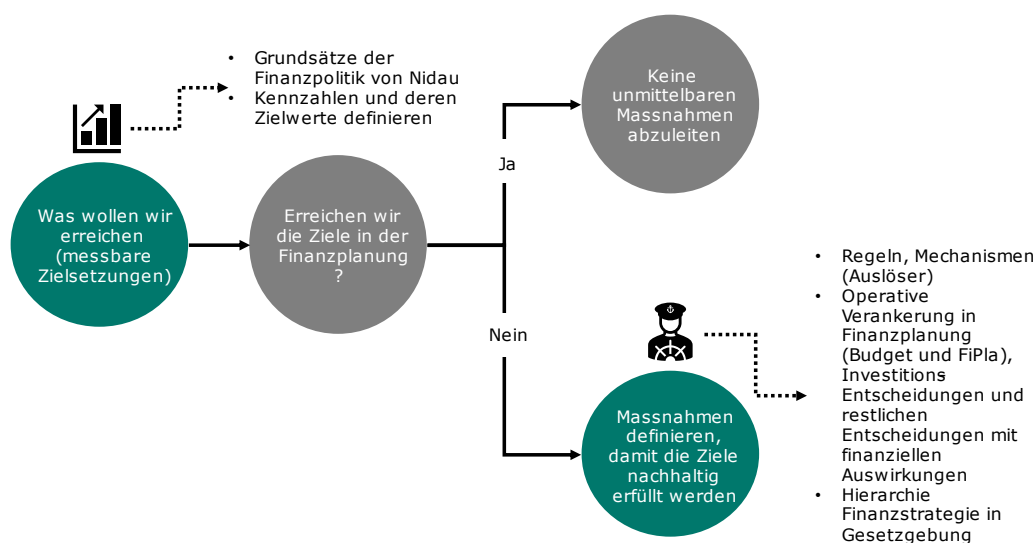


Abbildung 2: Mögliche Inhalte und Entscheidungsbaum einer Finanzstrategie

1.3. Gemeindefinanzen kurz erklärt

Die Selbstfinanzierung (Geldfluss aus operativer Tätigkeit) ist eine zentrale Grösse im Bereich der Gemeindefinanzen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen den betrieblichen Einnahmen und den betrieblichen Ausgaben und beschreibt daher, wie viel der Einnahmen für Konsumausgaben verwendet werden und wie viel der Einnahmen noch für Investitionen übrig ist. Die Selbstfinanzierung beeinflusst wesentlich, in wieweit Investitionen selber finanziert werden können und wie gut die Rechnungsergebnisse der Gemeinde ausfallen. Der erste Punkt ist entscheidend für die Entwicklung der Verschuldung (Nettoschuld) und der zweite Punkt beeinflusst direkt die Höhe des Eigenkapitals.

1.3.1. Effekt Selbstfinanzierung auf die Nettoschuld

Die **Nettoschuld** errechnet sich, indem man das Finanzvermögen vom Fremdkapital subtrahiert. Das Finanzvermögen, ist das Vermögen, dass die Stadt nicht unmittelbar für den gesetzlichen Leistungsauftrag benötigt. Wird demnach in das Finanzvermögen investiert, erhöht sich die Nettoschuld nicht, auch wenn diese Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden müssen.

Die Selbstfinanzierung ist die Handlungsmasse der Stadt, um entweder Investitionen zu tätigen oder Schulden abzubauen. Wenn die Nettoinvestitionen grösser sind als die Selbstfinanzierung (Finanzierungslücke), so nimmt die Verschuldung der Stadt zu. Sind hingegen die Nettoinvestitionen kleiner als die Selbstfinanzierung, so kann die Stadt Schulden abbauen. Langfristig betrachtet, ist es erstrebenswert, wenn die Investitionen vollständig selbstfinanziert werden können. Wenn das gelingt, sind die Schulden als Überbrückungsfinanzierung anzusehen und es entsteht kein struktureller Aufbau von Schulden.

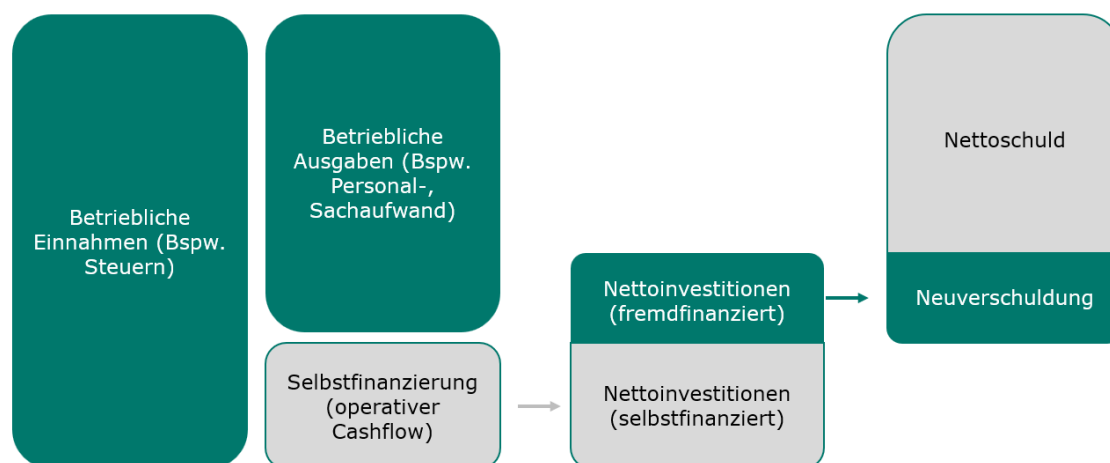


Abbildung 3: Zusammenhang Selbstfinanzierung und Entwicklung der Nettoschuld

1.3.2. Effekt Selbstfinanzierung auf Eigenkapital (Resilienz)

Von der Selbstfinanzierung werden die erfolgsunwirksamen Aufwände (bspw. Abschreibungen, Rückstellungen) in der Jahresrechnung subtrahiert und das Ergebnis daraus ist entweder ein Gewinn (Selbstfinanzierung > erfolgsunwirksame Aufwände) oder ein Verlust (Selbstfinanzierung < erfolgsunwirksame Aufwände). Das Ergebnis aus der Jahresrechnung (Rechnungsergebnis) wird dem Eigenkapital gutgeschrieben (Gewinn) oder abgezogen (Verlust). Je grösser der Eigenkapitalpuffer ist, umso resilienter/robuster ist die Stadt für negative Rechnungsergebnisse.

Das **Eigenkapital** ist die Summe der Rechnungsergebnisse der Vergangenheit und ist der Puffer, um zukünftig negative Rechnungsergebnisse aufzufangen.

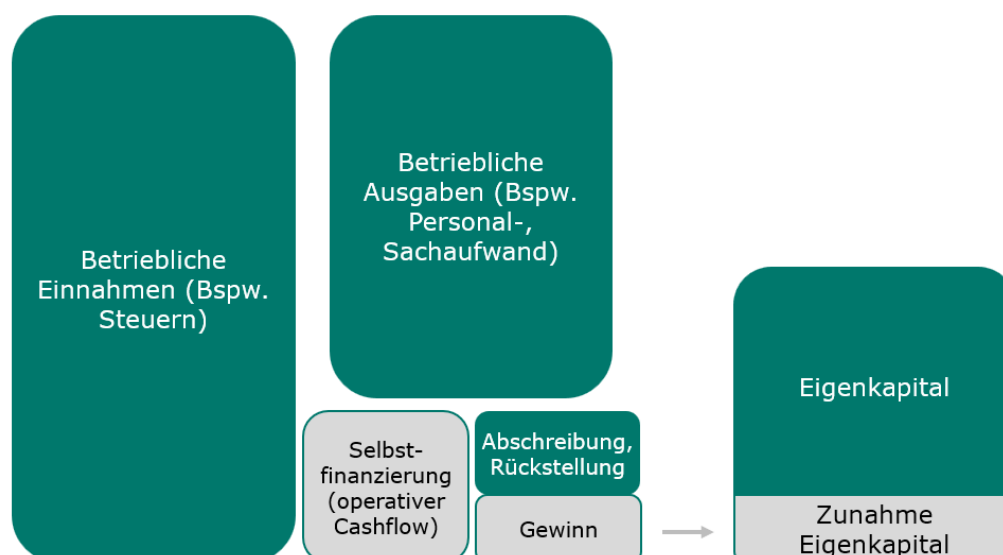


Abbildung 4: Zusammenhang Selbstfinanzierung und Entwicklung des Eigenkapitals

2. Finanzstrategie Nidau

2.1. Wesentliche Steuerungshebel der Finanzstrategie für die Stadt Nidau

Die wesentlichen Steuerungshebel, um die Entwicklung der Nettoschuld und die Entwicklung des Eigenkapitals zu beeinflussen, sind die Selbstfinanzierung und die Nettoinvestitionen. Ganz generell kann die Selbstfinanzierung verbessert werden, indem die Kosten reduziert werden oder die Erträge erhöht werden. Bei den Nettoinvestitionen kann die Höhe des Investitionsvolumens durch eine konsequente Priorisierung der Projektvorhaben beeinflusst werden. Unter Ziffer 3 wird näher auf die möglichen Ansatzpunkte für die Verbesserung der Selbstfinanzierung und für die Priorisierung der Investitionen eingegangen.

Um sich den langfristigen finanziellen Handlungsspielraum zu wahren, ist eine tragbare Nettoschuld respektive ein genug hohes Eigenkapital wichtig. Deshalb bieten sich diese beiden Kenngrössen auch als wesentliche Messgrössen (Kennzahlen) an, um die finanzpolitischen Ziele zu definieren.



Abbildung 5: Die wesentlichen Steuerungsgrössen der Gemeindefinanzen auf einen Blick

Es ist sinnvoll, die beiden Kenngrössen (Nettoschuld und Eigenkapital) nicht nur absolut, sondern relativ abzubilden. Je höher die Ertragskraft einer Gemeinde ist, desto höher darf auch deren Nettoverschuldung sein. Eine hohe Ertragskraft erlaubt auch eine höhere Zinslast. Hingegen ist es beim Eigenkapital – zu betrachten als Reserve für künftig negative Ergebnisse – sinnvoll, auch die Höhe der Reserve jeweils der Ertragskraft anzugleichen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kanton Berns gibt als Empfehlung die beiden Kennzahlen Bilanzüberschussquotient und Nettoverschuldungsquotient an, um die Entwicklung der Nettoverschuldung und des Eigenkapitals zu rechnen.¹ In den folgenden beiden Text-Boxen werden die Kennzahlen näher beleuchtet.

¹ Vgl. [Gemeindefinanzen - Direktion für Inneres und Justiz – Kanton Bern](#) für mehr Informationen.

Beim **Bilanzüberschussquotienten (BÜQ)** wird der Bilanzüberschuss ins Verhältnis zu den direkten Steuern zuzüglich dem Finanzausgleich gesetzt. Der Bilanzüberschussquotient wird für den Allgemeinen Haushalt berechnet und dient als Gradmesser für den „Gesundheitszustand“ der Eigenkapitalbasis. Ein negativer Wert ergibt sich aus einem Bilanzfehlbetrag. Ein Wert kleiner als 30% wird als geringer BÜQ bewertet, ein Wert zwischen 30% und 60% als mittlerer BÜQ und ein Wert ab 60% als grosser BÜQ. Je höher der BÜQ – desto höher die Reserven zur Deckung von negativen Ergebnissen.

Der **Nettoverschuldungsquotient (NVQ)** zeigt für den Gesamthaushalt auf, welcher Anteil der Erträge aus direkten Steuern und Finanzausgleich aufgewendet werden müsste zur Abtragung der Nettoschulden. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Gemeinde keine Nettoschulden hat, sondern Nettovermögen ausweist. Die Nettoschulden errechnen sich aus der Differenz von Fremdkapital und Finanzvermögen. Ein Wert unter 0 bedeutet ein Nettovermögen. Ein Wert zwischen 0% - 100% wird als geringe bis mittlere Nettoverschuldung beurteilt. Ein Wert ab 100% ist eine erhöhte Nettoverschuldung und ein Wert ab 150% eine sehr hohe Nettoverschuldung.

2.2. Nachhaltig gesunde Gemeindefinanzen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kanton Berns beurteilt einen Investitionsanteil von 10% bis 20% als mittlere Investitionstätigkeit.² Die Vergangenheitszahlen der Berner Gemeinden zeigen, dass ein Investitionsanteil von 10% über dem Durchschnitt liegt. Dies bedeutet, dass es mittelfristig sinnvoll ist, ca. 10% der Gesamtausgaben in die Infrastruktur zu investieren, um diese im Schuss zu halten oder neue Anlagen bauen zu können. Dies bedeutet aber auch, dass eine Selbstfinanzierung von 10% der Gesamtausgaben erzielt werden soll, denn somit kann ein Investitionsanteil von 10% mit den eigenen Mitteln finanziert werden. Dies bedeutet für Nidau, dass eine Selbstfinanzierung von 4-5 MCHF pro Jahr mittelfristig erreicht werden muss. In den letzten Jahren lag die Selbstfinanzierung zwischen null bis 3 MCHF. Dies bedeutet, dass Nidau mittelfristig die Selbstfinanzierung um 2 - 5 MCHF pro Jahr erhöhen muss, um nachhaltig gesunde Gemeindefinanzen zu haben. So kann die Verschuldung genügend gering als auch das Eigenkapital genügend hoch gehalten werden.

2.3. Finanzpolitische Ziele für die Finanzstrategie

In der Finanzstrategie von Nidau werden die Steuerungsgrössen NVQ und BÜQ verankert³. Die Steuerungsgrössen werden zur besseren Beurteilung in einem Ampelsystem eingeordnet. Das System soll helfen für den jeweiligen Zeitpunkt die richtigen Schlüsse ziehen zu können.

Der NVQ soll einen Wert von 150% nicht überschreiten; Werte über 150% werden als sehr hohe Nettoverschuldung eingestuft. Ein Wert zwischen 100% - 150% wird als hohe Nettover-

² Berechnung des Investitionsanteils: Die Bruttoinvestitionen werden in Prozent der Gesamtausgaben dargestellt.

³ Die Kenngrössen in der Finanzstrategie wurden jeweils für den Gesamthaushalt definiert

schuldung betrachtet, was im Ampelsystem dem orangen Range entspricht. Ziel ist es, den NVQ mittelfristig unter 100% zu halten – periodisch ist es bei hoher Investitionstätigkeit aber in Ordnung, wenn der Wert die 100% übersteigt.

Der BÜQ soll grundsätzlich den Wert von 30% nicht unterschreiten (grüner Bereich). Dieser Wert gilt als «kleiner» Bilanzüberschussquotient. Periodisch kann sich der Wert bis auf 15% reduzieren, wenn dieser durch zukünftig gute Rechnungsabschlüsse wieder angehoben werden kann (oranjer Bereich). Alle Werte, welche darunter liegen sind als roter Bereich zu taxieren.

Zudem wird festgehalten, dass mittelfristig eine Selbstfinanzierung von 5 MCHF anzustreben ist und dass jährliche Nettoinvestitionen von 5 MCHF getätigt werden sollen.

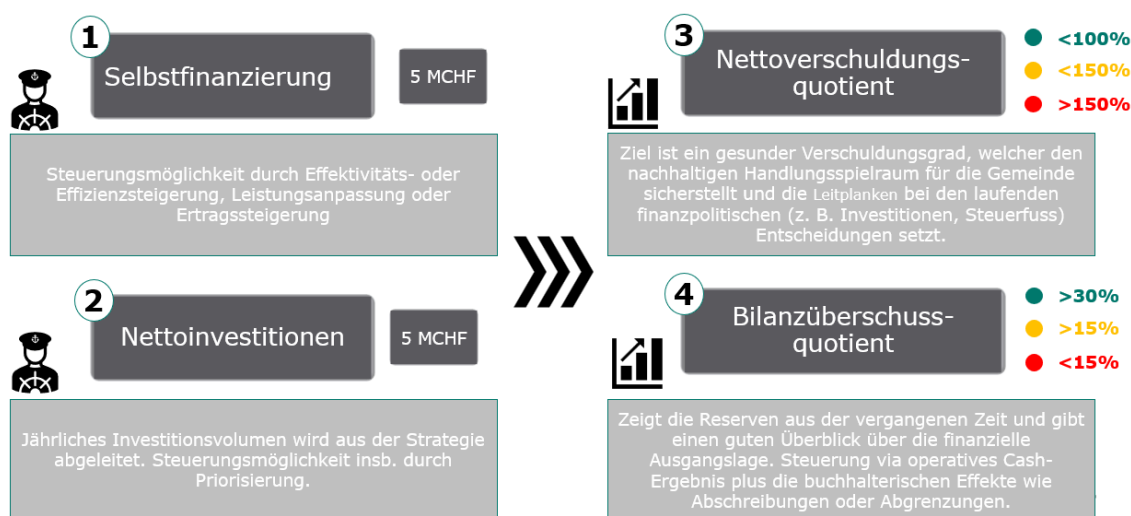


Abbildung 6: Messgrößen zur Erreichung der Finanzstrategie für Nidau

Dabei gilt es festzuhalten, dass die Kennzahlen BÜQ sowie NVQ als feste Rahmenbedingungen gelten, welche im IST nicht beziehungsweise nur temporär unterschritten (BÜQ) resp. überschritten (NVQ) werden sollen. Zusammengefasst ist das Ziel, dass sich Nidau im grünen Bereich befindet und temporär in den orangen Bereich fallen kann. Dagegen gelten die 5 MCHF bei der Selbstfinanzierung und bei den Nettoinvestitionen als künftige Richtwerte, welche durch Massnahmen in der Zukunft erreicht werden sollen.

2.4. Aktuelle finanzielle Entwicklung der Messgrößen

Die Entwicklung der relevanten Kennzahlen in den Abbildungen 7 bis 10 zeigen, dass die Zielwerte beim NVQ und beim BÜQ aktuell eingehalten werden. Die Entwicklung des NVQ zeigt aber auch, dass die Verschuldung in den letzten beiden Jahren stark zugenommen hat. Dies ist auf die zu tiefe Selbstfinanzierung bei gleichzeitig hohen Investitionen aufgrund des eingangs erwähnten Aufholbedarfes zurückzuführen.

Die Selbstfinanzierung ist in den letzten fünf Jahren jeweils um 2 – 5 MCHF unter dem Zielwert geblieben. Dadurch zeigt sich auch der Handlungsbedarf für die Zukunft von Nidau – die Selbstfinanzierung soll mittelfristig wieder erhöht werden.

Nettoverschuldungsquotient:

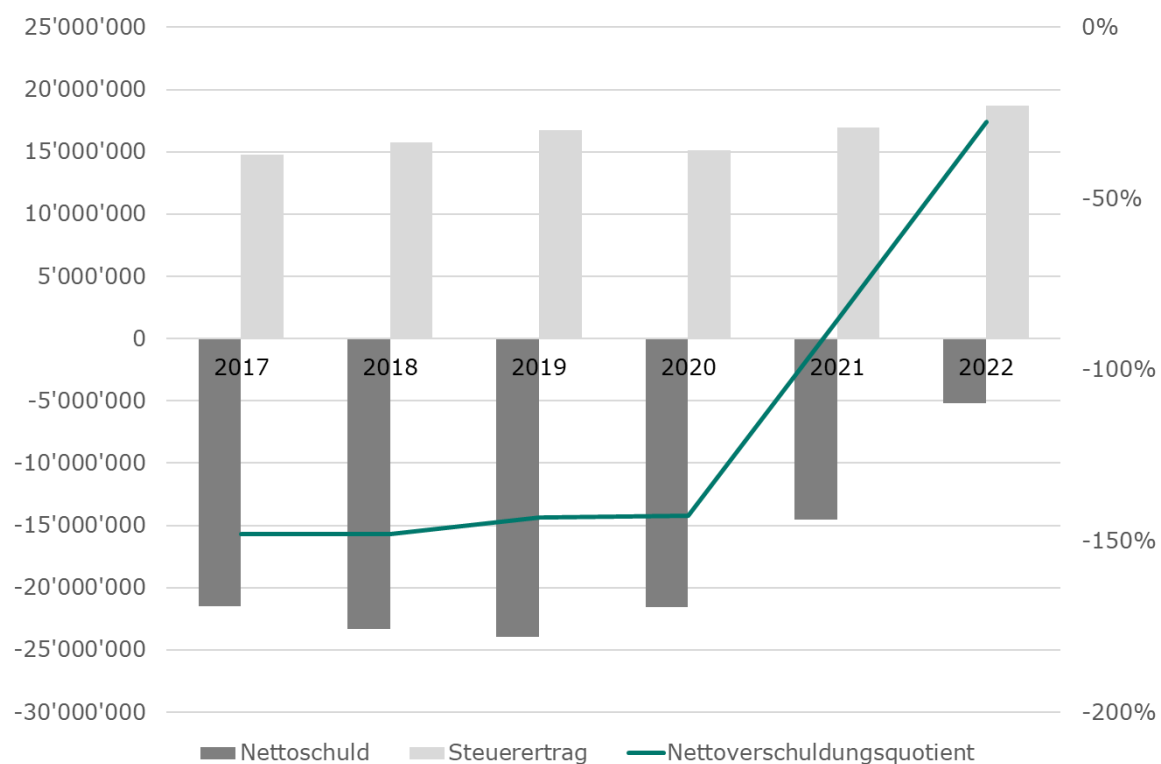


Abbildung 7: Entwicklung NVQ

Bilanzüberschussquotient:

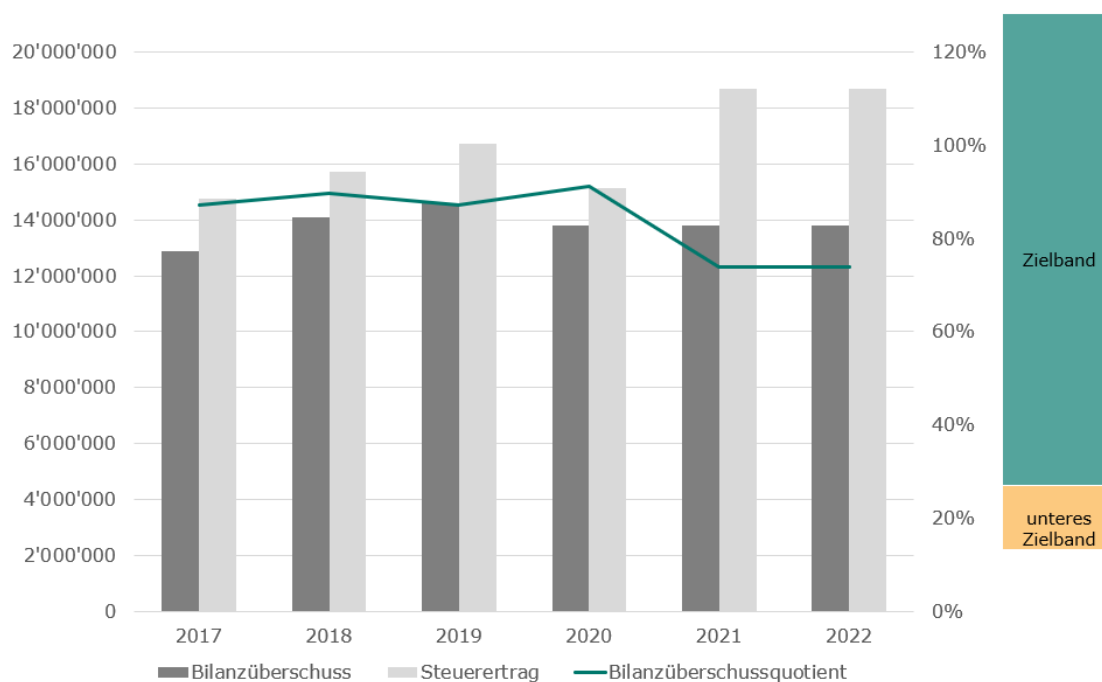


Abbildung 8: Entwicklung BÜQ

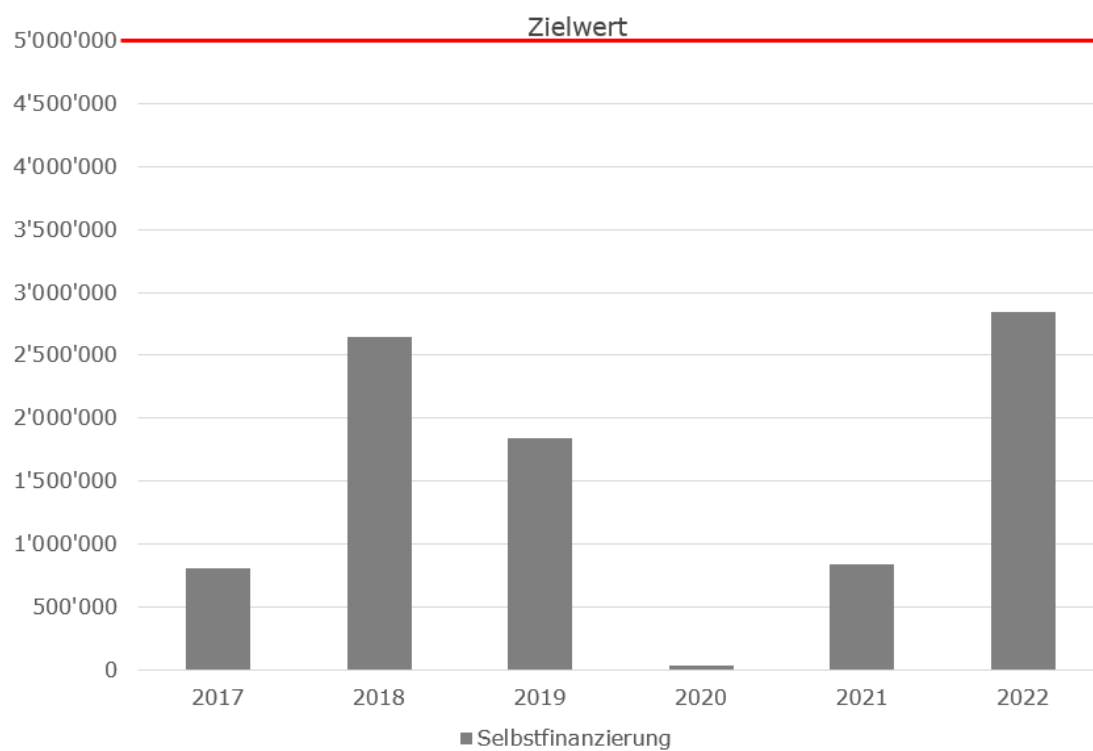
Selbstfinanzierung (absolut):

Abbildung 9: Entwicklung Selbstfinanzierung

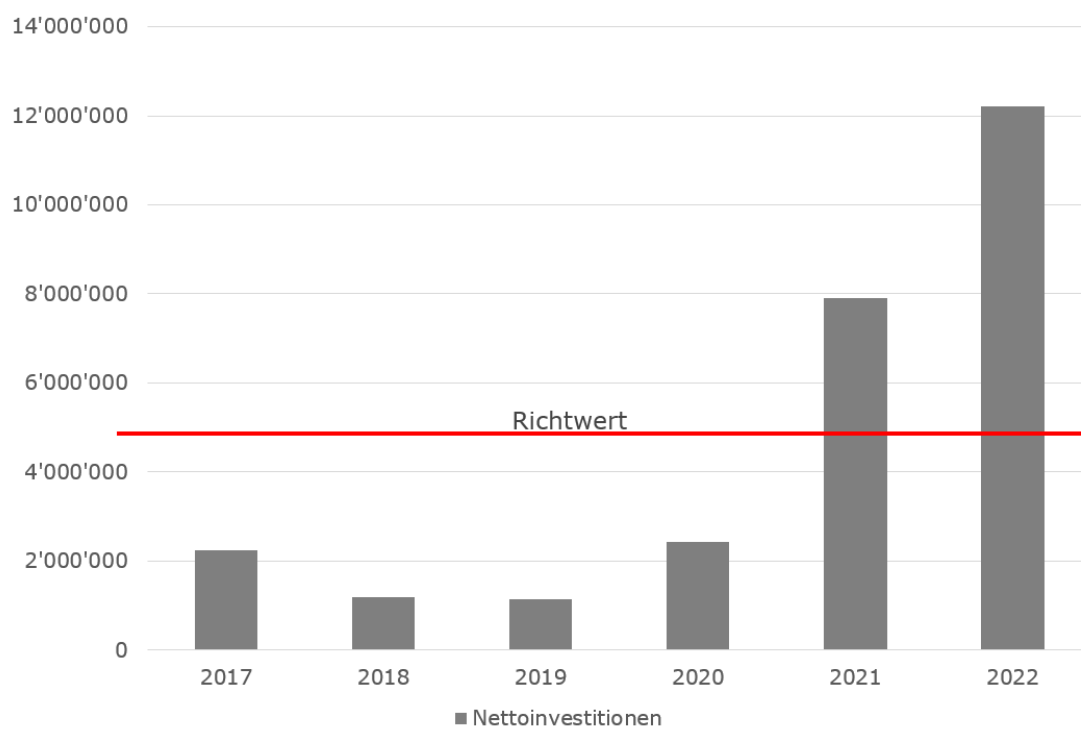
Nettoinvestitionen (absolut):

Abbildung 10: Entwicklung der Nettoinvestitionen

3. Massnahmen zur Erreichung der Strategie

Der Gemeinderat überprüft jährlich auf Basis des Jahresabschlusses und als Vorbereitung für das Budget die Erreichung der Ziele in der Finanzstrategie. Ist die Erreichung der Ziele gefährdet, ist der GR angehalten, Massnahmen zu ergreifen, die finanzpolitischen Ziele wieder zu erreichen.

Das Massnahmenpaket beinhaltet Komponenten zur Verbesserung der Selbstfinanzierung oder zur Steuerung der Investitionen. Folgende Optionen gibt es, um die Selbstfinanzierung zu beeinflussen:

- Effizienzsteigerung
- Leistungsangebot anpassen
- Leistungsstandards anpassen
- Leistungsvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden und weiteren Partnern, welche Dienstleistungen für die Gemeinde übernehmen (Bspw. Kantonspolizei), überarbeiten.
- Ertragssteigerungen:
 - o Steuersubstraterhöhung und somit höhere Steuerkraft bei den natürlichen und / oder juristischen Personen erreichen
 - o Gebührenanpassungen
 - o Leistungsvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden und weiteren Partnern, für welche die Stadt Nidau Dienstleistungen erbringt, überprüfen
 - o Steuerfusserhöhung
- Basis ist aber, dass Verwaltung, Gemeinderat und Stadtrat gemeinsame die Verantwortung für eine nachhaltige Finanzpolitik tragen, und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird.

Folgende Optionen gibt es zur Steuerung der Nettoinvestitionen:

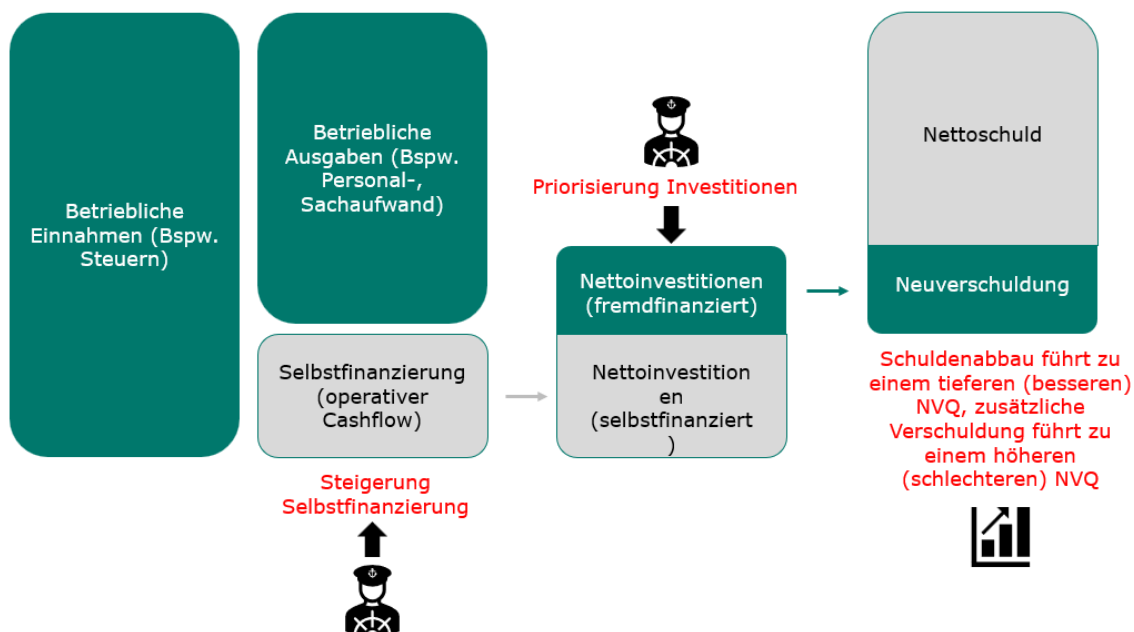
- Konsequente Priorisierung
- Ausbaustandard

Der Gemeinderat hat die Situation erkannt, und eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen aller Fraktionen und eines Ausschusses des Gemeinderates ins Leben gerufen. Diese erarbeitet zuhanden des Gemeinderates Massnahmenvorschläge, um die finanzpolitischen Ziele zu erreichen.

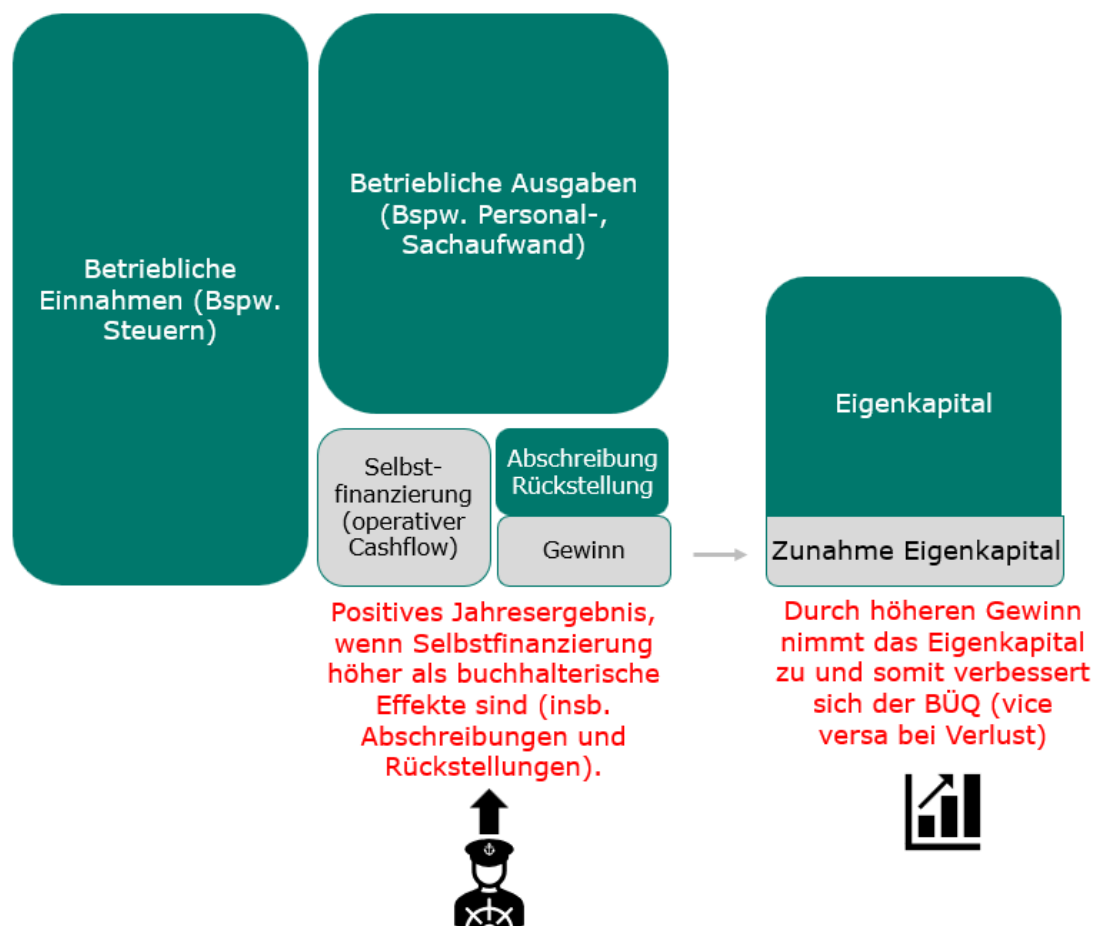
In Abstimmung mit der Begleitgruppe erarbeitet der Gemeinderat bis Mitte 2024 einen Massnahmenplan, wie die Finanzstrategie erreicht werden kann.

Anhang I: Einflussfaktoren auf Steuerungsgrößen der Finanzstrategie

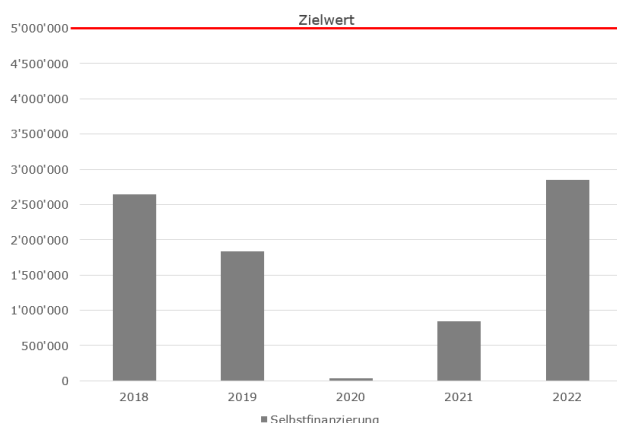
Nettoverschuldungsquotient:



Bilanzüberschussquotient:

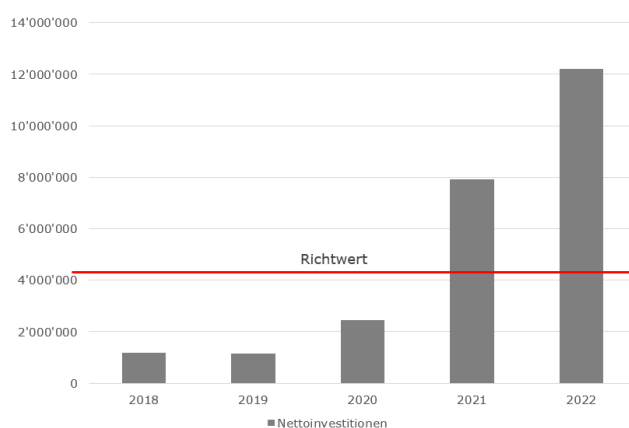


Anhang II: Exemplarisches Reporting im Jahresabschluss



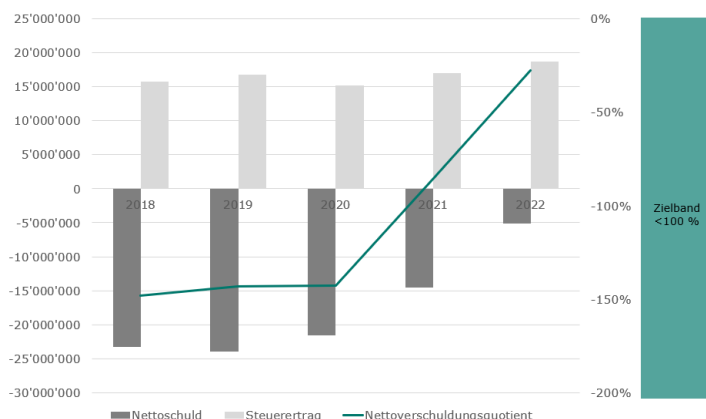
Selbstfinanzierung (Gesamthaushalt)

Gemäss Finanzstrategie wird eine Selbstfinanzierung von 4 bis 5 MCHF angestrebt, um die Investitionen in die Infrastruktur mittelfristig selber finanzieren zu können und so nachhaltig gesunde Finanzen für Nidau sicherzustellen. Das Ziel der Selbstfinanzierung wurde noch nicht erreicht.



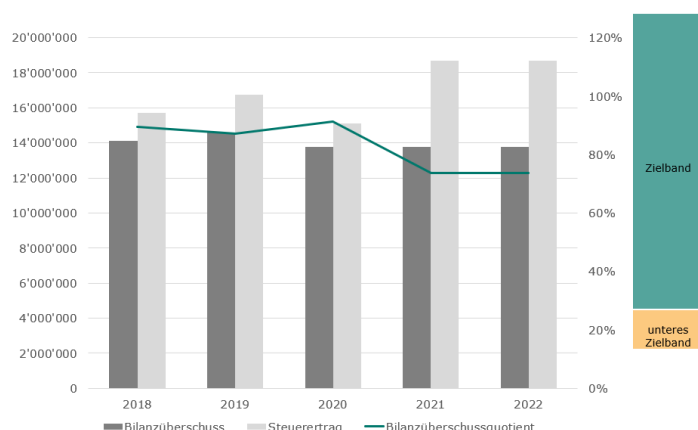
Nettoinvestitionen (Gesamthaushalt)

Gemäss Finanzstrategie werden Investitionen von 5 MCHF pro Jahr angestrebt, um die Infrastruktur der Gemeinde kontinuierlich im Schuss zu halten. Das Ziel der Nettoinvestitionen wurde in den letzten beiden Jahren übertroffen.



Nettoverschuldungsquotient (Gesamthaushalt)

Der Nettoverschuldungsquotient setzt die jährlichen Steuererträge ins Verhältnis zur Nettoschuld (Fremdkapital minus Finanzvermögen). Ist die Nettoschuld maximal gleich hoch wie die jährlichen Steuererträge (100%), sind die Zielwerte der Finanzstrategie eingehalten.



Bilanzüberschussquotient (Gesamthaushalt)

Der Bilanzüberschussquotient setzt die jährlichen Steuererträge ins Verhältnis zum Bilanzüberschuss (erarbeitete Reserven im Eigenkapital). Ist dieser Wert über 30%, sind die Reserven im Eigenkapital gemäss der Finanzstrategie genug hoch.



4. Prüfung Rechtsformänderung Elektrizitätsversorgung Nidau - Verpflichtungskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
21. September 2023

Der Stadtrat genehmigt für die Prüfung einer Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung Nidau einen Verpflichtungskredit von 138 500 Franken inkl. MWST.

nid 0.2.2 / 4.2

Sachlage / Vorgeschichte

Die Stadt Nidau ist Netzeigentümerin und -betreiberin für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Stadt Nidau. Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) extern durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port. Dies war in einer ersten Phase eine befristete Massnahme. Nach erfolgter Ausschreibung hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2022¹ einen Verpflichtungskredit genehmigt und die Betriebsführung definitiv mit einer ersten Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2023 an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port ausgelagert.

Gleichzeitig hatte der Stadtrat 2019 mit der Genehmigung eines entsprechenden Verpflichtungskredits grünes Licht für die Erarbeitung einer Eigentümerstrategie mit einer externen Firma gegeben. Basierend auf einer vertieften Analyse der relevanten Umfeld- und Marktbedingungen sowie der Ausgangslage der EVN hat der Gemeinderat im Herbst 2020 in einem ersten Schritt die aktuelle Situation geklärt und verschiedene eigentümerstrategische Optionen evaluiert. Zu Beginn des Prozesses hat der Gemeinderat zudem Vorgaben definiert, die als Leitlinie in den Diskussionen um die künftige Ausrichtung der EVN dienen. Die wichtigsten Punkte daraus können wie folgt wiedergegeben werden:

- Mit der absehbaren Strommarkliberalisierung kommt auf die EVN eine grosse Herausforderung zu. Die Energieversorgung Nidau muss im Hinblick auf diese Veränderung handlungs- und marktfähig sein und als Unternehmen (stärker) wahrgenommen werden.
- Die Einwohnergemeinde Nidau soll weiterhin umfassend strategisch Einfluss auf die Ausrichtung der EVN nehmen können. Dies gilt insbesondere auch für die Preispolitik und energiepolitische Belange (z.B. Strommix, Energiestadt, Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft).
- Die EVN braucht eine effiziente, zeitgemässe Betriebsführung, wenn immer möglich aus einer Hand (Betriebsführung, Verrechnung und Zählerwesen, Unterhalt Netz, Strombeschaffung etc.).
- Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Nidau soll von den operativen Aufgaben der EVN grösstmöglich entlastet werden.
- Die EVN soll auch künftig einen substanziellen finanziellen Beitrag an die Einwohnergemeinde leisten, wobei absehbar ist, dass mit der Strommarkliberalisierung dieser Beitrag tiefer ausfallen wird.

¹ [Betriebsführung EV Nidau - Verpflichtungskredit](#)

Ein Teil dieser Vorgaben wurde zwischenzeitlich mit der definitiven externen Vergabe der Betriebsführung mit Stadtratsentscheid vom 16. Juni 2022 bereits erfüllt.

An der Sitzung vom 17. Juni 2021² hat der Gemeinderat dem Stadtrat ein erstes Mal über das Thema externe Betriebsführung hinaus über die damals laufenden Arbeiten in Sachen Eigentümerstrategie Bericht erstattet. In diesem Bericht wurden dem Stadtrat die möglichen Modelle für die künftige Energieversorgung Nidau aufgezeigt. Gleichzeitig hielt der Gemeinderat fest, dass er die Beibehaltung des Status Quo als nicht zukunftsfähige Lösung erachtet wird und auch die beiden Modelle Verpachtung und Verkauf der EVN nicht mehr weiterverfolgt werden sollen. Damit stand eine Rechtsformänderung im Vordergrund, entweder in Form einer Anstalt oder einer Aktiengesellschaft. Die Anstalt oder die Aktiengesellschaft wäre bei dieser Form Netzeigentümerin und -betreiberin, der Verwaltungsrat entscheidet selbst beispielsweise über Unternehmensstrategie, Budget, Investitionen, Produkte und Tarife oder auch über den Marktauftritt und gibt der externen Betreiberin die entsprechenden Vorgaben. Der Gemeinderat steuert bei diesem Modell über eine Eigentümerstrategie (aber auch bspw. über die Wahl des Verwaltungsrats) indem er Vorgaben gibt, namentlich in finanz- und energiepolitischen Fragen. Er legt auch weiterhin die Höhe der Gemeindeabgabe fest. Bei der Anstalt genehmigt er die Jahresrechnung, bei der Aktiengesellschaft wiederum nimmt er die Aktionärsrechte wahr (Festlegung Statuten, Genehmigung Jahresrechnung, Wahl Verwaltungsrat).

Der Gemeinderat kündigte damals an, im Anschluss an die nun per 1. Januar 2023 erfolgte definitive externe Vergabe der Betriebsführung die Arbeiten zur künftigen Ausgestaltung der strategischen Ebene der EVN wieder aufzunehmen. Im Vordergrund stünde dabei eine Rechtsformänderung, in erster Linie die Gründung einer Aktiengesellschaft in vollständigem Besitz der Stadt Nidau.

Vor dem Start der Folgearbeiten erhielt der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung in einer Konsolidierungsphase anfangs 2023 die Möglichkeit, allfällige Vorbehalte zum Projekt zu adressieren und diese gemeinsam zu besprechen. Dabei wurden Grundlagen zu den aktuellen Herausforderungen im schweizerischen Strommarkt aufgezeigt und die beiden Rechtsformen «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» und «privatrechtliche Aktiengesellschaft» systematisch einander gegenübergestellt. Nach Durchführung einer indikativen Bewertung zeigte sich dem Gemeinderat eine leichte Tendenz zugunsten der privatrechtlichen Aktiengesellschaft gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit vorliegendem Antrag geht es nun darum, mit der Genehmigung eines Verpflichtungskredits die entsprechenden weiteren Arbeiten auszulösen.

Vorgehen und Zeitplan

Für die mögliche Rechtsformänderung der EVN ist unter Berücksichtigung der oben geschilderten Ausgangslage folgendes Vorgehen vorgesehen:

² [Vorgehen Eigentümerstrategie EV Nidau Berichterstattung](#)

In der Projektphase III («Konzeption») werden gemeinsam mit dem bestehenden externen Partner die konzeptionellen Grundlagen für die Rechtsformänderung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht im Detail ausgearbeitet und die für den politischen Entscheidungsprozess erforderlichen Grundlagen erstellt. Anschliessend wird in der Projektphase IV («Entscheidung») die Vorlage im Gemeinderat und im Stadtrat behandelt und schliesslich den Stimmberechtigten der Stadt Nidau zur Genehmigung vorgelegt. Bei Einhalten des untenstehenden Zeitplans und Genehmigung der Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten im dritten Quartal 2024 könnte die Umsetzung per 1. Januar 2025 erfolgen. Der beantragte Verpflichtungskredit beinhaltet die Kosten für die externe Begleitung der Phasen III und IV. Für die Umsetzungsphase V wird gegebenenfalls ein neuer Verpflichtungskredit beantragt.

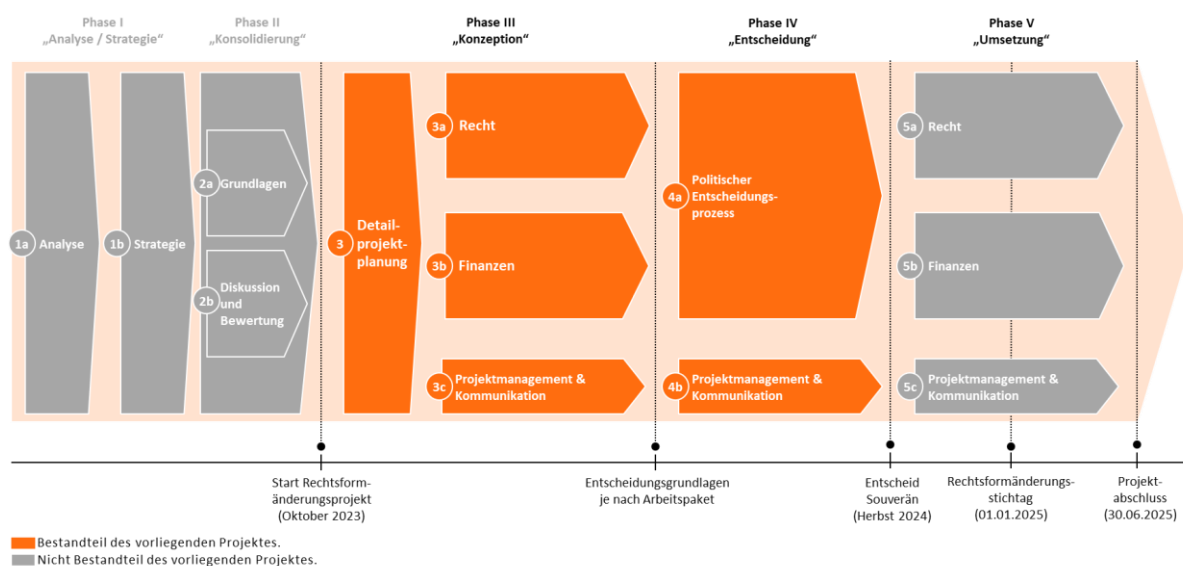


Abb. 1 Zeitplan Prüfung Rechtsformänderung

Kosten

Die Kosten (Konto Nr. 8710.5290.01) setzen sich wie folgt zusammen:

Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
Konsolidierung	7'892.30	8'500.00
Externe Begleitung	111'800.00	120'408.60
Reserven	8'905.70	9'591.40
Verpflichtungskredit	128'598.00	138'500.00
MWST	9'902.00	

Personelle Auswirkungen

Einfluss auf den Stellenplan: Keine.

Obwohl die personellen Ressourcen begrenzt sind, soll das Vorhaben vorderhand mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 5 Jahre	Fr.	27'700.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.	2'077.50
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	29'777.50

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von Fr. 15 927.50 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2023 - 2028 waren 125 000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr.	138'500.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr.	138'500.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5290.01 in den Jahren 2023/2024.

Anlagebuchhaltung

- ☒ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- ☐ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- ☐ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

2023/2024

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Prüfung einer Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung Nidau wird genehmigt und dafür ein Verpflichtungskredit von 138 500 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 15. August 2023 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



5. M 204 «CHF 46'600.-: ist das zu teuer für 25% der Bevölkerung in Nidau?» – Fristverlängerung

Ressort
Sitzung

Präsidiales
21.09.2023

Der Stadtrat gewährt für die Motion 204 in Bezug auf das Anliegen einer zweisprachigen Struktur der Website der Stadt Nidau eine Fristverlängerung bis Ende 2025.

nid 0.1.6.2 / 5.10

Sachlage

Nach Artikel 34 der Geschäftsordnung des Stadtrats erfüllt der Gemeinderat erheblich erklärte Motionen und Postulate spätestens innert zwei Jahren. Falls eine Frist nicht eingehalten werden kann, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat um eine Verlängerung.

Am 17. Juni 2021 reichten die Stadträtinnen Pauline Pauli, Hanna Jenni und Carine Stucki-Steiner die Motion «CHF 46'600.-: ist das zu teuer für 25% der Bevölkerung in Nidau?» ein. Die Motion fordert eine Übersetzung der Website der Stadt Nidau www.nidau.ch auf Französisch, dies insbesondere in Bezug auf die Struktur der Website und die Dokumente des alltäglichen Lebens. Mit Beschluss vom 18. November 2021 hat der Stadtrat die Motion einstimmig bei sechs Enthaltungen angenommen. Die beiden Stadträtinnen Hanna Jenni und Carine Stucki-Steiner sind zwischenzeitlich aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Wie bereits in seiner Antwort erwähnt, teilt der Gemeinderat das Anliegen der Motion. So stehen die Dokumente des alltäglichen Lebens heute grossmehrheitlich in Französisch zur Verfügung wie z.B. der Abfallkalender, das Formular für die Schulanmeldung, die Beantragung von Betreuungsgutscheinen, das Formular für die elektronische Meldung eines Zuzugs, Wegzugs oder Umzugs, der Signalisationsauftrag beispielsweise für die Reservation von Parkfeldern für Umzüge oder das Veranstaltungsgesuch. Dieses Anliegen der Motion kann somit innert Frist als erfüllt abgeschrieben werden.

In Bezug auf das Anliegen der Motion einer zweisprachigen Struktur der Website hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, diese mit der nächsten Gesamterneuerung umzusetzen. Die Gesamterneuerung der Website stellt ein komplexes Grossprojekt dar. Dies einerseits, da das Informationsangebot auf der Website mit über 300 Unterseiten sehr umfangreich ist. Andererseits und insbesondere aber, da die künftige Website über das heutige Informationsangebot ausgeht und zum zentralen Dreh- und Angelpunkt des digitalen Service Public wird. Deshalb müssen zahlreiche Anforderungen und Abhängigkeiten umfassend geprüft sowie beachtliche finanzielle und personelle Ressourcen eingeplant und bereitgestellt werden.

Aufgrund der vielschichtigen Anforderungen und Herausforderungen im Digitalbereich hat der Gemeinderat eine Digitalstrategie der Stadt Nidau entwickelt und diese Ende November 2022 zusammen mit der Umsetzungsroadmap verabschiedet. Die Umsetzungsroadmap dient dazu, die laufenden Vorhaben und mögliche neue Vorhaben mit den finanziellen und personellen Möglichkeiten der Stadt Nidau abzugleichen, die Vorhaben zu koordinieren und eine Priorisierung vorzunehmen. Die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt

Nidau erfordern eine sorgfältige Gesamtabwägung für eine massvolle Weiterentwicklung im Digitalbereich. Wie der Umsetzungsroadmap der Digitalstrategie zu entnehmen ist, wurde die Gesamterneuerung der Website für 2024 aufgenommen. Die erforderlichen Grundlagen sind nun Dank der Digitalstrategie bereit, damit der Investitionskredit für die Erneuerung der Website dem kreditkompetenten Organ 2024 beantragt werden kann. Der Investitionskredit ist zudem im Finanzplan 2023 – 2028 eingestellt, der dem Stadtrat am 16. November 2023 zur Kenntnis gebracht wird. Deshalb wird dem Stadtrat für die Motion 204 in Bezug auf die Umsetzung einer zweisprachigen Struktur der Website der Stadt Nidau eine Fristverlängerung bis Ende 2025 beantragt.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats:

1. Für die Motion 204 wird in Bezug auf das Anliegen einer zweisprachigen Struktur der Website der Stadt Nidau eine Fristverlängerung bis Ende 2025 gewährt.

2560 Nidau, 15. August 2023 jem

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

**Parlamentarischer Vorstoss**

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 232
Richtlinienmotion:	☐
Behandlung im Stadtrat:	21.09.2023
Eingereicht am:	16.03.2023
Eingereicht von:	Stefan Dörig, François Zahnd, Luzius Peter, Michael Rubin
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	15.08.2023
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 7.2
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

Städtepartnerschaft mit der Ukraine

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, Optionen darzulegen, wie eine Städtepartnerschaft der Stadt Nidau mit einer ukrainischen Stadt ausgestaltet sein könnte. Dabei prüfte er auch ein gemeinsames Vorgehen mit der Stadt Biel.

Begründung

Das Leid, welches der russische Angriffskrieg über die ukrainische Bevölkerung bringt, ist kaum in Worte zu fassen. Unsere Betroffenheit angesichts der menschlichen Tragödie ist gross. Hinzu kommt die politische Betroffenheit: In der Ukraine wird über die Zukunft Europas entschieden. Seit dem Beginn der Invasion am 24. Februar 2022 haben Städte und Gemeinden in Europa eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Ukraine gespielt. Auch die Nidauerinnen und Nidauer engagieren sich. Wir haben früh Flüchtlinge aufgenommen, haben Solidarität bekundet und humanitäre Hilfsaktionen unterstützt. Diesen kurzfristigen Massnahmen sollte nun ein langfristiger Ansatz folgen. Viele ukrainische Städte haben bereits Partnerstädte in anderen europäischen Ländern. Die Ausgestaltung dieser Partnerschaften variiert stark und reicht von reiner Solidaritätsbekundung zu umfangreicher materieller und finanzieller Hilfe. Angesichts der beschränkten Mittel der Stadt Nidau ist der Einbezug von zivilen Akteuren und dem lokalen Gewerbe wohl sinnvoll. Auch ein gemeinsames Vorgehen mit der Stadt Biel, oder mit anderen Gemeinden, sollte geprüft werden.

Mit einer Städtepartnerschaft leistet die Stadt Nidau einen kleinen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine, setzt ein klares Zeichen der Solidarität und legt den Grundstein für einen bleibenden kulturellen Austausch zwischen der Ukraine und unserer Region. In der langen Frist sind auch wirtschaftliche Opportunitäten denkbar.

Antwort des Gemeinderates

Mit einem Postulat kann jedes Stadtratsmitglied das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft prüft (Art. 50 Stadtordnung; Art. 28 Geschäftsordnung des

Stadtrats). Gegenstand des vorliegenden Postulats ist es, zu prüfen, wie eine Städtepartnerschaft der Stadt Nidau mit einer ukrainischen Stadt ausgestaltet sein könnte. Dabei soll auch ein gemeinsames Vorgehen mit der Stadt Biel geprüft werden.

Der Gemeinderat teilt die tiefe Betroffenheit angesichts der menschlichen Tragödie im Kriegsgebiet. Dem Anliegen des Postulats steht er aber kritisch gegenüber und erachtet eine Städtepartnerschaft nicht als adäquates Instrument, was nachfolgend begründet wird.

Bei einer Städtepartnerschaft stehen Aspekte des Erfahrungsaustauschs, der praktischen Wissensvermittlung oder des völkerverbindenden Austauschs im Vordergrund. Sinn ist es, der Partnerstadt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Das kann etwa Hilfslieferungen, Geldspenden, Beratung oder die Organisation von geselligen Anlässen umfassen. Damit eine Städtepartnerschaft Bestand hat, ist ein nachhaltiges Engagement erforderlich. Typischerweise werden etwa jährliche Besuche organisiert. Um diesen Austausch zu ermöglichen, wären im Falle einer ukrainischen Partnerstadt aufgrund der grossen Distanz Flugreisen und Hotelübernachtungen unumgänglich. Hinzu kämen sprachliche Barrieren. Die relativ hohen Hürden und Nebenkosten stehen aus Sicht des Gemeinderats in keinem Verhältnis zum effektiven Nutzen, welcher der ukrainischen Bevölkerung aufgrund einer Städtepartnerschaft auf kommunaler Ebene zugutekommen würde. Aufgrund der fehlenden Kompetenzen im Bereich der humanitären Hilfe sowie der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen, dürfte es für die Stadt Nidau kaum möglich sein, den Erwartungen an eine Städtepartnerschaft, die über Symbolpolitik hinausgeht, gerecht zu werden. Grössere Geldspenden oder beratende Tätigkeiten übersteigen die Möglichkeiten der Stadt Nidau. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Finanzstrategie derzeit sämtliche Aufgaben der Stadt Nidau überprüft werden und dabei ein besonderes Augenmerk auf die freiwillig gewählten Aufgaben gelegt wird.

Selbstverständlich ist es der Bevölkerung, Vereinen, Privaten unbenommen, konkrete Projekte etwa von Hilfsorganisationen in der Ukraine zu unterstützen. Der Gemeinderat ist aber der Überzeugung, dass die Hilfe der öffentlichen Hand auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene koordiniert werden muss. Die Ukraine ist ein Schwerpunktland der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Die Schweiz arbeitet dabei eng mit den örtlichen Behörden, anderen Geberländern, internationalen Organisationen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen zusammen. Unkoordinierte Aktionen auf kommunaler Ebene werden in diesem Kontext als schwieriges Unterfangen eingeschätzt. Dies etwa im Gegensatz zu Deutschland, wo das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Gemeinden aktiv finanziell unterstützt, mit dem Ziel, dass die deutschen Gemeinden ihre ukrainischen Partnerkommunen mit Hilfsgütern wie Kleidern, Zelten, Verbandszeug oder Generatoren versorgen können. In der Schweiz ist dies nicht der Fall, weshalb viele Schweizer Städte und Gemeinden gegenüber einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine zurückhaltend sind, mit Ausnahme etwa der Stadt Biel, die ihre Absicht für eine Städtepartnerschaft bereits öffentlich kommunizierte. Eine Zusammenarbeit mit der Stadt Biel lehnt der Gemeinderat aber ebenfalls ab, da dies den Koordinationsaufwand und somit die Nebenkosten, die nicht der ukrainischen Bevölkerung zugutekommen, noch erhöhen dürfte.

Heute pflegt die Stadt Nidau seit über 30 Jahren eine Städtepartnerschaft mit dem Süddeutschen Schliengen. Obwohl hier keine sprachlichen Barrieren bestehen und die

Distanz gering ausfällt, stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob eine solche Städtepartnerschaft aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre noch zeitgemäss ist. Während Städtepartnerschaften nach dem zweiten Weltkrieg und auch in der Zeit der europäischen Wiedervereinigung weitem populär waren, fällt heute das Interesse von Behörden, Vereinen und weiteren Akteuren gering aus, weil auch da häufig die Kapazitäten und Ressourcen knapp sind – auch wenn im Konkreten der gesellige Austausch jeweils sehr geschätzt wird. Deshalb schätzt der Gemeinderat auch ein grösseres Engagement von zivilen Akteuren und dem lokalen Gewerbe, das über die Gemeinde koordiniert wird, als eher unrealistisch ein.

Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat keinen Anlass, das Eingehen einer Partnerstadt mit einer Stadt in der Ukraine zu prüfen und beantragt die Ablehnung des Postulats.

Beschlussentwurf

Ablehnung

**Parlamentarischer Vorstoss**

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 233
Richtlinienmotion:	☐
Behandlung im Stadtrat:	21.09.2023
Eingereicht am:	16.03.2023
Eingereicht von:	Soder Tobias (GLP)
Mitunterzeichnende:	Hafner Lukas, Aellig Jessica, Peter Luzius, Liechti Hugo, Schwab Martin, Von Aesch Dominik, Weibel Daniel, Stampfli Monika, Induni Paolo, Meier Christoph, Oehme Marlene, Kallen Noemi, Ledermann Philipp, Blösch Paul, Kobel Rahel, Dancet René, Cura Sacha
Beschluss Gemeinderat:	22.08.2023
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 7.2
Ressort:	Hochbau
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Wie zugänglich ist Nidau?

Antrag

Es soll geprüft werden, wie gut zugänglich Nidau für mobilitätseingeschränkte Personen ist und wo Verbesserungen möglich sind.

Im Bericht sollen folgende Fragen beantwortet sein.

Für öffentliche Gebäude in Verantwortung der Stadt:

- Wo sind Verbesserungen notwendig, damit Gebäude durch Menschen mit Beeinträchtigungen selbstständig und ohne fremde Hilfe zugänglich sind?
- Mit welchem Aufwand können kurzfristige (ev. noch nicht 100% konforme, pragmatische) Verbesserungen umgesetzt werden?
- Mit welchem Aufwand können langfristige, nachhaltige Lösungen umgesetzt werden.

Für lokales Gewerbe

- Wo sind Verbesserungen notwendig, damit Gebäude durch Menschen mit Beeinträchtigungen selbstständig und ohne fremde Hilfe zugänglich sind?
- Wie kann die Stadt Nidau fördern und unterstützen, damit das lokale Gewerbe zugänglicher wird?

Für private Liegenschaften:

- Wie kann die Stadt Nidau fördern und unterstützen, damit auch private Liegenschaften zugänglicher werden?

Begründung

Es ist wichtig, dass Nidau einen bewussten und systematischen Umgang mit der Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und dem Nidauer Gewerbe pflegt.

So kann Nidau zu einer Stadt werden, die für alle zugänglich ist oder zumindest transparent informiert, wie gut die Zugänglichkeit an den verschiedenen Orten des öffentlichen Lebens ausgestaltet ist.

Die kürzlich publizierte Medienmitteilung des Bundesrats vom 10.03.2023 zeigt auf, dass es unter anderem beim Zugang zu Dienstleistungen und zum öffentlichen Leben Handlungsbedarf gibt und dass vielfach das Fehlen von Informationen über die Zugänglichkeit von Angeboten ein Hindernis darstellt.

Siehe:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-93636.html>

Ich bin überzeugt, dass wir diesbezüglich auf Gemeindeebene etwas bewegen können und eine Chance haben zu zeigen, dass wir nicht auf Gesetze, Vorgaben und Normen warten bevor wir die Situation in Nidau verbessern.

Lasst uns in einer Stadt leben, wo die Begriffe «Mobilität» und «Gleichstellung» nicht nur für Parolen verwendet werden.

Antwort des Gemeinderates

In der Schweiz leben rund 1,8 Millionen Menschen mit einer Behinderung. Es wurden in den letzten Jahren viele Verbesserungen erreicht, um die Teilhabe der Betroffenen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern – insbesondere was die Zugänglichkeit von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln betrifft. Dennoch stossen Menschen mit Behinderung im Alltag immer wieder auf Hindernisse, die sie einschränken und benachteiligen können.

Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat ist sich dieser Problematik bewusst und gewillt, seine Verantwortung für eine möglichst barrierefreie Zugänglichkeit von Nidau für mobilitätseingeschränkte Personen wahrzunehmen. Dabei stützt er sich auf die gesetzlichen Grundlagen und die einschlägigen Normen, die zum Ziel haben, die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden, Bauten und Anlagen für alle Menschen zu gewährleisten:

- Bundesverfassung, Art. 8 (Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot)
- Behindertengleichstellungsgesetz BehiG
- Baugesetz des Kantons Bern, Art. 22 («Vorkehren für Behinderte – Im Allgemeinen»), Art. 23 («Vorkehren für Behinderte – Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr»)
- SIA Norm 500 («Hindernisfreie Bauten»)
- VSS Norm SN 640 075 («Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum»)

Die Stadt Nidau ist verpflichtet, die genannten Gesetze und Normen bei Um- und Neubauten von Liegenschaften in ihrem Eigentum, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, einzuhalten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft die Behindertenorganisation Pro Cap die Bauprojekte und erstellt einen Fachbericht (ggf. mit Bedingungen und Auflagen). Die Fachstelle Hindernisfreies Bauen beurteilt somit, ob das Projekt den Normen und Gesetzen entspricht.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften hingegen nicht verpflichtet, ihre Objekte den Normen für hindernisfreie Bauten anzupassen. Das gilt auch für die Stadt Nidau. Solange sie Liegenschaften in ihrem Eigentum nicht umbaut und dazu ein Baugesuch einreicht, ist ein allfälliger nicht behindertengerechter Zustand gesetzeskonform.

Aktueller Stand in den städtischen Liegenschaften

Nebst einigen Liegenschaften im Finanzvermögen besitzt die Stadt Nidau fünf Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die intensiv von der Bevölkerung genutzt werden. Es sind dies:

- Stadtverwaltung, Schulgasse 2
- Schulanlage Weidteile
- Schulanlage Balainen
- Schulanlage Burgerbeunden
- Strandbad Nidau

Die Stadt Nidau ist grundsätzlich sehr darauf bedacht, die Normen und Gesetze in Bezug auf das hindernisfreie Bauen einzuhalten. So sind die Stadtverwaltung und die Schulanlage Balainen barrierefrei zugänglich. Es sind hier allenfalls noch kleine Anpassungen nötig. Diese setzt die Verwaltung fortlaufend um.

Die Schulanlagen Weidteile und Burgerbeunden sind hingegen nicht vollumfänglich für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Dies liegt vor allem daran, dass bei den älteren Schulgebäuden keine Lifte vorhanden sind. Der Neubau Beunden Ost entspricht selbstverständlich den aktuellen Normen.

Das Strandbad Nidau ist barrierefrei zugänglich. Allerdings stehen Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, vor erheblichen Schwierigkeiten, um ins Wasser zu gelangen. Es fehlt eine spezielle Einrichtung für diesen Zweck, ein sogenannter Badelift.

Weiteres Vorgehen

Eine kurzfristige Behebung sämtlicher Mängel bezüglich der Barrierefreiheit bei den bestehenden Liegenschaften wäre mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden. Es erscheint sinnvoller, Verbesserungen dann vorzunehmen, wenn ein Gebäude sowieso saniert oder umgebaut werden muss und entsprechende Synergien genutzt werden können. Dies wird bei der Umsetzung der Schulraumplanung möglich sein. Die Mängel in den bestehenden Schulhäusern werden laufend aufgenommen. Sie sollen im Rahmen der einzelnen Projekte der Schulraumplanung behoben und die barrierefreie Zugänglichkeit dadurch hergestellt werden.

Darüber hinaus unterstützt der Gemeinderat auch Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen ausserhalb der gesetzlichen Pflicht respektive von Baubewilligungsverfahren. Sie sollen dann realisiert werden, wenn ein klares Bedürfnis in der Bevölkerung und bei den Betroffenen vorhanden ist. Hinweise auf einen Bedarf ergeben sich beispielsweise durch konkrete Anfragen und Anregungen von Privatpersonen oder Behindertenorganisationen. So wurde die Stadt Nidau angefragt, ob im Strandbad ein Badelift installiert werden könnte. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird das Begehren geprüft und wenn möglich umgesetzt.

Private und Gewerbe

Was Barrierefreiheit von privaten Wohn- und Gewerbegebäuden anbelangt, hat die Stadt Nidau keine Möglichkeit, den Liegenschaftsbesitzenden Auflagen zu machen, die über jene der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton hinausgehen. So ist zum Beispiel gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 22) beim Bau von Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken (inkl. Erdgeschoss) ein Lift einzubauen. Die Einhaltung dieser und weiterer die Zugänglichkeit von Bauten betreffenden Bestimmungen wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren überprüft. Sie gelten selbstverständlich auch für die Liegenschaften im Finanzvermögen der Stadt Nidau, also jene ohne öffentliche Nutzung. Ein Beispiel dafür ist die städtische Liegenschaft Hauptstrasse 73. In dieser befinden sich Alterswohnungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rücksicht nehmen.

Nach Ansicht des Gemeinderates sind die gesetzlichen Grundlagen und die Bestrebungen von Bund und Kantonen zielführend. Die Stadt Nidau setzt diese im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten bereits heute um. Weitergehende Aktivitäten seitens der Stadt scheinen nicht sinnvoll, da aus ihnen keine verpflichtenden Bestimmungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von privaten Liegenschaften hervorgehen könnten.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**Parlamentarischer Vorstoss**

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 234
Richtlinienmotion:	☐
Behandlung im Stadtrat:	21.09.2023
Eingereicht am:	16.03.2023
Eingereicht von:	Schwab Martin (SP)
Mitunterzeichnende:	Cura Sacha, Induni Paolo, Weibel Daniel, Kobel Rahel, Meier Christoph
Beschluss Gemeinderat:	29.08.2023
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 7.4
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ernährung der Zukunft

Antrag

Kein anderer Konsumbereich in der Schweiz beeinträchtigt die Umwelt so stark wie unsere Ernährung. Die Ernährung ist für 25 Prozent der durch unseren Konsum und die Produktion im In- und Ausland verursachten Umweltbelastung verantwortlich, wie der vom Bundesrat alle vier Jahre veröffentlichte Bericht Umwelt Schweiz 2022 zeigt.

Auch unter ökonomischen und ökologischen Aspekten lassen sich überzeugende Argumente finden. Massentierhaltung schadet nachweislich dem globalen Klima, denn die Viehwirtschaft produziert sogar mehr schädliches Kohlenstoffdioxid, als der weltweite Autoverkehr. Dazu kommt ein enormer Wasser- und Futtermittelverbrauch: Für ein Kilogramm Fleisch ist mehr als das 10-fache an Getreidefutter nötig, mit dem auch der Welthunger bekämpft werden könnte. Dasselbe gilt für Wasser: Die Produktion eines Kilogramm Rindfleischs verbraucht über 10'000 Liter Wasser.

Damit ist die Förderung der pflanzenbasierten Ernährung ein Schlüsselement, um die Emissionen der wichtigsten und potentesten Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) nachhaltig zu senken.

Der Gemeinderat wird damit beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, wie die pflanzliche Ernährung in Nidau effektiv gefördert werden kann. Konkrete und mögliche Ansatzpunkte dazu sind auf Seite zwei dieses Vorstosses aufgelistet

Begründung**Hitzewelle und Wasserknappheit – was hat unsere Ernährung damit zu tun?**

Die europaweite Hitzewelle macht auch vor der Schweiz keinen Halt. Im vergangenen Jahr sind die Wasserstände der meisten Flüsse und Seen auf ein überdurchschnittlich tiefes Niveau abgesunken. Mit fortschreitendem Klimawandel wird auch die Schweizer Landwirtschaft

vermehrt mit Wasserdefiziten zu kämpfen haben, kommt eine Agroscope-Studie zum Schluss. Die Weltwetterorganisation (WMO) prognostiziert, dass solche Hitzewellen im Sommer künftig zur Normalität werden.

Gemäss dem aktuellen Agrarbericht kann der Wasserfussabdruck der Schweiz verkleinert werden, indem unter anderem die Ernährung angepasst wird: Weniger Fleisch und mehr pflanzliche Nahrungsmittel sollen konsumiert werden. In der Schweiz geht der grösste Teil des landwirtschaftlichen Wasserfussabdrucks mit 28% auf den Konsum von Fleisch zurück, während der Milchkonsum 10% ausmacht. Denn Kühe sind durstig: Sie trinken bis zu 200 Liter Wasser pro Tag – dazu kommt noch das Futter. Internationalen Studien zufolge werden für die Herstellung eines Liters Milch 1'000 Liter Wasser benötigt. Für die Produktion von einem Kilogramm Fleisch ist sieben mal mehr Wasser nötig als für die Produktion von einem Kilogramm Getreide. Die pflanzliche Ernährung ist somit am umweltschonendsten: Sie verbraucht pro Kopf und Tag 179 Liter Wasser, während die europäische Durchschnittsernährung knapp 300 Liter verbraucht.

Die Ernährungsumstellung hin zur pflanzlichen Ernährungsweise ist der wichtigste Faktor zur Bekämpfung des Klimawandels, da Fleisch und Milchprodukte von allen Lebensmitteln die Umwelt am stärksten belasten.

Immer mehr vegan lebende Menschen in der Schweiz

Der Aufwärtstrend der letzten Jahre setzt sich fort, wie der erste umfangreiche Report von Swissveg zum Weltvegantag am 1. November 2022 zeigt: In der Schweiz ernähren sich 2022 gemäss neuen Umfrageergebnissen über 300'000 Jugendliche und Erwachsene vegetarisch, rund 42'000 vegan. Insbesondere Fleischalternativen erleben einen grossen Boom.

Frauen ernähren sich eher vegan oder vegetarisch.

Die aktuellen Umfrageergebnisse zeigen einmal mehr deutliche Unterschiede zwischen den Ernährungsgewohnheiten von Frauen und Männern. So leben 2022 gerade mal 3,5% der Männer, jedoch 5,3% der Frauen vegetarisch. Als Veganer bezeichnen sich immer noch nur 0,2% der Männer, wohingegen bereits 1% der Frauen vegan leben. Trotzdem zeichnet sich eine positive Entwicklung ab: Obwohl die Anzahl Veganer konstant geblieben ist, hat sich die Anzahl vegetarisch lebender Männer gegenüber dem Vorjahr deutlich vergrössert.

Jüngere verzichten öfter auf Fleisch

Auch in Bezug auf das Alter bestätigen die Zahlen erneut, dass jüngere Personen eher auf den Konsum tierischer Produkte verzichten. Während 6,5 % der Personen im Alter zwischen 14 und 34 Jahren sich als Vegetarier:innen bezeichnen, sind es ab 55 Jahren nur noch 2,5 %. Vegan ernähren sich 1% der 14- bis 34-Jährigen gegenüber 0,3% der über 55-Jährigen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Stadt Nidau die pflanzliche Ernährung weiter fördern kann:

- Ein stadteigenes Netzwerk gründen, welches einen regelmässigen Austausch von vegan und vegetarisch lebenden Menschen ermöglicht.
- Förderung der pflanzenbasierten Ernährung als attraktiven, umweltbewussten und gesunden Lebensstils.

- Bewusstsein der Nahrungsmittelindustrie in Bezug auf die Wichtigkeit veganen & vegetarischen Produkte steigern.
- Förderung von veganen und vegetarischen Gerichten an Anlässen und Events.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die vegane und vegetarische Ernährung in den städtischen Institutionen.
- Durch faktenbasierte Informationen das Bewusstsein für die Nachteile tierischer Produkte schaffen.

Antwort des Gemeinderates

Wie der Postulant richtig feststellt, belastet ein hoher Fleischkonsum die Umwelt mehr als fleischloser Konsum. Intensive Tierhaltungen benötigen global gesehen grosse Mengen an Weide- und Ackerflächen, welche dann für die ertragreichere pflanzliche Nahrungsmittelproduktion für den Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wird die Sicherung der weltweiten Nahrungsmittelproduktion wesentlich belastet. Zudem stellt die intensive Tierhaltung eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen dar und trägt wesentlich zum Klimawandel bei.

Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch beträgt in der Schweiz rund 52 Kilogramm pro Person und liegt dreimal höher, als die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) empfiehlt. Gemäss einer aktuellen und umfangreichen Studie¹, lebten im Jahr 2022 rund 42'000 vegan lebende Jugendliche und Erwachsene in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, was 0,6% der Bevölkerung entspricht. Veganismus ist bei Frauen immer noch weiterverbreitet, knapp 1% der Frauen bezeichnen sich als Veganerinnen, während sich nur 0,2% der Männer vegan ernähren. Unter den 14- bis 34-Jährigen lebt 1% vegan, unter den Über-55-Jährigen nur 0,3%.

Die Stadt Nidau hat sich in Vergangenheit mit der Durchführung des Vegi-Tags für die vegetarische Ernährung eingesetzt. Der Tag wurde über mehrere Jahre mit den in Nidau ansässigen Restaurants und Schulen koordiniert. Das Projekt wurde in der Schweiz durch den Verein Swissveg koordiniert, der Verein hat das Projekt nun beendet.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt zu den genannten Punkten Stellung:

- Ein stadteigenes Netzwerk gründen, welches einen regelmässigen Austausch von vegan und vegetarisch lebenden Menschen ermöglicht.

Der Gemeinderat erachtet die Gründung eines Netzwerks für den Austausch vegan lebender Menschen nicht als Aufgabe der Stadt Nidau. Eine solche Initiative sollte durch die jeweiligen Personengruppen erfolgen und kann allenfalls durch die Stadt Nidau finanziell unterstützt werden.

¹ <https://www.swissveg.ch/vegan-report-2022?language=de>

- Förderung der pflanzenbasierten Ernährung als attraktiven, umweltbewussten und gesunden Lebensstils.
- Durch faktenbasierte Informationen das Bewusstsein für die Nachteile tierischer Produkte schaffen.

Eine vegane Ernährung ist nicht für alle geeignet. Die vegane Ernährung wird für Kinder, schwangere und stillende Frauen sowie ältere Menschen nicht empfohlen. Diese Bevölkerungsgruppen haben spezielle Ernährungsbedürfnisse. Das Risiko für eine ungenügende Versorgung mit einzelnen Nährstoffen ist besonders gross. Wer sich in diesen Lebensphasen dennoch vegan ernähren möchte, sollte die Nährstoffversorgung überprüfen und sich von einem Arzt oder einer Ärztin beraten lassen. Die Betreuung durch eine qualifizierte Ernährungsfachperson wird empfohlen.² Ausgewogene Ernährung ist ein wichtiger Faktor für einen gesunden Lebensstil. In der Schweiz schafft das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit der Schweizer Ernährungsstrategie Voraussetzungen, um die Wahl gesunder Lebensmittel zu erleichtern. Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) bietet Informationen zur gesunden Ernährung für die breite Öffentlichkeit, Gesundheitsfachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Interessierte. Dies kann in Form von Broschüren, Online-Ressourcen, Schulungen und Veranstaltungen geschehen. Die SGE ist eine unabhängige Organisation in der Schweiz, die sich der Förderung einer gesunden Ernährung und einer ausgewogenen Lebensweise widmet. Der Gemeinderat erachtet die Ernährung als sehr individuelle und persönliche Angelegenheit und erachtet die bestehenden Informations- und Aufklärungsangebote als ausreichend.

- Bewusstsein der Nahrungsmittelindustrie in Bezug auf die Wichtigkeit veganen & vegetarischen Produkte steigern.

Das BLV hat für den Zeitraum von 2017 - 2024 eine Ernährungsstrategie erarbeitet. Die Vision der Schweizer Ernährungsstrategie ist, dass sich alle Menschen für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung entscheiden können. Sie sollen über Rahmenbedingungen verfügen, die es ihnen ermöglichen, in eigener Verantwortung einen gesunden Lebensstil zu pflegen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozio-ökonomischen Status oder ihrem Alter. Dabei ist ein Ziel, dass noch mehr Hersteller und Anbieter von Lebensmitteln und Mahlzeiten einen freiwilligen Beitrag zu einer gesunden Ernährung leisten. Das BLV koordiniert die Informations- und Austauschplattformen im Bereich Ernährung und fördert die Vernetzung zwischen NGOs, Wirtschaft, Forschung, Kantonen und Bund. Auch hier sieht die Stadt Nidau keinen weiteren Handlungsbedarf bzw. stellt fest, dass auf nationaler Ebene Bestrebungen in diese Richtung gehen³.

- Förderung von veganen und vegetarischen Gerichten an Anlässen und Events.

Wer auf dem Gebiet der Stadt Nidau eine Veranstaltung durchführen möchte, braucht dafür eine Bewilligung. Die Stadt Nidau setzt sich dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten für nachhaltige Veranstaltungen ein, beispielsweise in Bezug auf Abfall und Mobilität. Um das Anliegen des Vorstosses aufzunehmen, kann die Stadt Nidau zusätzlich Veranstalter verstärkt

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/empfehlungen-informationen/lebensphasen-und-ernaehrungsformen/vegetarier-und-veganer.html>

³ <https://www.aktionsplanernaehrung.ch/kk-11>

auf vegetarische und vegane Angebote sensibilisieren. In Bezug auf Food Trucks, können künftig Food Trucks mit einem vegetarischen oder veganen Angebot bevorzugt werden, wenn die Gesuche das vorhandene Standortangebot übersteigen.

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die vegane und vegetarische Ernährung in den städtischen Institutionen.

In den Tagesschulen und der städtischen Kita werden die Mittagsmalzeiten grösstenteils durch Mitarbeitende der Stadt Nidau und zum Teil durch Catering zubereitet. Schon bisher wird teilweise vegetarisch gekocht. Die Abteilung BKS prüft zurzeit wie das Aufbereiten der Mittagessen in Zukunft erfolgen wird und wird die Erweiterung einer vegetarischen Ernährung prüfen.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**Parlamentarischer Vorstoss**

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 142
Richtlinienmotion:	☐
Behandlung im Stadtrat:	21.09.2023
Eingereicht am:	15.06.2023
Eingereicht von:	Dörig Stefan
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	29.08.2023
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 7.5
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

Sichere Energieversorgung und Beschaffungsstrategie

Antrag

Anknüpfend an die Interpellation 141 von Thomas Spycher wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie hoch sind die Energie-Einsparungen, welche die Stadt Nidau dank den Massnahmen im Winter 2022/23 erzielt hat? Welche Kosten waren damit verbunden?
- Welche Massnahmen sind für den Winter 2023/24 geplant? Welche Einsparungen werden dadurch erwartet?
- Welche Beschaffungsstrategie für Strom verfolgt die Energieversorgung Nidau? Wer fällt die Entscheidungen und basierend auf welchen Grundlagen und mit welchen Kriterien?

Begründung

In ganz Europa herrscht Unsicherheit darüber, ob die Gas- und Stromversorgung in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann. Die Preise sind massiv gestiegen. Insbesondere die kommenden Winter werden abermals zu einer Herausforderung. Auch die Schweiz und die Stadt Nidau sind davon betroffen. Es besteht Konsens, dass kurzfristig vor allem Effizienz- und Sparmassnahmen die Lösung sind. Da die EV Nidau keine eigene Stromproduktion besitzt, ist für die Höhe der Strompreise insb. die Beschaffung entscheidend.

Antwort des Gemeinderates

1. *Wie hoch sind die Energie-Einsparungen, welche die Stadt Nidau dank den Massnahmen im Winter 2022/23 erzielt hat? Welche Kosten waren damit verbunden?*

Die im letzten Jahr beschlossenen Energiesparmassnahmen haben zu Einsparungen beim Wasser und der Elektrizität geführt. Der Gemeinderat hat mit Medienmitteilung vom 4. Mai

2023 über die Wirkung der Stromsparmassnahmen¹ informiert.

Die bestehenden Massnahmen werden für den nächsten Winter 2023/2024 überprüft und wo nötig werden Massnahmen ergriffen oder angepasst.

Die finanziellen Auswirkungen fielen aufgrund der Auswertung wie folgt aus:

Verbrauchsgegenüberstellung 2019 vs. 2022						
Verwaltungsgebäude Schulgasse 2						
	2018	2019	2021	2022	Abweichung	
Gas in kWh p.a.	122.661	133.476	172.672	134.825	1.349	Mehr
Wasser in m3 p.a.		371		291	80	Weniger
Elektrizität in kWh / Okt. - Dez.		11262		9750	1512	(-13%) Weniger
Schulhaus Balainen, Balainenweg 29						
	2018	2019	2021	2022	Abweichung	
Wasser in m3		670	775	790	120	Mehr
Elektrizität in kWh / Okt. - Dez.		30945		24761	6184	(-20%) Weniger

Abb. 1 Gegenüberstellung Verbrauch Gas, Wasser, Strom

Bemerkungen Verwaltungsgebäude Schulgasse 2:

Der Gasverbrauch fiel trotz Absenkung der Heizkurve (Heizkörper Stufe 3) und energetischer Sanierung im Vergleich zu 2019 gering höher aus. Im Jahr 2022 wurde der Dachstock ausgebaut und der Unterlagsboden musste ausgetrocknet werden. Zudem hat sich das beheizte Volumen erhöht. Mit der Montage der AquaClic-Wassersparer konnte der Wasserverbrauch reduziert werden.

Während der Wintermonate wurden zudem die Boiler für Warmwasser ausser Betrieb genommen. Dies sowohl auf den Toiletten als auch in der Küche im Dachgeschoss. Auf den Toiletten gibt es bis auf weiteres kein warmes Wasser mehr, in der Küche wurde der Boiler aus hygienischen Gründen (Abwasch Küche) wieder in Betrieb genommen. Hier belaufen sich die Kosten auf bislang 103.30 Franken.

Bemerkungen Schulanlage Balainen:

Die Schulanlage ist an der Fernwärme angeschlossen, weshalb kein Gasverbrauch vorliegt. Der Wasserverbrauch ist im Vergleich zu 2019 höher ausgefallen. Im Pausenhof wurde ein Trinkbrunnen installiert.

Die Massnahmen zum Stromsparen wie z.B. der Verzicht auf die Weihnachtsbeleuchtung oder die reduzierte Beleuchtung der Korridore hat zu einem deutlich geringeren Verbrauch (-20%) geführt. Auch die neu montierte PV-Anlage auf dem Dach der Aula unterstützt die Sparmassnahmen. Diese liefert Strom, was zu einer günstigeren Bilanz führt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Energiesparmassnahmen zu Einsparungen beim Wasser und der Elektrizität geführt haben. Die Massnahmen werden überprüft, wo nötig werden Massnahmen für den nächsten Winter ergriffen oder angepasst.

¹ [Medienmitteilung - Die Stromsparmassnahmen zeigen Wirkung](#)

Die Anstrengungen für das Energiesparen sollen auch im nächsten Winter weitergeführt werden.

Als weitere Massnahme Energiestadt wurde mit der Aktion «Schlauer Shower» in Zusammenarbeit mit der Firma sinum AG seit Oktober 2022 der Bevölkerung die Möglichkeit offeriert, eine Wassersparbrause (Duschbrause) zum reduzierten Preis zu beziehen. Durch den Einsatz dieser modernen Sparbrause kann der CO₂ Ausstoss um bis zu 50% reduziert werden. Es wird einerseits Wasser eingespart, als auch weniger Wasser erhitzt. Innerhalb der ersten vier Wochen haben rund 10% der Haushalte vom Angebot Gebrauch gemacht. Die Aktion lief vorerst bis Ende Februar 2023 und wurde anschliessend bis Ende Mai 2023 verlängert. Bei der Aktion «Schlauer Shower» haben gemäss Rückmeldung der Firma sinum AG bis zum Ende der Aktion 423 Haushalte eine Sparbrause bestellt, was rund 11% der Haushalte ausmacht. Die Kosten für die Stadt Nidau belaufen sich für diese Aktion auf 3'557.90 Franken.

Finanzielle Auswirkungen

Die Jahresrechnungen 2019 und 2022 im Vergleich (jeweils zu Lasten der Erfolgsrechnung):

Verwaltungsgebäude Schulgasse 2:

	2019	2022
Gas	CHF 12'518.95	CHF 23'591.71*
Wasser	CHF 910.83	CHF 815.71
Elektrizität	CHF 2'458.10	CHF 2'042.60

*Die Verdoppelung der Gaskosten ist auf den minimalen Mehrverbrauch und die stark erhöhten Gaspreise zurückzuführen.

Schulanlage Balainen:

	2019	2022
Wasser	CHF 2'777.30	CHF 2'066.61
Elektrizität	CHF 6'195.65	CHF 5'880.35

2. Welche Massnahmen sind für den Winter 2023/24 geplant? Welche Einsparungen werden dadurch erwartet?

Es sind die gleichen Massnahmen wie im vergangenen Jahr geplant und die Einsparungen werden sich in einem ähnlichen Rahmen wie bisher bewegen. Weitere Massnahmen, welche einfach umsetzbar sind, werden laufend geprüft.

3. Welche Beschaffungsstrategie für Strom verfolgt die Energieversorgung Nidau? Wer fällt die Entscheidungen und basierend auf welchen Grundlagen und mit welchen Kriterien?

Die Energiebeschaffung der EV Nidau erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Strompool der Youtility, bei welchem bald ca. 35 Energieversorger im Kanton Bern total ca. 650 GWh (Vergleich Nidau ca. 22 GWh) ihre Energie beschaffen.

Die Beschaffungsstrategie wird im Strompool festgelegt, in welchem die EV Nidau vertreten ist. Die Strategie ist im Strategie- und Risikohandbuch des Strompools dokumentiert. Bei der Beschaffung der Energie setzt der Strompool auf einen längerfristigen Zeithorizont, um Preisschwankungen abzufedern. Die Energie für das Folgejahr wird in 10 Tranchen über die vorhergehenden drei Jahre verteilt am Markt mittels Ausschreibung beschafft.

Zum heutigen Zeitpunkt konnte für das Jahr 2024 bis auf die Ausgleichsenergie bereits sämtliche Stromeinkäufe getätigt werden.

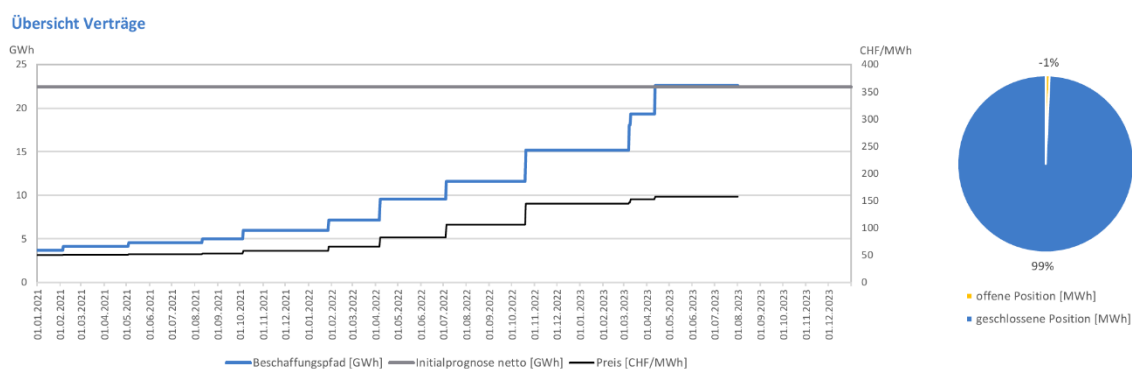


Abb. 2 Übersicht Verträge

Geht an den Stadtrat.

**Parlamentarischer Vorstoss**

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 143
Richtlinienmotion:	☐
Behandlung im Stadtrat:	21.09.2023
Eingereicht am:	16.06.2023
Eingereicht von:	Weibel Daniel (Parteilos)
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	29.08.2023
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 7.7
Ressort:	Bildung, Kultur, Sport
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

Situation der Nidauer Schulen bezüglich Lehrkräftemangel und Stellenbesetzung

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, auf folgende Fragen Auskunft zu geben:

- Wie sieht die Situation der Nidauer Schulen aus bezüglich Lehrkräftemangel?
- Wie viele Lehrpersonen sind total in Nidau im Einsatz?
- Wie viele Lehrpersonen sind (noch) nicht im Besitz einer adäquaten Qualifikation/Ausbildung?
- Wie sieht es mit den Vakanzen aus, wie wird damit umgegangen?

Begründung

Aktuell (16. Juni 2023) sind immer noch Stelleninserate der Schulen Nidau ausgeschrieben. Es steht fest, dass für das anstehende Schuljahr ab 1.8.2023 diverse Notlösungen organisiert werden müssen.

Es ist wichtig, dass die Bevölkerung erfährt, wie schwierig die Situation im Bildungsbereich auch in unserer Gemeinde ist. Zudem könnten die klaren Zahlen die Verbindungsleute aus Nidau im Grossen Rat zusätzlich bewegen, sich dafür einzusetzen, dass sich die Arbeitssituation für Lehrpersonen verbessern und die, im Kantonalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlichen Löhne nach oben korrigieren werden.

Antwort des Gemeinderates

In der Antwort wird die Situation vom Kindergarten bis zur 9. Klasse einschliesslich Heilpädagogik dargestellt. In die Zuständigkeit der Stadt Nidau gehören nur die sieben Kindergartenklassen und die 18 zweistufigen Primarklassen. Für die 23 Klassen der Sekundarstufe I (Zyklus 3, 7. bis 9. Klasse) und die zwei Klassen zur besonderen Förderung (KbF) ist der Schulverband Nidau verantwortlich. Heilpädagogiklehrpersonen gehören zur jeweiligen Stufe.

1. Wie sieht die Situation der Nidauer Schulen aus bezüglich Lehrkräftemangel?

Im Vergleich zu anderen Schulen hatten und haben die Schulen Nidau weniger Mühe, offene Stellen zu besetzen. Für die Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) ist dieser Umstand ein Zeichen dafür, dass die Schulen Nidau durch die Schulleitungen gut geführt sind und an den Schulen gute Arbeit geleistet wird. Tatsache ist aber auch, dass auf die ausgeschriebenen Stellen nur vereinzelte Bewerbungen eintreffen, manchmal erst nach längerer Zeit. Diese Situation ist für die Schulleitungen belastend. Es ist ihrem Einsatz, ihrem Geschick und ihrer Flexibilität zu verdanken, dass in fast allen Fällen schliesslich Lösungen gefunden werden können. Als hilfreich erweist sich, wenn die Schulen sich für Praktika zur Verfügung stellen. Oft übernehmen diese ehemaligen Praktikantinnen und Praktikanten nach der Ausbildung eine freie Stelle an ihrer Praktikumsschule.

2. Wie viele Lehrpersonen sind total in Nidau im Einsatz?

Im Kindergarten und auf der Primarstufe arbeiten insgesamt 64 Lehrpersonen. Auf der Sekundarstufe I arbeiten an den beiden Schulstandorten Balainen und Burgerbeunden total 59 Lehrpersonen. Als Speziallehrpersonen (KbF, Integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie, Psychomotorik) sind 32 Personen angestellt.

3. Wie viele Lehrpersonen sind (noch) nicht im Besitz einer adäquaten Qualifikation/Ausbildung?

Im Kindergarten und auf der Primarstufe befinden sich vier Personen in Ausbildung. Vier Personen verfügen über keine abgeschlossene Ausbildung für Lehrpersonen. Oft kommen Personen zum Einsatz, welche über Fachwissen verfügen. So unterrichtet eine Lehrperson, technisches Gestalten, welche als Schreiner/Zimmermann gearbeitet hat.

Im Zyklus 3 unterrichten drei Lehrpersonen, welche in Ausbildung zur Lehrperson sind. Eine Lehrperson unterrichtet ohne Ausbildung.

4. Wie sieht es mit den Vakanzen aus, wie wird damit umgegangen?

In den Kindergärten gibt es keine Vakanzen. Auf der Primarstufe sind am Schulstandort Balainen sieben Lektionen an der 3./4. Klasse offen. Ab Oktober ist geplant, dass eine Lehrperson in Ausbildung diese Lektionen übernehmen wird.

Die Schule Weidteile ist auf das Schuljahr 2023/24 wegen besonderen Umständen von Vakanzen betroffen. Im Frühling wählte der Gemeinderat Lukas Jaggi als neuen Abteilungsleiter BKS. Die frei werdende Stelle der Schulleitung Weidteile konnte im April mit zwei Klassenlehrpersonen der Schule Weidteile besetzt werden. Aus diesem Grund wurden zwei grosse Pensen frei. Diese zwei Pensen erst nach dem 30. April zu besetzen, dem letzten offiziellen Kündigungstermin für Lehrpersonen, erweist sich als schwierig. Die Stelle als Klassenlehrperson an einer 3./4. Klasse (18 – 22 Lektionen) kann für das erste Quartal mit einer frisch ausgebildeten Lehrperson besetzt werden. Das Teilpensum in einer 1./2. Klasse von 10- 12 Lektionen übernimmt im Rahmen der Unterstützungsmassnahmen der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern für schwierige Stellenbesetzungen eine PH-Studentin.

Herausfordernd und schwierig erweist sich die Situation in der Heilpädagogik. Lektionen zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf (IF-Lektionen, Lektionen zur Integrativen Förderung) können sehr oft nicht mit heilpädagogisch ausgebildeten Lehrpersonen besetzt werden. Häufig übernehmen ausgebildete Lehrpersonen oder Personen mit berufsnahen Qualifikationen (z.B. Sozialpädagoginnen) diese Lektionen. Die Schulleitungen müssen immer öfter in erster Linie dafür sorgen, dass der normale

Unterricht gewährleistet ist. Aus diesem Grund bleiben manchmal IF-Lektionen unbesetzt, insbesondere in Stellvertretungssituationen.

Geht an den Stadtrat.



11. Einfache Anfrage – Schliessung Kita Unterer Kanalweg auf 31. Juli 2024

Ressort
Sitzung

Bildung, Kultur, Sport
21.09.2023

Der Gemeinderat beantwortet die einfache Anfrage von Stadtrat Sacha Cura betreffend Schliessung des Kitastandorts am Unteren Kanalweg, die an der Stadtratssitzung vom 15. Juni 2023 gestellt wurde.

nid 0.1.6.2 / 7.6

Einfache Anfrage

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Kita am Unteren Kanalweg auf Ende Juli 2024 zu schliessen. Auf Grund welcher evaluierten Zahlen und seit wann gibt es keine Warteliste mehr?

Antwort des Gemeinderates

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine auf die Periode 2020/21 hat sich die Nachfrage in der Kita Aarehüpfer deutlich verändert. Von den 34 bewilligten Plätzen waren im September 2020 gerade noch 28 Plätze belegt. In der anschliessenden Periode 2021/22 sank die Auslastung im September auf 20 Plätze und hat sich bis im April 2023 bei 23 bis 24 Plätze eingependelt. Die Nachfrage ist also deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig wurden in Nidau privat geführte Kitas erweitert und neu eröffnet. Der mit der Einführung der Betreuungsgutscheine prognostizierte Markt funktioniert also.

Gegen Ende 2022 zeigten sich am Unteren Kanalweg wegen der Senkung die Schäden am Haus immer deutlicher. Deshalb holte die Abteilung Infrastruktur Offerten für die zwingende und dringende Sanierung ein. Die Kosten für die Unterfangung und die nötigen Sanierungen aussen und innen wurden mit rund 600 000 Franken veranschlagt. Im Rahmen einer Auslegeordnung im Gemeinderat im März 2023 wurde auch festgehalten, dass das Haus als Kita eigentlich nur bedingt geeignet ist. Zudem ist das Haus unterbelegt und nicht ausgelastet, seit sich die Nachfrage bei rund 24 Plätzen eingependelt hat. Auch wurden die Wartelisten in den Kitas von Nidau und Umgebung erhoben. In der Kita Aarehüpfer gab es einige wenige Anfragen. Die anderen Kitas meldeten, es bestünden Wartelisten. Eine Kita meldete noch freie Plätze.

Betreffend Wartelisten ist Folgendes festzuhalten: Damit eine private Kita finanziell bestehen kann, muss sie voll ausgelastet sein. Keine Kita kann es sich leisten, jederzeit und über längere Phasen freie Plätze zu haben. Es ist deshalb normal, dass jede Kita eine Warteliste hat. Eltern planen den Kitabesuch zudem vorausschauend. Sie melden den Bedarf weit im Voraus und bei mehreren Kitas. Auch deshalb sind Wartelisten mit Vorsicht zu betrachten. Fast alle Kitas haben gemeldet, dass sie auf den Schuljahreswechsel mit dem Austritt der Kindergartenkinder die Wartelisten abbauen können.

Der Gemeinderat beauftragte aufgrund der Auslegeordnung die Abteilung Bildung, Kultur und Sport zu prüfen, ob eine Reduktion der Kitaplätze sozialverträglich möglich sei und auf den

Standort am Unteren Kanalweg verzichtet werden könne. Die Prüfung ergab, dass durch natürliche Abgänge von Kindern in den Kindergarten bis im Sommer 2024 keine Kitaplätze gekündigt werden müssten. Wenn der Entscheid frühzeitig bekannt sei, hätte das Personal im ausgetrockneten Stellenmarkt auch genügend Zeit, sich neu zu orientieren.

Der Gemeinderat hatte deshalb folgende Situation zu beurteilen:

- Die Nachfrage in der Kita Aarehüpfer ist mit der Einführung der Betreuungsgutscheine stark zurückgegangen.
- Das Haus am Unteren Kanalweg ist nicht ausgelastet.
- Das Haus am Unteren Kanalweg ist nur bedingt geeignet als Kitabetrieb.
- Die Reduktion von 24 Plätzen auf 12 Plätze am Standort Aalmatten kann auf Sommer 2024 sozialverträglich umgesetzt werden. Die Stadt Nidau führt am Aalmattenweg nach wie vor einen Kita-Standort.
- Der Markt spielt. Private Kitas haben ihr Angebot ausgebaut, neue Kitas sind eröffnet worden.
- Die Führung einer eigenen Kita ist mit der Einführung der Betreuungsgutscheine eine freiwillige Aufgabe der Stadt.
- Der Gemeinderat beschränkt im Sinn einer familienfreundlichen Politik die Ausgabe der Betreuungsgutscheine nicht. Der Gemeinderat begrüsst die Eröffnung und Erweiterung privater Kitas. Alle Familien aus Nidau werden für den Besuch der Kita finanziell unterstützt.
- Die Sanierung des Hauses am Unteren Kanalweg ist mit 600 000 Franken veranschlagt. Unklar ist, ob die Kita für die Dauer der Sanierung geschlossen werden muss, wie eine Auslagerung gelöst werden kann und was eine Auslagerung kosten wird.
- Die finanzielle Situation der Stadt Nidau ist angespannt. Notwendige hohe Investitionen in Schulhausrenovationen stehen an.

Im Sinn einer Güterabwägung hat der Gemeinderat die Reduktion der Kita Aarehüpfer auf 12 Plätze ab Sommer 2024 beschlossen.